

Svenja Marz

**Innovative Konzepte für die
Berücksichtigung ökologisch
wirtschaftender Betriebe in der
Flurbereinigung**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Science
im
Studiengang Geoinformatik und Vermessung

Hochschule Mainz
Fachbereich Technik
Lehrinheit Geoinformatik und Vermessung

Betreuer: Ministerialrat a.D. Prof. Axel Lorig
Bearbeitungszeitraum: 28. Mai 2018 – 06. August 2018

Standnummer: B0258

Mainz
August 2018

Vermerk über die fristgerechte und vollständige Abgabe der Abschlussarbeit

Abgegeben bei:

(Name)

Schriftlicher Teil	<input type="checkbox"/> analog	<input type="checkbox"/> digital
Poster	<input type="checkbox"/> analog	<input type="checkbox"/> digital
Internet-Präsentation		<input type="checkbox"/> digital
Erfassungsbogen	<input type="checkbox"/> analog	<input type="checkbox"/> digital
Datenträger (CD/DVD)		<input type="checkbox"/>

Dateiname: B0258_Marz_912034

Anzahl Zeichen: 134.136

Anzahl Wörter: 18.446

Anzahl Seiten: 107

Arbeit angenommen:

Mainz, den

(Datum)

.....

(Unterschrift)

© 2018 Marz

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtgesetzes ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Anmerkung:

*An dieser Stelle ist die **Aufgabenstellung** des Betreuers/Gutachters im Original mit Unterschrift vor dem Binden einzuheften. Das Einfügen einer Kopie (Scan etc.) ist nicht zulässig.*

Zusammenfassung

Die steigende Anzahl an ökologisch wirtschaftenden Betrieben lässt darauf schließen, dass in Zukunft auch in Flurbereinigungsverfahren mehr Teilnehmer nach den Vorschriften der ökologischen Landwirtschaft wirtschaften werden. Die Berücksichtigung der Belange ökologisch wirtschaftender Betriebe wirft für den Bearbeiter eines Flurbereinigungsverfahrens zusätzliche Fragen auf, da Öko-Betriebe im Vergleich zu konventionellen Betrieben andere, beziehungsweise zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen benötigen.

Ziel dieser Arbeit ist es, Chancen und Risiken von ökologisch wirtschaftenden Betrieben im Rahmen der Flurbereinigung zu analysieren und daraus Lösungs- und Verbesserungsvorschläge für die Berücksichtigung der Belange dieser Betriebe in der Flurbereinigung zu entwickeln.

Es wurden verschiedene Flurbereinigungsverfahren aus Rheinland-Pfalz analysiert und gegenübergestellt. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Unterschiede zwischen Flurbereinigungsverfahren im Weinbau und Flurbereinigungsverfahren in der Landwirtschaft im Zusammenhang mit der ökologischen Wirtschaftsweise gelegt. Anhand der festgestellten Unterschiede in den einzelnen Verfahrensabläufen konnten Lösungsvorschläge für eine bessere Berücksichtigung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben erarbeitet werden. Es sind schon im Rahmen der Vorbereitung eines Flurbereinigungsverfahrens, aber auch im weiteren Verfahrensablauf, wie z.B. bei der Wertermittlung und bei der Erstellung des Planes nach § 41 FlurbG, Besonderheiten zu beachten.

Die Ergebnisse dieser Arbeit bestätigen, dass jedes Verfahren individuell zu betrachten ist. Die Risiken, welche ein Öko-Betrieb im Rahmen einer Flurbereinigung zu befürchten hat, können jedoch durch gezielte Maßnahmen von Seiten der Flurbereinigungsbehörde minimiert, wenn nicht sogar vollständig vermieden werden.

Schlagwörter: Flurbereinigung, Ökologische Landwirtschaft, Rheinland-Pfalz

Summary

The growing number of organic farms suggests that in land consolidation procedures more farmers will operate in accordance with the regulations of organic farming in the future. Since organic farms require different or additional management conditions compared to conventional farms, considering these concerns raises additional questions for the person in charge of a land consolidation procedure.

The aim of this thesis is to analyze the opportunities and threats of organic farms and further develop solutions and suggestions for the consideration of the interests of these farms in the process of land consolidation.

Various land consolidation procedures from Rhineland-Palatinate were analyzed and compared. Special attention was paid to the differences between land consolidation procedures in viticulture and agriculture in correlation with the organic farming system. By describing the differences in the individual processes, proposals could be elaborated for a better allowance of the organic farms needs. It has shown that it is necessary to already take special considerations into account when it comes to the preparation of a land consolidation process but also in the further course of the process, such as the valuation and in the preparation of the plan according to Section 41 Land Consolidation Act (Federal Republic of Germany).

The results of this work proof that each procedure should be considered individually. However, the risks which an organic farm has to fear in the context of land consolidation can be minimized through targeted measures by the land consolidation authority, if not completely avoided.

Keywords: land consolidation, organic farming, Rhineland-Palatinate

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	7
Abbildungsverzeichnis.....	10
Diagrammverzeichnis	11
Tabellenverzeichnis	11
Abkürzungs- und Erläuterungsverzeichnis	12
1. Einleitung.....	13
2. Forschungsstand	14
3. Bedeutung der ökologischen Landwirtschaft	16
4. Flurbereinigung und ökologische Landwirtschaft.....	19
4.1 Ziele im Flurbereinigungsverfahren	19
4.2 Ziele ökologisch wirtschaftender Betriebe.....	21
4.3 Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Zielen der Flurbereinigung und der ökologischen Landwirtschaft.....	22
4.3.1 Chancen und Risiken von ökologisch wirtschaftenden Betrieben in der Flurbereinigung	25
5. Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft im Flurbereinigungsverfahren	26
5.1 Vorbereitungsphase	26
5.2 Wertermittlung.....	26
5.3 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen	27
5.4 Planwunschtermin	28
5.5 Neuzuteilung	28
5.6 Besitzübergang.....	29
5.7 Ausgleichszahlungen	30
6. Verfahrensbeispiele mit ökologischer Landwirtschaft.....	31
6.1 Unternehmensflurbereinigung Altrich-Platten-Wengenrohr	31
6.1.1 Vorarbeiten	32

6.1.2	Planvereinbarung und endgültige Zuteilung	34
6.1.3	Kriterium Humusgehalt.....	35
6.2	Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Biedesheim.....	36
6.2.1	Vorarbeiten	37
6.2.2	Zuteilungsstrategie.....	38
6.2.3	Umstellung.....	39
6.2.4	Ermittlung der Ausgleichszahlungen	41
6.3	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Westhofen.....	42
6.3.1	Vorarbeiten	43
6.3.2	Zuteilung der Pachtflächen	44
6.3.3	Ausgleichsansprüche.....	45
7.	Analyse der Umstellungsproblematik im Verfahren Irmenach	46
7.1	Verfahrensdaten.....	46
7.2	Verfahrensablauf unter Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft.....	46
7.3	Die Umstellungsproblematik	52
7.3.1	Umstellung der Eigentumsflächen	52
7.3.2	Umstellung der Pachtflächen.....	54
7.4	Berechnung von Ausgleichszahlungen.....	55
7.4.1	Variante 1.....	57
7.4.2	Variante 2.....	59
7.4.3	Variante 3.....	60
7.4.4	Gegenüberstellung der Varianten.....	61
8.	Verfahrensbeispiele mit ökologischem Weinbau.....	65
8.1	Weinbergflurbereinigungsverfahren Nierstein-Plateau.....	69
8.1.1	Problemstellung	69
8.1.2	Zuteilungsstrategien.....	71
8.2	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wolfsheim.....	74

8.2.1	Problemstellung	74
8.2.2	Maßnahmen zur Entschärfung der Seitenhangproblematik.....	76
9.	Unterschiede in Landwirtschaft und Weinbau	78
9.1	Gegenüberstellung der Unterschiede	78
9.2	Bewertung	80
10.	Fazit.....	81
10.1	Verfahrensablauf unter Berücksichtigung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben	81
10.1.1	Vorbereitungsphase.....	81
10.1.2	Wertermittlung.....	83
10.1.3	Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.....	85
10.1.4	Planwunschtermin	86
10.1.5	Neuzuteilung.....	88
10.1.6	Besitzübergang	90
10.1.7	Ausgleichszahlungen	92
10.2	Schlussfolgerung.....	93
11.	Ausblick	95
	Literaturverzeichnis	96
	Anhang.....	98

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Altrich-Platten-Wengenrohr - Trassenverlauf	32
Abb. 2: Biedesheim - Neuer Bestand (rot umrandet).....	38
Abb. 3: Biedesheim - vollständig zertifizierte Fläche.....	39
Abb. 4: Biedesheim – Umstellungsflächen 1-5.....	40
Abb. 5: Westhofen - Alter Bestand (Öko-Betrieb)	44
Abb. 6: Westhofen - Neuer Bestand (Öko-Betrieb).....	44
Abb. 7: Plan nach § 41 FlurbG (vorher)	48
Abb. 8: Plan nach § 41 FlurbG (nachher)	48
Abb. 9: Irmenach - Gegenüberstellung Alt – Neu (Eigentum und Pacht)	50
Abb. 10: Zuteilung Variante 1 – Altbesitz (zertifiziert) rot / Zuteilung grün.....	58
Abb. 11: Zuteilung Variante 2 - Altbesitz (zertifiziert) rot / Zuteilung grün	59
Abb. 12: Zuteilung Variante 3 - Altbesitz (zertifiziert) rot / Zuteilung grün	60
Abb. 13: Nierstein Plateau – Gebietskarte mit Hangneigung.....	70
Abb. 14: Nierstein-Plateau Projekt III – Öko-Block.....	71
Abb. 15: Nierstein Plateau-Projekt III – Alter Bestand Öko-Betrieb (Nord)	72
Abb. 16: Nierstein Plateau-Projekt III – Alter Bestand Öko-Betrieb (Süd).....	72
Abb. 17: Nierstein- Plateau Projekt III –Neuer Bestand Öko-Betrieb.....	73
Abb. 18: Wolfsheim I – ökologische Flächen mit Gefälleangabe.....	74
Abb. 19: Wolfsheim I – Änderung der Bewirtschaftungsrichtung	76

Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Entwicklung der ökologisch bewirtschafteten Fläche	16
Diagramm 2: Entwicklung der ökol. wirtschaftenden landw. Betriebe.....	17
Diagramm 3: Umsätze und Umsatzanteile an Biolebensmitteln	18
Diagramm 4: Irmenach - Verhältnis von konventioneller zu ökol. Fläche nach der Zuteilung.....	61
Diagramm 5: Irmenach - Ausgleichszahlungen im Vergleich	62
Diagramm 6: Irmenach - Entschädigungszahlungen pro Hektar	63
Diagramm 7: Nierstein - Notwendige Verbesserungen aus Sicht der ökol. wirtschaftenden Betriebe	70

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Chancen und Risiken.....	25
Tabelle 2: BZ Biedesheim – Bewirtschaftung Umstellungsfläche	41
Tabelle 3: Anbau und Vermarktung in den einzelnen Erntejahren.....	53
Tabelle 4: Irmenach - Nutzung Öko-Fläche.....	56
Tabelle 5: Ablauf der Umstellung bei Dauerkulturen	65
Tabelle 6: Umstellungsbeginn (Besitzeinweisung).....	66
Tabelle 7: Umstellungsbeginn (Baumaßnahme)	67
Tabelle 8: Unterschiede in der Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren	78

Abkürzungs- und Erläuterungsverzeichnis

AEP	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung
DLR	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
KÖL	Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau
Kontrollstelle	Ein unabhängiger privater Dritter, der die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß der EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007 wahrnimmt
MWVLW	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Ökologische Landwirtschaft	Ökologischer Ackerbau und Viehhaltung
Plan nach § 41 FlurbG	Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan
Verfahrensrichtlinie	Verfahrensrichtlinie von 1997 zur „Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung“

1. Einleitung

In der zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement (141.Jg.1/2016)¹ wird in einem Fachbeitrag auf die Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft in der Flurbereinigung Bezug genommen. Darin steht unter anderem:

[...].Die EG-Öko-Verordnung sowie zusätzlich die ökologischen Anbauverbände geben den landwirtschaftlichen Betrieben Kriterien vor, die bei der Bewirtschaftung der Flächen zu berücksichtigen sind. Diese Rahmenbedingungen stellen die Bearbeiter von Flurbereinigungsverfahren vor neue planerische Herausforderungen. [...]²

Ziel dieser Arbeit soll es sein, die in dem Fachbeitrag benannten „planerischen Herausforderungen“ in einem Flurbereinigungsverfahren mit Beteiligung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben herauszuarbeiten. Die Herangehensweise wird an praktischen Beispielen aus der Abteilung Bodenordnung der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz beschrieben. Die bisherige Berücksichtigung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Flurbereinigungsverfahren wird analysiert und kritisch bewertet. Insbesondere stellt sich die Frage, in welcher Form die Belange von Öko-Betrieben zu berücksichtigen sind und wie das Gleichgewicht gegenüber konventionell wirtschaftenden Betrieben gehalten werden kann.

Des Weiteren werden die Unterschiede im ökologischen Weinbau und in der ökologischen Landwirtschaft bei der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gegenübergestellt und bewertet.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt darin, Möglichkeiten zur Optimierung der vorhandenen Prozesse zur Berücksichtigung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben in der Flurbereinigung zu entwickeln. Dies soll insbesondere durch eine Beurteilung der Chancen und Risiken von ökologisch wirtschaftenden Betrieben in einem Flurbereinigungsverfahren geschehen.

¹ Vgl. Schumann et al. Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft in der Flurbereinigung. In: Zfv- Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement 141.Jg. 1/2016. Hrsg. von DVW – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e. V. Augsburg. Wißner-Verlag 2016. S.47-54

² Ebd. S.47

2. Forschungsstand

Diese Arbeit basiert auf den in der Verfahrensrichtlinie von 1997 zur „Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung“ (Verfahrensrichtlinie) genannten Empfehlungen.³ In dieser Verfahrensrichtlinie wurden die Grundlagen definiert und Empfehlungen getroffen, welche bei der Bearbeitung eines Bodenordnungsverfahrens unter der Berücksichtigung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben zu beachten sind. Darin wird die Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) von der projektbezogenen Untersuchung bis zur Ermittlung von möglichen Ausgleichsansprüchen dargelegt. Diese Verfahrensrichtlinie dient noch heute als gute Grundlage für die Abwicklung der ländlichen Bodenordnung unter Berücksichtigung des ökologischen Landbaus. Unterschiede in der Berücksichtigung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Flurbereinigungsverfahren und Weinbergflurbereinigungsverfahren werden darin nicht aufgezeigt. Daraus leiten sich demnach folgende Forschungsfragen ab:

- In welcher Art und Weise sind ökologisch wirtschaftende Betriebe in der Landwirtschaft in einem Flurbereinigungsverfahren zu behandeln?
- Welche Besonderheiten des ökologischen Weinbaus sind in einem Weinbergflurbereinigungsverfahren zu berücksichtigen?

Beim 143. DVW- Seminar am 23. März 2015 in Frankfurt wurde das Thema „die Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft in der Flurbereinigung“ praktisch aufgegriffen. In der dazugehörigen Schriftenreihe des DVW Band 80 / 2015⁴ werden die Grundlagen, Rahmenbedingungen und Vorgaben der ökologischen Landwirtschaft, sowie die Behandlung von ökologisch wirtschaftenden Flächen in ländlichen Bodenordnungsverfahren beschrieben. Weiterhin wird die Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft in der Flurbereinigung anhand von praktischen Fachbeiträgen aus verschiedenen Bundesländern erläutert. Aufgrund dieser Schriftenreihe wird deutlich, dass es verschiedene Herangehensweisen in der praktischen

³ Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016

⁴ Vgl. Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft in der Flurbereinigung.. Hrsg. von DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e.V. Band 80. Augsburg: Wißner-Verlag. 2015.

Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren mit der Berücksichtigung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben gibt.

Somit stellt sich die Frage:

- Gibt es bei einer Flurbereinigung, bei der ökologisch wirtschaftende Betriebe teilnehmen, Möglichkeiten die Prozesse zu optimieren beziehungsweise eine Standardlösung zu entwickeln?

Im Zuge eines Bodenordnungsverfahrens müssen viele Aspekte berücksichtigt werden, so auch der aktuelle Stand der Verordnungen und Richtlinien für ökologisch wirtschaftende Betriebe. Hierbei sind insbesondere die EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007 und die dazugehörigen Durchführungsverordnungen zu nennen.⁵ Die darin getroffenen Regelungen verdeutlichen die unterschiedliche Wirtschaftsweise der ökologischen Landwirtschaft im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft. Diesbezüglich wird hinterfragt:

- Welche Chancen und Risiken haben ökologisch wirtschaftende Betriebe im Zuge einer Flurbereinigung?

In dem erwähnten Rundschreiben, der Schriftenreihe, der EG-Öko-Basisverordnung und in den weiteren Richtlinien der Anbauverbände werden zahlreiche Regelungen, Ziele und Anforderungen definiert, welche auch bei einer ländlichen Bodenordnung zu berücksichtigen sind und in dieser Arbeit als Forschungsgrundlage verwendet wurden.

⁵ EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007

3. Bedeutung der ökologischen Landwirtschaft

Ökologisch wirtschaftende Betriebe haben sich mindestens an die Vorgaben der EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007⁶ und der Durchführungsverordnung Nr. 889/2008⁷ zu halten. Zusätzlich können sie sich einem Anbauverband anschließen. Zu den Anbauverbänden zählen unter anderem Bioland, Biokreis, Biopark, Demeter, Ecoland, Ecovin, Naturland und Verbund Ökohöfe.⁸

Die Anzahl der ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe und der ökologisch bewirtschafteten Flächen wächst stetig an.⁹ Dies lässt sich anhand der Zahlen, welche das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Januar 2018 veröffentlicht hat, verdeutlichen.¹⁰ Im Jahr 1996 wurden 354.171 Hektar Fläche ökologisch bewirtschaftet. Dies entsprach einem Anteil von lediglich 2,1% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (Diagramm 1).

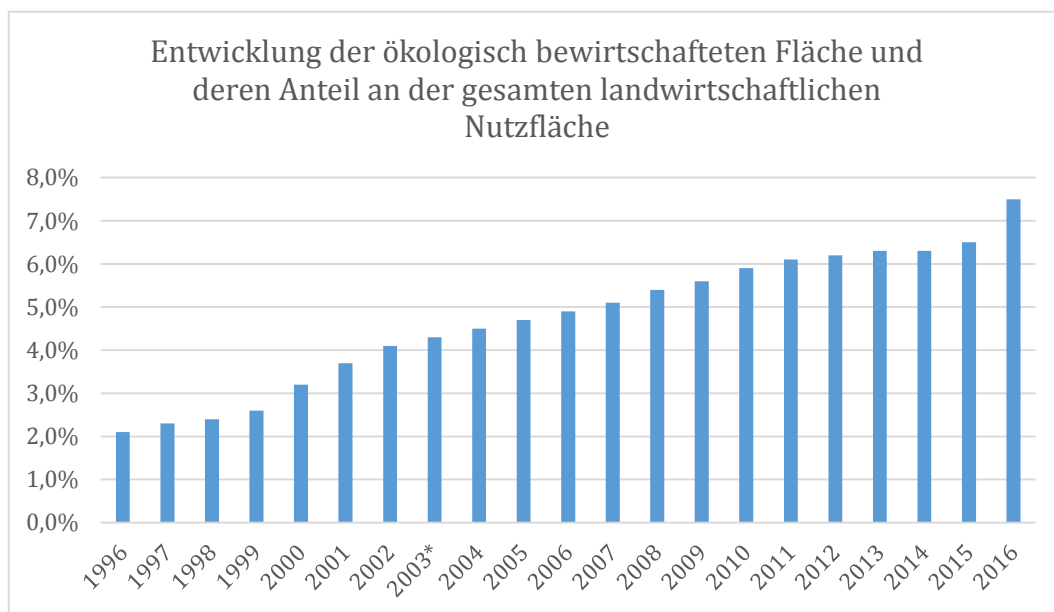


Diagramm 1: Entwicklung der ökologisch bewirtschafteten Fläche

⁶ EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007 vom 28. Juni 2007

⁷ EG-Öko-Durchführungsbestimmungen Nr. 889/2008 vom 05. September 2008

⁸ Vgl. Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft in der Flurbereinigung.. Hrsg. von DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e.V. Band 80. Augsburg: Wißner-Verlag. 2015. S.47.

⁹ Vgl. Ebd.

¹⁰ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Ökologischer Landbau in Deutschland: https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/_Texte/OekologischerLandbauDeutschland.html Tabelle:3. (08.07.2018)

7.353 Betriebe bewirtschafteten ihre Flächen somit nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, was wiederum einem Anteil von 1,3% aller damals tätigen Agrarbetriebe entsprach.

Die Zahlen aus dem Jahr 2016 zeigen eine deutliche Steigerung. So wurden im Jahr 2016 insgesamt 1.251.320 Hektar Fläche ökologisch bewirtschaftet. Dies entsprach einem Anteil in Höhe von 7,5% der gesamten Agrarfläche in Deutschland.

Auch die Zahl der ökologisch wirtschaftenden Betriebe erhöhte sich: in Summe wirtschafteten im Jahr 2016 27.132 Betriebe ökologisch, was einem Anteil in Höhe von 9,9% der gesamten Agrarbetriebe in Deutschland entsprach (Diagramm 2).¹¹

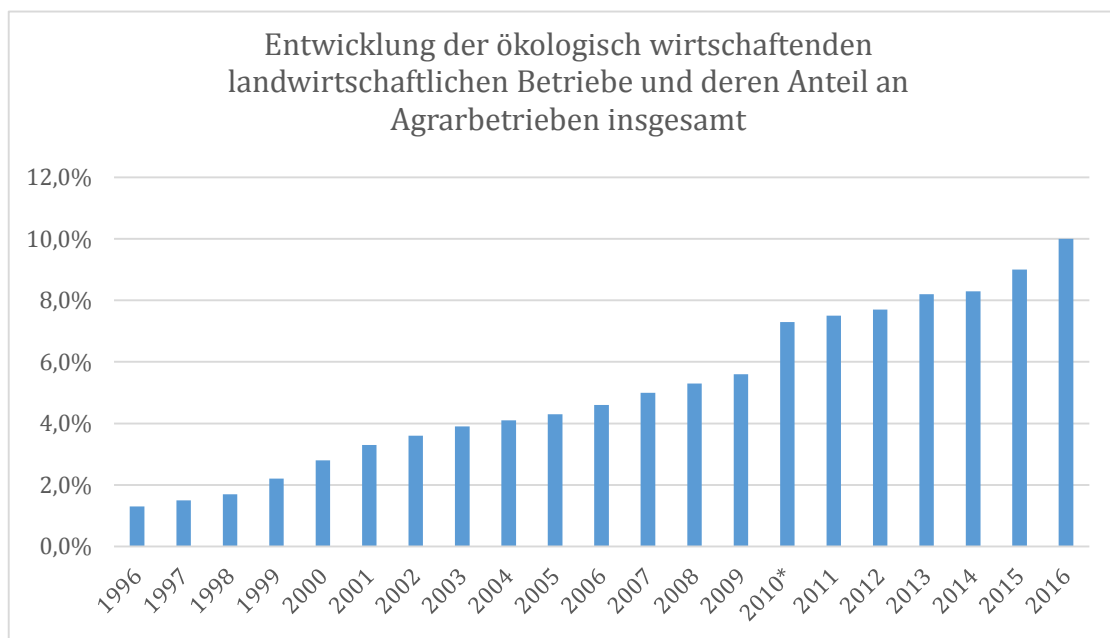


Diagramm 2: Entwicklung der ökol. wirtschaftenden landw. Betriebe

Dennoch ist das Ziel der Bundesregierung, eine Fläche von 20% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologisch zu bewirtschaften, noch nicht erreicht.¹²

Weiterhin wächst die Nachfrage nach Bio-Lebensmitteln kontinuierlich stark an. Dies ist auch an den Umsätzen für Bio-Lebensmittel in Deutschland ersichtlich.¹³

¹¹ Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Ökologischer Landbau in Deutschland. Bonn: Eigenverlag 2018.

¹² Vgl. Umwelt Bundesamt. Umwelt und Landwirtschaft 2018. Dessau-Roßlau: Eigenverlag 2018. S. 3

¹³ Vgl. Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW). Zahlen-Daten-Fakten - die Bio-Branche 2017, Berlin: Eigenverlag 2017, S. 2

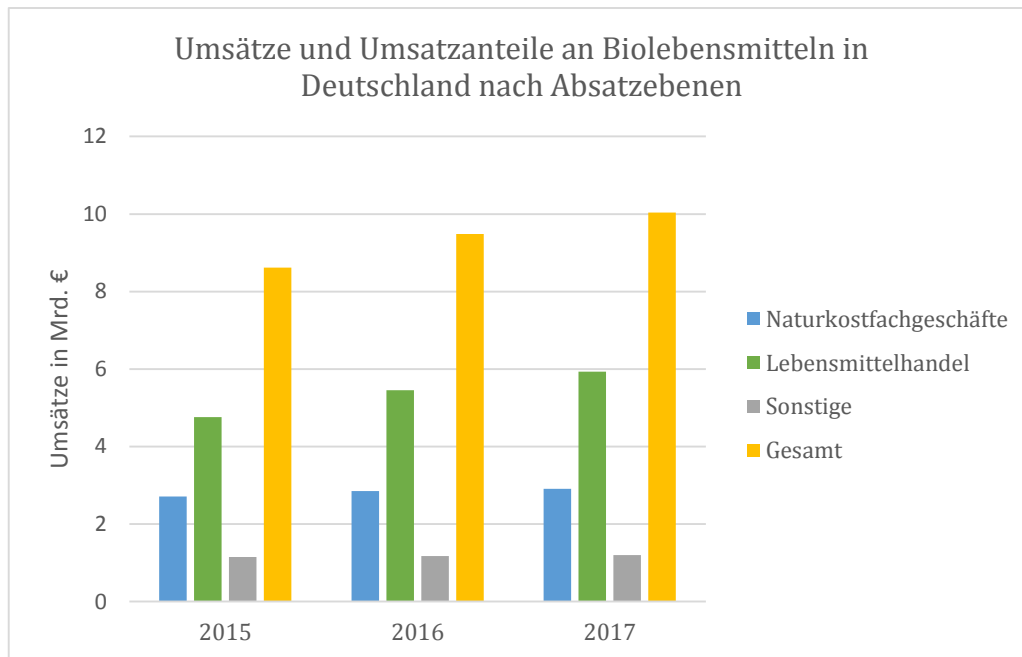


Diagramm 3: Umsätze und Umsatzanteile an Biolebensmitteln

Aufgrund des formulierten Zieles der Bundesregierung und der steigenden Nachfrage nach Bio-Lebensmitteln ist damit zu rechnen, dass die Flächen, welche ökologisch bewirtschaftet werden, und die Anzahl der Betriebe, die ökologisch wirtschaften, weiter ansteigen werden.

Anhand dieses Anstieges ist davon auszugehen, dass auch in Flurbereinigungsverfahren zunehmend ökologisch wirtschaftende Betriebe beteiligt sein werden.

Aus diesem Grund ist es von großer Notwendigkeit, bisherige Vorgehensweisen zu hinterfragen und neue Möglichkeiten für die Berücksichtigung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Flurbereinigungsverfahren aufzuzeigen.

4. Flurbereinigung und ökologische Landwirtschaft

4.1 Ziele im Flurbereinigungsverfahren

Das primäre Ziel in einem Flurbereinigungsverfahren ist nach § 1 FlurbG die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft. Zum einen kann durch den Bau von neuen Wegen, welche den Ansprüchen der modernen Landwirtschaft entsprechen, dieses Ziel verwirklicht werden. Zum anderen können durch eine Landabfindung in möglichst großen Grundstücken Zeit und Kosten in der Bewirtschaftung der Flächen eingespart werden. Eine Verbesserung kann ebenso durch die Beseitigung von Landnutzungskonflikten durch außerlandwirtschaftliche Planungen erfolgen.¹⁴

Neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen soll in einem Flurbereinigungsverfahren auch die allgemeine Landeskultur und Landentwicklung gefördert werden.

Unter den Begriff Landeskultur fallen Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Hierzu zählt auch die Erschließung und Verbesserung der Lebensgrundlagen, insbesondere im ländlichen Raum.¹⁵

Unter Förderung der allgemeinen Landeskultur wurde bis etwa 1970 die Erhöhung der Fruchtbarkeit und Ertragssicherheit landwirtschaftlicher Nutzflächen verstanden.¹⁶ Zum Erreichen dieser Ziele wurden wasserwirtschaftliche Maßnahmen, wie zum Beispiel die Begradigung von Gewässern durchgeführt, wodurch mehr landwirtschaftliche Fläche gewonnen werden konnte.

Heute spielt hauptsächlich die enge Verbindung zwischen Agrarstrukturverbesserung und Landschaftspflege, insbesondere die ökologische Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes, eine große Rolle.¹⁷

¹⁴ Vgl. Wingerter, K., Mayr, Ch.: FlurbG – Standardkommentar. 9. Auflage. Butjadingen-Stollhamm: Agricola-Verlag 2013. § 1, S.6, Rd. 2.

¹⁵Vgl. Lexikon der Geowissenschaften. Landeskultur: <https://www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/landeskultur/9163> (27.06.2018)

¹⁶ Vgl. Wingerter, K, Mayr, Ch.: 2013. § 1, S.7, Rd. 3

¹⁷ Vgl. Ebd.

Dies spiegelt sich vor allem in den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wieder, welche im Flurbereinigungsverfahren aufgrund von Eingriffen berücksichtigt werden müssen.

Außerdem ist § 37 Abs. 1 FlurbG zu beachten, wonach das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten ist.¹⁸ Dies bedeutet, dass die Flurbereinigungsbehörde bei der Neuordnung des Verfahrens aus Gründen des Naturschutzes und der Landespflege die natürlichen Gegebenheiten der Landschaft und ihre Wechselwirkungen zu erhalten hat.¹⁹

Unter der Förderung der Landentwicklung werden Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raumes verstanden.

[...] „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen...“.²⁰

Maßnahmen zur Entwicklung des Raumes in einem Flurbereinigungsverfahren werden zu Beginn bei der projektbezogenen Untersuchung ersichtlich. Dort wird auf die Probleme und Konflikte im Verfahrensgebiet Bezug genommen und es werden Lösungsmöglichkeiten beschrieben. Die Entwicklung, die Sicherung oder die Wiederherstellung des ländlichen Raumes im Verfahrensgebiet kann zum Beispiel durch Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder durch Maßnahmen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern gefördert werden.

Eine immer bedeutendere Rolle in der Flurbereinigung spielen der Naturschutz und die Landespflege. Neben bodenverbessernden Maßnahmen sollen auch landschaftsgestaltende Maßnahmen durchgeführt werden.²¹ Bodenverbessernde Maßnahmen beinhalten den Erhalt der ökologischen und ökonomischen Bodenfunktion als Daseinsgrundlage.²²

¹⁸ Vgl. § 37 Abs. 1, FlurbG i.d.F. v. 16. März 1976, zuletzt geändert am 19. Dezember 2008

¹⁹ Vgl. Wingerter, K, Mayr, Ch.: 2013. § 37, S. 177, Rd. 3

²⁰ Vgl. Ebd. § 1, S.8, Rd. 4.

²¹ Vgl. § 37 Abs. 1, FlurbG i.d.F. v. 16. März 1976, zuletzt geändert am 19. Dezember 2008

²² Vgl. Wingerter, K, Mayr, Ch.: 2013. § 37, S. 180. Rd. 16.

Landschaftsgestaltende Maßnahmen, wie beispielsweise die Erhaltung von Feld- und Bachgehölzen, Hecken und Weinbergterrassen, dienen der Landespflge und dem Naturschutz.

Die Ziele einer Flurbereinigung werden nur dann erreicht, wenn die Interessen aller Beteiligten, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie das Wohl der Allgemeinheit ganzheitlich betrachtet werden.²³

4.2 Ziele ökologisch wirtschaftender Betriebe

Bei der Bewirtschaftung von ökologischen landwirtschaftlichen Flächen ist ein nachhaltiges Bewirtschaftungssystem für die Landwirtschaft zu errichten. Dies geschieht bei der Erzeugung der Produkte insbesondere durch die jeweilige Fruchtfolgegestaltung, die Auswahl der Arten beziehungsweise Sorten, die Düngung und den Pflanzenschutz. Eine abwechslungsreiche Fruchtfolge anstelle von Monokulturen ist für die ökologische Bewirtschaftung von besonderer Wichtigkeit. Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter können dadurch vermieden werden. Aber auch wichtige Nährstoffe bleiben durch eine vielseitige Fruchtfolge im Boden erhalten. Des Weiteren ist auf einen geschlossenen Produktionskreislauf zu achten. Dies bedeutet, dass unter anderem Abfallstoffe und Nebenerzeugnisse wiederverwertet werden sollen.²⁴

In der ökologischen Landwirtschaft wird ein vorbeugender Pflanzenschutz durchgeführt. Hierzu zählt die schon erwähnte Fruchtfolgegestaltung, eine angepasste Arten- und Sortenwahl aber auch die Erhöhung der Vielfalt und Förderung von Nützlingen. In der ökologischen Landwirtschaft wird letzteres auch durch die Anlage von Hecken und Feldgehölzen sowie die Schaffung von Nistplätzen und Nisthilfen erreicht.

Ein primäres Ziel der ökologischen Landwirtschaft ist somit, die Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens durch umweltschonende und natürliche Maßnahmen zu erhalten.

²³ Vgl. § 37 Abs. 2, FlurbG i.d.F. v. 16. März 1976, zuletzt geändert am 19. Dezember 2008

²⁴ Vgl. EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007 vom 28. Juni 2007. Artikel 5 c

Zudem hat die Reinhaltung des Grundwassers eine hohe Priorität in der ökologischen Wirtschaftsweise. Landwirtschaftliche Betriebe verwenden zur Düngung meist mineralische Stickstoffdünger, welche laut Düngegesetz²⁵ und Düngemittelverordnung²⁶ zulässig sind. Ökologisch wirtschaftende Betriebe dürfen zur Düngung ihrer landwirtschaftlichen Flächen keine mineralischen Stickstoffdünger verwenden.²⁷ Ist es nicht möglich die Nährstoffe im Boden durch die Bodenbearbeitung, das Anbauverfahren, die Fruchtfolge oder durch die Verwendung von biodynamischen Zubereitungen zu erhalten, dürfen Betriebe, die nach der EG-Öko-Basisverordnung wirtschaften, Düngemittel nach der EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007 Anhang I verwenden.²⁸ Bei den Anbauverbänden sind hierzu gesonderte Bestimmungen zu beachten.

Ökologisch wirtschaftende Betriebe wollen gesunde Lebensmittel auf den Markt bringen. Deshalb ist es notwendig, Pflanzenschutzmittel, die sich nachteilig auf die Umwelt auswirken oder Rückstände in den Agrarerzeugnissen hinterlassen, zu vermeiden.²⁹ Hierzu müssen die Betriebe, die nach EG-Öko-Basisverordnung arbeiten, Vorkehrungen treffen, um Pestizidrückstände, welche zum Beispiel durch Spraydrift eines konventionellen Nachbarn entstehen können, zu verhindern.

Ziel ökologisch wirtschaftender Betriebe ist auch, das natürliche Ökosystem zu schonen, aktiv die Artenvielfalt zu erhalten und die Klimabelastungen, welche unter anderem durch die Landwirtschaft entstehen können, zu verringern. Wichtig ist, dass ein geschlossener Betriebskreislauf entsteht, in dem der Öko-Betrieb seine eigenen Ressourcen nutzt.³⁰

4.3 Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Zielen der Flurbereinigung und der ökologischen Landwirtschaft

Die beschriebenen Ziele der Flurbereinigung sowie der ökologischen Landwirtschaft überschneiden sich in einigen Punkten. Dadurch lassen sich gemeinsame

²⁵ Düngegesetz (DünG). Vom: 09.01.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 05.05.2017 I 1068

²⁶ Düngemittelverordnung (DüMV). Vom: 05. 12.2012, zuletzt geändert durch Art. 3 V. v. 26.05.2017 I 1305

²⁷ Vgl. EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007 vom 28. Juni 2007, Artikel 12, Abs. 1 e.

²⁸ EG-Öko-Durchführungsbestimmungen Nr. 889/2008 vom 5. September 2008. Anhang I

²⁹ Vgl. Ebd. S. 9, Nr. 6.

³⁰ Vgl. Ebd. S. 18, Nr. 12

Ziele erkennen, welche sich vor allem im Rahmen einer Flurbereinigung besonders nachhaltig und langfristig umsetzen lassen können. Die folgende Gegenüberstellung verdeutlicht die Chancen, aber auch die Risiken, welche sich im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens für einen ökologisch wirtschaftenden Betrieb ergeben könnten.

Besonders die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen ist eine der Hauptaufgaben im Flurbereinigungsverfahren. Auch ökologisch wirtschaftende Betriebe können daraus einen besonderen Nutzen ziehen. Durch die Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen einer Flurbereinigung können Anfahrtswege eingespart werden. Dies reduziert den Kraftstoffverbrauch der landwirtschaftlichen Maschinen sowie den klimabelastenden Ausstoß von Kohlenstoffdioxid (CO₂). Dadurch wird ein Ziel der ökologisch wirtschaftenden Betriebe, nämlich die verantwortungsvolle Nutzung der Energie und der natürlichen Ressourcen, unterstützt.

Die Veränderung der Bewirtschaftungsstruktur im Zuge einer Flurbereinigung ermöglicht es zudem, Vorkehrungen zur Vermeidung von Spraydrift zu treffen. Ökologisch wirtschaftende Betriebe zielen darauf ab, gesunde Lebensmittel auf den Markt zu bringen. Deshalb gilt es vor allem, Rückstände von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in den ökologischen Agrarerzeugnissen zu vermeiden. Im Rahmen der Flurbereinigung kann diese Gefahr durch eine zweckmäßige Neuzuteilung in beispielsweise Öko-Blöcken, durch zusätzliche Saumstreifen oder Wendewege reduziert werden. Dadurch ergeben sich auch für die konventionellen Landwirte Vorteile, da die Gefahr des Entstehens von Entschädigungsansprüchen von Seiten der ökologisch wirtschaftenden Betriebe aufgrund des Eintrags von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln reduziert beziehungsweise vermieden werden kann.

Vor allem Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung dienen der ökologischen Landwirtschaft. Durch den Erhalt von Beständen, wie zum Beispiel Feld- und Bachgehölze, Hecken und Weinbergterrassen bleibt ein Lebensraum für wichtige Nützlinge vorhanden. Diese Nützlinge sind von besonderer Bedeutung für den Pflanzenschutz in der ökologischen Landwirtschaft.

Zudem können die Ziele der Landespflege im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens einen positiven Beitrag für die ökologische Landwirtschaft leisten. Durch Aus-

gleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie beispielsweise die Neuanlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, können für den Pflanzenschutz wichtige Nützlinge gefördert werden.

Die genannten Vorteile der Landespflegemaßnahmen für die ökologisch wirtschaftenden Betriebe verdeutlichen ebenso deren Aufgeschlossenheit für die landespflegerischen Ziele im Rahmen der Flurbereinigung.

Neben den Gemeinsamkeiten sind jedoch auch Gegensätze in den definierten Zielen zu erkennen.

Als besonderes Risiko werden die Umstellungszeiten der Flächen von konventionell auf ökologisch gesehen. Im Rahmen der Flurbereinigung soll die neue Landabfindung in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden. Dies kann zur Folge haben, dass zusammengelegte Flächen eines ökologisch wirtschaftenden Betriebes nicht vollständig zertifiziert sind. Diese müssen erst eine zwei- bzw. dreijährige Umstellungsphase durchlaufen, bis sie als ökologische Fläche anerkannt werden. Dadurch entstehen finanzielle Einbußen, da die Erzeugnisse aus den Flächen im Zeitraum der Umstellung nur als konventionelle Ware vermarktet werden können, jedoch nach den Vorschriften der EG-Öko-Basisverordnung oder der Anbauverbände bewirtschaftet werden müssen. Die daraus entstandenen Verluste sind als vorübergehende Nachteile nach § 51 FlurbG auszugleichen.

Ökologisch wirtschaftende Betriebe haben die biologische Aktivität des Bodens durch umweltschonende und natürliche Maßnahmen zu erhalten. Dies erfolgt unter anderem durch mehrjährige Fruchtfolgen, welche die Bodenfruchtbarkeit und den Nährstoffgehalt im Boden fördern. Diese Bewirtschaftungsweise unterscheidet sich stark von der konventionellen Bewirtschaftung, da sie teilweise zeit- und arbeitsintensiver ist und die angestrebte Bodenfruchtbarkeit dadurch üblicherweise erst später erreicht werden kann. Eine Zuteilung von Flächen eines Öko-Betriebes auf zuvor konventioneller Lage kann neben der Umstellung somit auch Ertragseinbußen mit sich bringen, da die benötigte Bodenfruchtbarkeit nicht so schnell wiederhergestellt werden kann.

Durch die Zusammenlegung besteht vor allem für Betriebe mit Viehhaltung das Risiko, dass ein geschlossener Betriebskreislauf nicht mehr eingehalten werden kann. Das verwendete Futtermittel muss zu 100 % zertifiziert sein und zu mindestens

60% aus der eigenen Betriebseinheit stammen.³¹ Demnach kann durch eine Verlegung von Flächen auf konventionelles Land die Gefahr bestehen, dass die 60 % nicht mehr eingehalten werden können. Somit kann der geschlossene Betriebskreislauf nicht mehr eingehalten werden und zertifiziertes Futter muss zugekauft werden. Dies führt wiederum zu zusätzlichen Kosten für den ökologisch wirtschaftenden Betrieb, welche im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zu entschädigen sind.

Die Umsetzung der Ziele sowie die Reduzierung der möglichen Risiken für ökologisch wirtschaftende Betriebe werden in den folgenden Kapiteln anhand von Beispielen verdeutlicht.

4.3.1 Chancen und Risiken von ökologisch wirtschaftenden Betrieben in der Flurbereinigung

Folgende tabellarische Gegenüberstellung verdeutlicht die Chancen, welche für einen ökologisch wirtschaftenden Betrieb im Rahmen einer Flurbereinigung existieren, sowie die Risiken, welche durch gezielte Maßnahme im Verfahren jedoch reduziert werden können.

Tabelle 1: Chancen und Risiken

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenlegung der Flächen; dadurch kürzere Anfahrtswege, Reduzierung der Klimabelastung und eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Verluste, da die Flächen während der Umstellungsphase ökologisch bewirtschaftet werden, die Erzeugnisse jedoch nur als konventionelle Ware verkauft werden können.
<ul style="list-style-type: none"> • Ein besserer Schutz vor konventionellen Pflanzenschutzmitteln aus der Nachbarschaft, beispielsweise durch die Ausweisung von Öko-Blöcken. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ein geschlossener Betriebskreislauf könnte aufgrund der Neuzuteilung nicht mehr eingehalten werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von für die ökologische Landwirtschaft wichtigen Nützlingen durch Landespflegemaßnahmen im Zuge der Flurbereinigung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Niedrigere Erträge durch eine schlechtere Bodenfruchtbarkeit der neuen Bewirtschaftungsflächen.

³¹ EG-Öko-Durchführungsbestimmungen Nr. 889/2008 vom 5. September 2008. Art. 19. Abs. 1

5. Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft im Flurbereinigungsverfahren

Vor allem die Risiken, welche für einen Öko-Betrieb entstehen (Siehe Kapitel 4.3.1) sollen durch gezielte Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren reduziert werden. Deshalb sind besondere Vorkehrungen zu treffen, welche über den ursprünglichen organisatorischen Aufwand hinausgehen. Einen Leitfaden zur Berücksichtigung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben bildet die Verfahrensrichtlinie zur „Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung“, welche im Folgenden erläutert wird.

5.1 Vorbereitungsphase

Zur Vermeidung oder Reduzierung möglicher Konflikte ist es sinnvoll, diese frühzeitig im Rahmen der projektbezogenen Untersuchung zu definieren und Lösungen zu erarbeiten. Um sich einen Überblick über die aktuelle Bewirtschaftungsstruktur zu verschaffen, wird in dieser Verfahrensrichtlinie empfohlen, die ökologisch wirtschaftenden Betriebe sowie deren Eigentums- und Pachtflächen vor Einleitung des Verfahrens zu erfassen. In der projektbezogenen Untersuchung sollen alle örtlich vorhandenen Probleme herausgearbeitet und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.³² Dabei sollten auch erste Überlegungen zur Berücksichtigung ökologisch wirtschaftender Belange unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Teilnehmer im Verfahren getätigt werden.³³

5.2 Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren wird nicht nach Fläche, sondern nach Land von gleichem Wert abgefunden.³⁴ Dies bedeutet, dass zu Beginn des Verfahrens eine Wertermittlung durchzuführen ist. Die Bewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke erfolgt nach dem Nutzen, welcher bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu garantieren ist.

³² Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016. Pkt. 2.1.

³³ Vgl. Ebd.

³⁴ Vgl. § 27, FlurbG i.d.F. v. 16. März 1976, zuletzt geändert am 19. Dezember 2008

„Die Ertragsbedingungen ergeben sich zunächst aus dem Boden“.³⁵ Hierbei sind unter anderem auch die chemisch biologischen Eigenschaften zu berücksichtigen, wie zum Beispiel Kalk- und Humusgehalt.³⁶ Das Wertermittlungsverfahren ist nach den §§ 27 ff. FlurbG und die Schätzung des Bodens auf Grundlage des Bodenschätzungsgesetzes³⁷ durchzuführen. Laut der Verfahrensrichtlinie müssen ökologisch bewirtschaftete Flächen nicht gesondert bewertet werden, da der ökologische Landbau zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zählt.³⁸

5.3 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Ein weiterer entscheidender Punkt ist der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG). Dieser bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Im Plan nach § 41 FlurbG wird das neue Wege- und Gewässernetz festgelegt, welches die Basis für die Neuzuteilung bildet. Der Plan wird im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigungsbehörde und Vorstand.

In der Verfahrensrichtlinie wird beschrieben, dass die Maßnahmen im Plan nach § 41 FlurbG auch die Belange der ökologisch wirtschaftenden Betriebe berücksichtigen sollten.³⁹ Es wird insbesondere die hohe Aufgeschlossenheit ökologisch wirtschaftender Betriebe gegenüber den Landespflegemaßnahmen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens verdeutlicht. Eine genaue Vorgehensweise wird dabei nicht definiert; bisherige Vorgehensweisen aus der Praxis werden in den folgenden Kapiteln an Beispielen aus der Praxis erläutert.

³⁵ Wingerter, K., Mayr, Ch.: 2013, § 28, S. 126 Rd. 11.

³⁶ Vgl. Ebd.

³⁷ Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG). Vom: 20. Dezember 2007 Geändert durch Art. 232 V vom 31. August 2015 I 1474

³⁸ Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016.Pkt. 2.3.

³⁹ Vgl. Ebd. S. 2 Abs. 2.4

5.4 Planwuschtermin

Im Planwuschtermin haben die Teilnehmer die Möglichkeit, Einfluss auf die Gestaltung ihrer Abfindung zu nehmen. Die Flurbereinigungsbehörde hat neben den Abfindungsgrundsätzen nach § 44 FlurbG auch die Planwünsche in die Abwägungsentcheidung miteinzubeziehen.⁴⁰ Jeder Beteiligte wird zu einem Einzeltermin geladen und über seine Wünsche zur Abfindung gehört.

Die Verfahrensrichtlinie hat hierzu bestimmte Empfehlungen definiert: Im Planwusch sind die Abfindungsgestaltung und in diesem Zusammenhang die für die neuen Landabfindungen zulässigen Nachteile, beispielweise aufgrund von Umstellungszeiten, mit dem Öko-Betrieb zu besprechen.⁴¹ Bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben ist ein großes Augenmerk auf die Pachtflächen zu legen. Wenn möglich, sind die Planwünsche so zu organisieren, dass Öko-Betriebe sowie deren Pächter gemeinsam zum Termin erscheinen können. Bei mehreren ökologisch wirtschaftenden Betrieben empfiehlt es sich, auch die Planwünsche zu verbinden. „Dabei ist auch die Frage eventuell entstehender Ausgleichsansprüche eingehend zu erörtern.“⁴²

5.5 Neuzuteilung

Als Grundlage für die Neuzuteilung dienen die Angaben der Teilnehmer im Planwusch. Zusätzlich hat die Flurbereinigungsbehörde nach § 44 Abs. 2 FlurbG die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen. Demnach soll es keine Bevorteilung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben bei der Abfindung der neuen Flurstücke geben. Dennoch sollte nach § 44 Abs. 1 FlurbG eine wertgleiche Landabfindung erfolgen. Die Verfahrensrichtlinie empfiehlt, dass ökologisch wirtschaftende Betriebe nicht an Standorten zugeteilt werden sollen, welche nach den benannten Vorschriften für die ökologische Wirtschaftsweise ungeeignet sind. Darunter fallen unter anderem Bereiche, die durch Klärschlammaufbringung oder Müllkompost aus konventioneller Landwirtschaft bearbeitet worden sind.⁴³ Die Verwendung dieser organischen Düngemittel liefert dem Boden eine

⁴⁰ Vgl. Wingerter, K., Mayr, Ch.: 2013, S. 334, Rd. 1.

⁴¹ Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016. S. 3, Pkt. 2.5 Abs. 4.

⁴² Vgl. Ebd.

⁴³ Vgl. Ebd. S. 3, Pkt. 2.5. Abs. 9

Menge an Nährstoffen, jedoch auch eine unüberschaubare Anzahl an umwelt- und gesundheitsgefährdenden Schadstoffen. Diese Schadstoffe können sich im Boden anreichern und über die Pflanzen in die Nahrungskette gelangen.⁴⁴

Die Verfahrensrichtlinie weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung zu großen Bewirtschaftungseinheiten für ökologisch wirtschaftende Betriebe besonders vorteilhaft ist. Zu nennen sind insbesondere die Einspareffekte durch beispielweise kürzere Anfahrtswege. Zudem wird die Gefahr, mit konventionellen Pflanzenschutzmitteln aus konventionellen Flächen in Berührung zu kommen, reduziert.⁴⁵ Ebenso ist die Zuteilung in extensiv bewirtschafteten Gebieten oder Wasserschutzgebieten möglich, wenn die vorliegenden Auflagen und Einschränkungen mit der Wirtschaftsweise des Öko-Betriebes in Einklang zu bringen sind.⁴⁶

Nach der Verfahrensrichtlinie ist eine Zuteilung von bisher konventionell bewirtschafteten Flächen an einen ökologischen Betrieb keine völlige Änderung der Betriebsstruktur nach § 44 Abs. 5 FlurbG. Entstehen jedoch Einbußen im Ertrag oder ein erheblicher Mehraufwand durch die Neuzuteilung, sind diese zu entschädigen. Die vorübergehend eingetretenen Nachteile sind nach § 51 oder § 88 Nr.5 FlurbG in Abhängigkeit der Verfahrensart auszugleichen.⁴⁷

5.6 Besitzübergang

Ebenso empfiehlt die Verfahrensrichtlinie, auch den Besitzübergang bei Verfahren mit ökologisch wirtschaftenden Betrieben zu regeln. Hierdurch können anfallende Ausgleichszahlungen gering gehalten werden.

Von Seiten der Behörde ist es nicht zielführend, ökologisch wirtschaftenden Betrieben vorwiegend ihre Altflächen zuzuteilen, um Entschädigungszahlungen aufgrund der Umstellungsphase zu vermeiden. Zusammenhängende und große Bewirtschaftungsflächen können die Ziele der ökologisch wirtschaftenden Betriebe unterstützen (vgl. Kapitel 4.3). Um den Ansprüchen der Flurbereinigungsbehörde und der

⁴⁴ Umweltbundesamt: umweltbundesamt.de - Themen › Boden | Landwirtschaft › Umweltbelastungen der Landwirtschaft › Kompost und Klärschlamm, letzter Aufruf 05.06.2018

⁴⁵ Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016. S. 3, Pkt. 2.5. Abs. 8.

⁴⁶Vgl. Ebd. S. 3, Pkt. 2.5. Abs. 10

⁴⁷ Vgl. Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft in der Flurbereinigung, 2016. S.49

Öko-Betriebe gerecht zu werden, können daher besondere Regelungen für den Besitzübergang getroffen werden.

Gemäß der Verfahrensrichtlinie kann der Besitzübergang durch eine frühzeitige Bereitstellung von Umstellungsflächen vor dem allgemeinen Besitzübergang im Rahmen eines Landzwischenenerwerbs, durch Nutzungsvereinbarungen oder durch möglichst lange Übergangsfristen nach dem allgemeinen Besitzübergang erfolgen. Hierbei ist besonders auf die mehrjährigen Pachtflächen Rücksicht zu nehmen. Demnach sind auch für diese Grundstücke vergleichbare Regelungen zu treffen.

5.7 Ausgleichszahlungen

Für den Zeitraum der Umstellung können Ausgleichs in Geld oder anderer Art für vorübergehende Nachteile, welche durch die Flurbereinigung entstanden sind, anfallen.⁴⁸ Es ist zu beachten, dass nicht der Eigentümer, sondern der ökologische Bewirtschafter zu entschädigen ist. Diese Entschädigungszahlungen fallen zu Lasten der Ausführungskosten. Gemäß der Verfahrensrichtlinie hat die Flurbereinigungsbehörde abzuwägen, ob eine Finanzierung der Ausgleichszahlungen wirtschaftlich vertretbar ist. Ist dies nicht der Fall, kann von einer „möglichst großen Zusammenlegung der Grundstücke im sachgemäßen Ermessen des Einzelfalles abgesehen werden.“⁴⁹ Die Berechnung der Ausgleichszahlungen wird in der Verfahrensrichtlinie anhand eines Beispiels erklärt.⁵⁰ Ausgleichszahlungen fallen demnach an, wenn sich aufgrund der Umstellungsphase ein vorübergehender Wertunterschied nach § 51 FlurbG ergibt.

Die Ermittlung der Ausgleichsansprüche erfolgt anhand der durchschnittlichen Erträge aus den letzten drei Wirtschaftsjahren. Erzielt demnach der Betrieb aufgrund der neuen Zuteilung nachweisbar geringere Marktpreise, ist der Differenzbetrag zu den in den letzten zwei Jahren durchschnittlich erzielten Marktpreisen zu erstatten.⁵¹

⁴⁸ Vgl. § 51 FlurbG i.d.F. v. 16. März 1976, zuletzt geändert am 19. Dezember 2008

⁴⁹ Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016. S. 3, Pkt. 2.5 Abs. 6.

⁵⁰ Vgl. Ebd. Anlage 1 und 2.

⁵¹ Vgl. Ebd. S. 3. Pkt. 2.6.1

6. Verfahrensbeispiele mit ökologischer Landwirtschaft

Bei den Flurbereinigungsbehörden in Rheinland-Pfalz wurden schon mehrere Verfahren mit Beteiligung von Öko-Betrieben durchgeführt. Die Verfahrensrichtlinie zur diente bei der Bearbeitung als Grundlage. Nachdem in Kapitel fünf die grundsätzlichen Besonderheiten zur Berücksichtigung ökologisch wirtschaftender Betriebe in der Flurbereinigung erläutert wurden, wird in diesem Kapitel Bezug auf konkrete Problemstellungen genommen, welche in den verschiedenen Flurbereinigungsverfahren in Rheinland-Pfalz auftraten. Hierbei werden auch die Besonderheiten bei der Bearbeitung in den verschiedenen Verfahrensarten ersichtlich.

6.1 Unternehmensflurbereinigung Altrich-Platten-Wengenrohr

Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Altrich-Platten-Wengenrohr wurde am 01.01.2000 eingeleitet. Die Trasse, welche unter anderem für den Bau der Bundesautobahn A60 und der Bundesstraße B50 benötigt wird, zerschneidet landwirtschaftliche Grundstücke. Deshalb sollte im Zuge der Unternehmensflurbereinigung Land im großen Umfang bereitgestellt werden.⁵²

Der Verlauf der Trasse durch landwirtschaftlich genutztes Gebiet führt zu erheblichen Nachteilen für die Agrarstruktur. Für die Beteiligten im Verfahren können die Nachteile der Zerschneidungsschäden durch ein Bodenordnungsverfahren minimiert werden. Der Baulastenträger kann durch die Unternehmensflurbereinigung seine erworbenen Grundstücke in den Trassenverlauf gelegt bekommen und die notwendigen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugeteilt bekommen.

Die geplante Trasse der A60 und B50 zerschneidet Flächen in der Unternehmensflurbereinigung, die nach den Richtlinien des Demeter-Verbandes bewirtschaftet werden.

⁵² Vgl. § 87 FlurbG i.d.F. v. 16. März 1976, zuletzt geändert am 19. Dezember 2008



Abb. 1: Altrich-Platten-Wengenrohr - Trassenverlauf

Betriebe, die ökologisch wirtschaften, haben bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, welche weitestgehend auch im Flurbereinungsverfahren zu berücksichtigen sind. Von großer Bedeutung für ökologisch wirtschaftende Betriebe ist unter anderem die Bodenfruchtbarkeit. Diesbezüglich ist nach den Demeter Richtlinien speziell auf den Humusaufbau, z.B. durch eine geeignete Bodenbearbeitung, zu achten.⁵³

6.1.1 Vorarbeiten

Der Straßenbaulastträger hatte vor der Einleitung des Unternehmensflurbereinungsverfahrens bereits Vorkehrungen getroffen, welche die Nachteile für die in der Trasse liegenden landwirtschaftlichen Betriebe minimieren sollen. Dies erfolgte im Zuge des Planfeststellungsverfahrens im Jahr 1997. Festsetzungen bezüglich der ökologisch bewirtschafteten Fläche inmitten der Trasse „zur Abwendung einer etwaigen Existenzgefährdung des Betriebes“⁵⁴ wurden wie folgt getroffen:

- Der Baulastenträger stellt dem ökologisch wirtschaftenden Betrieb, mindestens drei Jahre vor Inanspruchnahme der Eigentumsflächen, geeignetes Ackerland zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung. Dieses Ackerland kann nach den Richtlinien des Demeter-Verbandes bewirtschaftet werden,

⁵³ Vgl. Demeter Richtlinien. Erzeugung und Verarbeitung. Richtlinien für die Zertifizierung „Demeter“ und „Biodynamisch“. Hrsg. Demeter e.V. Auflage 800. Darmstadt: Eigenverlag 2017. S.14.

⁵⁴ Siehe Planfeststellungsbeschluss vom 04.Dezember1992

damit es zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Eigentumsflächen als vollwertiges Ersatzland nutzbar ist.

- Für die bis dahin ertragslose Nutzung sowie entstehende Mehrwege wird der Baulastenträger eine angemessene Entschädigung leisten.
- Werden im anschließenden Flurbereinigungsverfahren die vom ökologisch wirtschaftenden Betrieb vorübergehend genutzten Flächen nicht zugeteilt, hat der Baulastenträger auch die daraus verbleibenden Nachteile dem ökologisch wirtschaftenden Betrieb angemessen zu entschädigen.

Die ersten Vorgespräche am 23.11.1999 mit dem damaligen Kulturamt und dem Straßenbaulastträger definierten die in der Planfeststellung genannten Maßnahmen genauer. Vor Anordnung der Unternehmensflurbereinigung am 01.01.2000 wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Baulastenträger, einem Sachverständigen, dem Kulturamt und dem betroffenen ökologisch wirtschaftenden Betrieb detaillierte Regelungen getroffen:

- Verpachtung einer 4,7 ha großen Fläche aus dem Eigentum des Baulastenträgers sowie eine Mehrzuteilung für unwirtschaftlich verbleibende Restflächen und schlechtere Bodenklassen. Die für den Ausgleich zur Verfügung gestellte Gesamtfläche beträgt demnach 6,5 ha.
- Die weitere Anfahrt von der Hofstelle wird durch die o.g. Arrondierung zu einem großen Bewirtschaftungsblock ausgeglichen.
- Dem ökologisch wirtschaftenden Betrieb sollen bei der Zuteilung im Flurbereinigungsverfahren die 6,5 ha angerechnet werden.
- Werden im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens die zur vorübergehenden Bewirtschaftung angebotenen Flächen nicht zugeteilt, hat der Baulastenträger die daraus entstehenden Nachteile zu entschädigen.

Diese Vorarbeiten führten dazu, dass bestimmte Ausgleichsansprüche im Voraus ausgeräumt wurden. Für die Flurbereinigungsbehörde waren bei der Zuteilung demnach gewisse Punkte zwingend einzuhalten, um zusätzliche Entschädigungsansprüche zu vermeiden.

6.1.2 Planvereinbarung und endgültige Zuteilung

Um erhebliche Vermarktungsverluste von Seiten des ökologisch wirtschaftenden Betriebes zu reduzieren, wurde eine Planvereinbarung nach § 99 FlurbG getroffen. Diese Abfindungsvereinbarung wird im Regelfall im Zuge eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens durchgeführt. Es findet insbesondere Anwendung, wenn eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen möglichst schnell herbeigeführt werden soll.⁵⁵

Im vorliegenden Fall sollten frühzeitig Flächen bereitgestellt werden. Diese könnte der ökologisch wirtschaftende Betrieb als Ausgleich für die für den Bau benötigten Flächen in der geplanten Trasse bewirtschaften. Die Flächen wurden von dem Baulastenträger für den ökologisch wirtschaftenden Betrieb schon vor Inanspruchnahme der Eigentumsflächen in der geplanten Trasse bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs im Flurbereinigungsverfahren bereitgestellt.

In der Planvereinbarung wurden die Wiedertzuteilung von Eigentumsflächen des Öko-Betriebes, die Neuzuteilung der in der Planvereinbarung bestimmten 6,5 ha großen Teilfläche sowie die Neuzuteilung von Grundstücken aus dem Bestand des Bundes unwiderruflich bestimmt. Könnten diese Flächen im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens nicht in den Besitz des Öko-Betriebes übergehen, hätte der Baulastenträger die daraus entstehenden Nachteile, wie zum Beispiel eine erneute Umstellungsphase, zu entschädigen. Außerdem wurden für die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Flächen durch den Baulastenträger vorhandenen und nicht mehr geernteten Erzeugnisse Entschädigungszahlungen festgelegt. Diese Entschädigungszahlungen hat der Baulastenträger zu begleichen.

Diese Planvereinbarung schloss Abfindungsansprüche anderer Teilnehmer an den in der Planvereinbarung benannten Flurstücken aus. Bei der endgültigen Zuteilung mussten die genannten Punkte von der Flurbereinigungsbehörde zwingend berücksichtigt werden.

Der ökologisch wirtschaftende Betrieb hatte durch diese Planvereinbarung die Möglichkeit, seine Eigentumsflächen bis zur Inanspruchnahme zu nutzen. Parallel dazu

⁵⁵ Vgl. § 91 FlurbG i.d.F. v. 16. März 1976, zuletzt geändert am 19. Dezember 2008

konnten die vom Baulastenträger und vom Bund zur Verfügung gestellten Flächen vom Öko-Betrieb bewirtschaftet werden. Die bereitgestellten Flächen sollten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens dem ökologisch wirtschaftenden Betrieb zugeteilt werden. Diese Grundstücke wurden vorher konventionell genutzt. Durch die frühzeitige Bereitstellung konnte die Umstellungsphase auf ökologische Wirtschaftsweise noch vor dem Besitzübergang im Flurbereinigungsverfahren beginnen. Für die Umstellungsflächen wurden ca. 24.000€ bezahlt. Außerdem fand eine Mehrausweisung von etwa 6 ha Fläche aufgrund von Klassenverschlechterung in der Neuzuteilung statt.

Durch den Doppelnutzen der Flächen und die bereits geleisteten Entschädigungszahlungen für den Erwerbsverlust aufgrund der Umstellungszeiten wurden die entstandenen Nachteile für den Öko-Betrieb durch den Baulastenträger ausgeglichen.

6.1.3 Kriterium Humusgehalt

Nach den Demeter-Richtlinien, welche der im Verfahren beteiligte ökologisch wirtschaftende Betrieb umsetzt, wird ein besonderer Wert auf den Humusgehalt des Bodens gelegt.

Humus ist Teil der gesamten organischen Bodensubstanz, welcher aus abgestorbenen Pflanzen, Tieren und Bodenmikroorganismen besteht.⁵⁶

Der Humusaufbau der biologisch-dynamischen Böden unterstützt die Speicherung von Wasser und Kohlendioxid und leistet einen Beitrag gegen Erosion und Erderwärmung.⁵⁷

Aufgrund dessen wurde in der Planvereinbarung zusätzlich auf das Kriterium Humus Wert gelegt. Sollte ein Unterschied im Humusgehalt des Bodens zwischen Alt- und Neubesitz nachgewiesen werden, ist dies in Geld oder anderer Art zu entschädigen. Als Grundlage dafür können die §§ 28 und 51 FlurbG genannt werden. Diese Entschädigung ist nicht mit dem bereits erfolgten Ausgleich für die Umstellungszeit von konventionellem auf ökologischen Landbau geleistet.

⁵⁶ Kompaktlexikon der Biologie. Humus: <https://www.spektrum.de/lexikon/biologie-kompakt/humus/5699> (15.06.2018)

⁵⁷ Vgl. Demeter Richtlinien. 2017. S. 14

Die Ergebnisse der Wertermittlung nach den § 27 ff. FlurbG bilden die Grundlage für die wertgleiche Abfindung nach § 44 FlurbG. Im Wertermittlungsverfahren sind von einem Sachverständigen die Ertragsbedingungen des Bodens zu beurteilen. Unter anderem sind die biologischen Eigenschaften, wie zum Beispiel Kalk- und Humusgehalt, zu berücksichtigen.⁵⁸ Dies erfolgt im Rahmen der örtlichen Begutachtung des Bodens durch den Sachverständigen.

Für die genaue Bestimmung des Humusgehaltes im Verfahren Altrich-Platten-Wengenrohr musste ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Der Humusgehalt konnte im reinen Wertermittlungsverfahren nach den §§ 27 ff. FlurbG nicht im benötigten Umfang bestimmt werden. Es wurden daher Bodenproben der Alt- und Neufurstücke im Labor auf ihre Zusammensetzung untersucht. Auf Grundlage des Gutachtens und der Laborwerte konnte ein geringerer Humusgehalt auf den neu zugewiesenen Flächen gegenüber dem Altbesitz nachgewiesen werden. Der Humusgehalt im Boden hat für die Fruchtbarkeit von ökologisch bewirtschafteten Flächen eine hohe Bedeutung. Ein niedriger Humusbestand im Boden kann zu einer geringeren Ernte führen. Die Anpassung des Humusgehaltes der neuen Grundstücke an den Gehalt der alten erstreckt sich nach dem vorliegenden Gutachten über 4-16 Jahre. In diese Kalkulation fließen unter anderem die speziellen Vorgaben der Einarbeitung von organischer Masse für ökologisch wirtschaftende Betriebe ein. Die im Gutachten festgesetzte Entschädigungssumme beträgt 45.738€. Diese ist vom Baulastenträger auszugleichen.

6.2 Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Biedesheim

Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Biedesheim wurde am 28.09.2004 eingeleitet. Das Verfahrensgebiet umfasst 646 ha und wird komplett ackerbaulich genutzt. In dem genannten Verfahren ist ein ökologisch wirtschaftender Betrieb beteiligt. Vom Öko-Betrieb werden hauptsächlich Pachtflächen im Verfahrensgebiet bewirtschaftet. Es handelt sich um einen reinen Ackerbaubetrieb ohne Viehhaltung. Durch mehrere Vorgespräche konnten die Belange des ökologisch wirtschaftenden

⁵⁸ Vgl. Wingerter, K., Mayr, Ch.: 2013. § 28, S. 126 Rd. 11.

Betriebes in der Flurbereinigung berücksichtigt sowie die Ausgleichszahlungen aufgrund der Umstellungszeiten so gering wie möglich gehalten werden. Die vorläufige Besitzeinweisung erfolgte im September 2008.

6.2.1 Vorarbeiten

Die zukünftige Bewirtschaftungsstruktur stand in diesem Verfahren schon frühzeitig fest, da am Wegenetz keine maßgeblichen Veränderungen vorgenommen wurden. Dies ermöglichte es, einen vorgezogenen Planwunschtermin mit den Eigentümern und dem Pächter der ökologisch bewirtschafteten Flächen im Verfahren durchzuführen und diese über ihre Wünsche zur Abfindung zu hören.

Der Termin fand ein Jahr vor dem eigentlichen Planwunschtermin statt. Ziel war es, die besondere Situation des ökologisch wirtschaftenden Betriebes im Termin zu erfassen. Des Weiteren konnten die Wünsche und Belange rechtzeitig in die Planung des Verfahrens miteinfließen. So konnten mit dem ökologischen Bewirtschafter frühzeitig die geplante Zuteilung und damit verbundene Umstellungsflächen und Umstellungszeiten besprochen werden. Im Zuge dessen wurden auch das Kompetenzzentrum ökologischer Landbau (KÖL) sowie die Kontrollstelle eingeschaltet. Die Kontrollstelle ist

ein unabhängiger privater Dritter, der die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung wahrnimmt, [...] ⁵⁹,

Dadurch wurden frühzeitig die Problematik der Umstellung sowie die damit verbundenen Ausgleichszahlungen beachtet. Des Weiteren wurde die Fruchtfolge der Flächen im Altbesitz ermittelt. Ebenfalls wurden die Hektarerträge sowie die Vermarktungserlöse für die im Betrieb angebauten Kulturen eingeholt. Dadurch konnte durch die Flurbereinigungsbehörde der finanzielle Ausgleich, welcher sich aus dem Verlust der nicht mehr zugeteilten Altflurstücke im Vergleich zu der neuen Zuteilung ergibt, ermittelt werden.

⁵⁹ EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007 vom 28. Juni 2007 Artikel 2

6.2.2 Zuteilungsstrategie

Bei der Zuteilung wurde der Erhalt von möglichst viel zertifizierter Fläche berücksichtigt. Durch die bereits gute Arrondierung des Betriebes war dies möglich. Mittels herausfallender Wege wurden Bewirtschaftungsblöcke vergrößert. Um möglichst viele ökologisch zertifizierte Flächen beizubehalten, blieben in bestimmten Bereichen jedoch vorhandene Wege erhalten. Dies führte zwar zu geringeren Schlaglängen, dennoch konnte so ein größerer Verlust von ökologischen Flächen vermieden werden.



Abb. 2: Biedesheim - Neuer Bestand (rot umrandet)

Die neuen Flurstücke liegen hauptsächlich direkt an Wegegrenzen. Dadurch wurde auch die Gefahr von Spraydrift durch Pflanzenschutzmittel von konventionellen Nachbarn minimiert. Im Gegenzug hat auch der herkömmlich bewirtschaftende Nebenlieger keine Verunkrautung zu befürchten. Das Eindringen von Unkraut in die Flächen kann von konventionell bewirtschaftenden Betrieben beanstandet werden, wenn sie als direkten Nebenlieger eine ökologisch bewirtschaftete Fläche haben.

Durch die in den Vorarbeiten kalkulierten Ausgleichszahlungen konnte während der Zuteilung gut abgeschätzt werden, wie viel Hektar an zertifizierten Flächen verloren gehen kann, sodass die errechnete Grenze bezüglich der Ausgleichszahlungen nicht überschritten wurde.

6.2.3 Umstellung

Die Zuteilung ermöglichte es, dass vier der acht Bewirtschaftungseinheiten bereits vollständig zertifiziert waren und keine Umstellungsphase durchlaufen mussten.



Abb. 3: Biedesheim - vollständig zertifizierte Fläche

Für die Flächen vier und fünf, welche sich lediglich durch die blockweise Neuzuteilung geringfügig verschoben haben, wurde mit der Kontrollstelle eine Ausnahmeregelung getroffen. Es handelte sich um wenige Meter, welche nicht zertifiziert waren. Durch die geänderte Bewirtschaftungsrichtung verliert die Bewirtschaftungsfläche drei ebenso zertifizierte Fläche. Die Absprache der Flurbereinigungsbehörde mit der Kontrollstelle und dem KÖL ergab, dass die Flächen, welche bereits zertifiziert waren, den Ökostatus behalten können. Die nicht zertifizierten Teilflächen müssen eine Umstellungsphase durchlaufen.

Dies kann nach Aussage der Kontrollstelle durchgeführt werden, wenn eine getrennte Bewirtschaftung grundsätzlich als möglich angesehen wird.

In einem Betrieb oder einer Betriebseinheit mit teilweiser ökologischer/biologischer Produktion und teilweiser Umstellung auf ökologische/biologische Produktion muss der Unternehmer die ökologisch/biologisch produzierten Erzeugnisse und die Umstellungserzeugnisse getrennt halten, [...].⁶⁰

⁶⁰ Vgl. EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007 vom 28. Juni 2007. Artikel 17, Abs. 1 d.

Für die nördliche Bewirtschaftungseinheit eins und zwei konnten private Regelungen getroffen werden. Es konnte durch schriftliche Vereinbarungen ein Spritzmittelverzicht sowie die Stilllegung der Flächen für Juli 2007 beziehungsweise Juli 2008 erreicht werden.



Abb. 4: Biedesheim – Umstellungsflächen 1-5

Von dem Zeitpunkt an, ab dem keine konventionellen Maßnahmen mehr auf den Flächen durchgeführt wurden, wurden die Flächen der Kontrollstelle gemeldet.⁶¹ Die Umstellung der Flächen konnte demnach noch vor der Besitzeinweisung im Verfahren beginnen. Die bereits vorhandene Ökofläche der Bewirtschaftungseinheit wurde ebenso nach Absprache mit der Kontrollstelle anerkannt und fließt somit nicht in die Ausgleich für vorübergehende Nachteile mit ein. Dadurch wurden für die oben genannten Flächen Entschädigungszahlungen nach § 51 FlurbG ab dem Zeitpunkt der Besitzeinweisung für eine beziehungsweise zwei Ernten berechnet.

Für die Anpassung der Umstellungsfläche an die anerkannten Ökoflächen wurde zusätzlich die Fruchtfolge für alle neuen Bewirtschaftungsflächen mit dem ökologisch wirtschaftenden Betrieb abgestimmt.

In der Umstellungsphase soll so lange Luzerne angebaut werden bis die Flächen ökologisch anerkannt sind.

⁶¹ Vgl. EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007 vom 28. Juni 2007, Artikel 17, Abs. 1 a. und EG-Öko-Durchführungsbestimmungen Nr. 889/2008 vom 5. September 2008, Artikel 36, Abs.1.

Aufgrund der verschiedenen angeführten Übergangsregelungen und der abgestimmten Fruchtfolge ergibt sich folgende Bewirtschaftung für die Umstellungsflächen:

Tabelle 2: BZ Biedesheim – Bewirtschaftung Umstellungsfläche ⁶²

Fläche	2008/2009	2009/2010	2010/2011
1	Luzerne	A-Ware	A-Ware
2	Luzerne	Luzerne	A-Ware
3	Luzerne	Luzerne	Luzerne
4	Luzerne	Luzerne	Luzerne
5	Luzerne	Luzerne	Luzerne

konventionelle Vermarktung
 Vermarktung mit Umstellungshinweis
 Vermarktung als ökol. erzeugte Ware

6.2.4 Ermittlung der Ausgleichszahlungen

Für die Ausgleichszahlungen wurden die Betriebsdaten sowie die Deckungsbeiträge der betroffenen Kulturart benötigt. Dies erfolgte in Zusammenarbeit mit dem ökologisch wirtschaftenden Betrieb und dem KÖL. Die genauen Entschädigungszahlungen wurden von der Flurbereinigungsbehörde berechnet.

Die Verfahrensrichtlinie beachtet auch eine Erhöhung der Ausgleichsansprüche, wenn ökologisch und bisher konventionell bewirtschaftete Teilstücke im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens zusammengelegt werden, da hierbei die gesamte Fläche eine Umstellungsphase durchlaufen muss.⁶³ Durch Absprachen mit der Kontrollstelle wurde erreicht, dass lediglich der Teilbereich einer Bewirtschaftungseinheit, welcher konventionell bewirtschaftet wurde, als getrennter Schlag eine Umstellungsphase durchlaufen muss. Diese Einigung verringerte die Ausgleichsansprüche und ermöglichte es dem ökologisch wirtschaftenden Betrieb, die Erzeugnisse seiner bereits zertifizierten Flächen wie gehabt als Öko-Ware vermarkten zu können.

⁶² Quelle: DLR Westpfalz

⁶³ Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016. S.6. Anlage 1.

Eine Besonderheit ist in diesem Fall, dass der Öko-Betrieb keine Viehhaltung betreibt. Dadurch können die Erzeugnisse aus den umzustellenden Flächen nach Ablauf eines Jahres nicht als Umstellungs-Futtermittel verwendet werden. Die Ausgleichsansprüche ermitteln sich somit nach den vollen zwei Jahren Umstellungszeit.

Ebenso konnten durch die besonderen Kulturarten, welche der Öko-Betrieb anpflanzt (bspw. Fenchel), keine pauschalisierten Deckungsbeiträge bei der Berechnung verwendet werden. Es wurden die erzielten Hektarerträge und Vermarktungserlöse der letzten drei Jahre für die Ausgleichsansprüche hinzugezogen. Die Werte von den Deckungsbeiträgen und Vermarktungserlösen wurden in diesem Fall von dem ökologisch wirtschaftenden Betrieb direkt bezogen. Die Ermittlung der endgültigen Ausgleichszahlungen erfolgte nach den Vorgaben der Verfahrensrichtlinie „Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung: Anlage 1“.

Zusätzlich wurden Entschädigungen für den Spritzmittelverzicht und die Stilllegung der vereinbarten Flächen der Altbewirtschafter gezahlt. Es wurde ein finanzieller Ausgleich für die Differenz zwischen der Stilllegung und dem eigentlichen erwirtschafteten Ertrag auf den Altflurstücken ermittelt.

Schlussendlich sind Ausgleichszahlungen von ca. 14.000€ geflossen.

6.3 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Westhofen

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Westhofen umfasst eine Fläche von 281 ha, wovon 257 ha ackerbaulich genutzt sind. Es handelt sich um eine Ackerzweitbereinigung mit dem Ziel, die Produktions- und Arbeitsbedingungen für den Marktfruchtanbau zu verbessern. Im Verfahrensgebiet herrscht eine starke Besitzersplitterung, welche eine Neuordnung erforderlich macht. Im Verfahren ist ein ökologisch wirtschaftender Betrieb beteiligt, welcher ausschließlich langfristig gepachtete Flächen bewirtschaftete. Das Flurbereinigungsverfahren wurde im Dezember 2002 eingeleitet, der allgemeine Besitzübergang erfolgte im August 2008.

6.3.1 Vorarbeiten

Im Verfahren sind Flächen vorhanden, welche ein Öko-Betrieb auf Pachtbasis bewirtschaftet. Dieser Öko-Betrieb besitzt keine Eigentumsflächen im Verfahren. Der Öko-Betrieb bewirtschaftet insgesamt 30 ha landwirtschaftliche Fläche. Im Verfahren beteiligt sind davon 4,9 ha reine Pachtfläche. Dies entspricht einem Anteil in Höhe von rund 16 % seiner gesamten Betriebsfläche.

Die frühzeitig durchgeführte Betriebsbefragung im Zuge der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP)⁶⁴ ermittelte die Akzeptanz der Bewirtschafter für die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens. Aus der Befragung des ökologisch wirtschaftenden Betriebes ist ersichtlich, dass eine Flurbereinigung erwünscht ist und Kooperationsbereitschaft besteht. Eine Verbesserung der Gewannenlängen, der Grundstücksgrößen sowie eine Zusammenlegung der Besitzstücke werden als notwendig angesehen. Diese Angaben decken sich auch mit den gewünschten Verbesserungen der herkömmlich wirtschaftenden Betriebe. Bereits in der AEP wird angemerkt, dass der ökologisch wirtschaftende Betrieb zum Zwecke einer besseren Arrondierung durch das Flurbereinigungsverfahren eine Umstellung seiner Flächen in Kauf nehmen wird.

Aufgrund der Anmerkungen in der AEP und der nur geringfügig betroffenen ökologischen Fläche im Vergleich zur gesamten Betriebsfläche konnte in diesem Verfahren von einer frühzeitigen Kontaktaufnahme mit der Kontrollstelle beziehungsweise dem KÖL abgesehen werden.

Beim Wertermittlungsverfahren wurden keine gesonderten Wertklassen oder Ähnliches für ökologisch bewirtschaftete Flächen eingeführt. In den Ergebnissen der Wertermittlung ist dennoch ersichtlich, dass die bereits ökologisch bewirtschafteten Flächen von guter Qualität sind. Fünf der acht Einlageflurstücke sind in den Wertklassen eins bis drei eingestuft. Lediglich drei der acht Flurstücke weisen in Teilbereichen die Wertklasse vier auf.

Der Planwuschtermin fand gemeinsam mit dem Eigentümer und dem Pächter statt. Dadurch konnten die Belange des ökologisch wirtschaftenden Betriebes sowie die des Eigentümers berücksichtigt werden. Aufgrund der bestehenden langjährigen

⁶⁴ Vorläufer der projektbezogenen Untersuchung

Pachtverträge ist diese Vorgehensweise zweckmäßig. In der Niederschrift zum Planwuschtermin sind keine Anmerkungen im Hinblick auf die ökologische Wirtschaftsweise vorhanden. Der Wunsch umfasst lediglich eine Zusammenlegung der Flächen mit Anschluss an einen vorhandenen Brunnen.

6.3.2 Zuteilung der Pachtflächen

Die Zuteilung der Flächen erfolgte in zwei Blöcken. Dadurch konnte im westlichen Bereich des Verfahrensgebietes der gewünschte Anschluss an einen vorhandenen Brunnen umgesetzt werden. Die neue Bewirtschaftungsfläche in der nördlichen Lage ermöglicht aufgrund der Schlaggröße (5,1 ha) bei einem langfristigen Pachtvertrag den Neubau eines Brunnes. Die neue Landabfindung entspricht zum größten Teil dem Planwunsch des Eigentümers.



Abb. 5: Westhofen - Alter Bestand (Öko-Betrieb)



Abb. 6: Westhofen - Neuer Bestand (Öko-Betrieb)

6.3.3 Ausgleichsansprüche

Die Zuteilung der acht Einlageflurstücke erfolgte in zwei großen Bewirtschaftungseinheiten. Die neuen Flächen sind zum Großteil auf konventionell bewirtschafteten Bereichen zugeteilt worden. Dennoch entspricht die neue Landabfindung dem Planwunsch. Von dem ökologisch wirtschaftenden Betrieb wurden keine Ausgleichsansprüche aufgrund von Umstellungszeiten geltend gemacht. Dies wurde damit begründet, dass für den Öko-Betrieb die Zusammenlegung der Flächen und die damit reduzierten Randstreifeneffekte gegenüber der konventionellen Landwirtschaft von großem Vorteil sind.

7. Analyse der Umstellungsproblematik im Verfahren Irmenach

7.1 Verfahrensdaten

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG Irmenach liegt im Dienstbezirk des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel. Es umfasst eine Fläche von 848 ha, wovon 715 ha landwirtschaftlich genutzt werden.

In diesem Kapitel wird die Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren mit beteiligten ökologisch wirtschaftenden Betrieben von der projektbezogenen Untersuchung bis zur Besitzeinweisung beschrieben. Der Verfahrensablauf verdeutlicht die Problematik bezüglich anfallender Umstellungszeiten. Im Anschluss wird diesbezüglich an drei Zuteilungsbeispielen verdeutlicht, welche finanziellen Verluste für den Öko-Betrieb aufgrund der Umstellungsphase anfallen könnten und welcher Betrag an Ausgleichszahlungen für vorübergehende Nachteile von der Flurbereinigungsbehörde zu entschädigen wäre.

7.2 Verfahrensablauf unter Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft

Im Verfahren ist ein ökologisch wirtschaftender Betrieb beteiligt. Ein weiterer Betrieb befand sich zum Zeitpunkt der Zuteilung in der Umstellungsphase. Analysiert wird in diesem Abschnitt der erstgenannte Betrieb. Der Öko-Betrieb bewirtschaftet eine Fläche von 67 ha, welche im gesamten Verfahrensgebiet verteilt ist. Hiervon sind 12 ha Eigentumsfläche und 55 ha Pachtfläche. Bei den gepachteten Grundstücken existierten zum Teil keine langfristigen Pachtverträge. Es muss somit abgeklärt werden, inwieweit die Eigentümer bereit sind, sich zukünftig und langfristig an den Verpächter zu binden, damit eine zweckmäßige Zusammenlegung erfolgen kann.

Die Beteiligung eines ökologisch wirtschaftenden Betriebes im Verfahren wurde schon in der projektbezogenen Untersuchung erwähnt. Genauere Vorgehensweisen

zur Berücksichtigung ökologisch wirtschaftender Betriebe und Absprachen mit Beratungsstellen für ökologischen Landbau oder Kontrollstellen wurden darin nicht definiert beziehungsweise nicht durchgeführt.

Bei der Wertermittlung wurde eine komplette Neuschätzung vorgenommen. In den ermittelten Ertragsmesszahlen spiegelte sich die Bodenfruchtbarkeit der jeweiligen Flächen wieder. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die Grundlage für die spätere Zuteilung. Es wurden keine gesonderten Wertklassen für ökologisch bewirtschaftete Flächen eingeführt. Die Wertermittlung bestimmt das Wertverhältnis der einzelnen Grundstücke zueinander im Verfahren. Flächen, die ökologisch bewirtschaftet werden, sind somit nicht mit gesonderten Faktoren in der Wertermittlung zu versehen.

Maßnahmen zum Schutz der Flächen von ökologisch wirtschaftenden Betrieben können im Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen werden.⁶⁵ Der Plan nach § 41 FlurbG wird im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt.⁶⁶

Im Vorstand der Teilnehmergeinschaft war kein Öko-Landwirt vertreten. Zur besseren Berücksichtigung der Belange aller Teilnehmer, unter anderem der ökologisch wirtschaftenden Betriebe, wurde der Plan nach § 41 FlurbG mit einem ausgewählten Kreis von Teilnehmern sowie mit dem Vorstand und der Flurbereinigungsbehörde erörtert. An der Sitzung nahmen unter anderem Vertreter der Landwirte, die Ortsgemeinde sowie Jagdpächter teil. Diese Sitzung diente dazu, Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Flurbereinigungsgebiets, insbesondere in Bezug auf die ökologische Wirtschaftsweise, zu bekommen. Sie ist nicht gesetzlich vorgeschrieben und wurde von dem verantwortlichen Sachgebietsleiter als Dienstleistung angeboten.

Planungsgrundlage dieser Sitzung war ein bereits vorgefertigter Entwurf der Flurbereinigungsbehörde zum Wege- und Gewässerplan, welcher mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft bereits abgestimmt war. Darin wurde besonders auf eine Vergrößerung der Schlaglängen Wert gelegt.

⁶⁵ Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016. S. 3, Pkt. 2.4.

⁶⁶ Vgl. § 41, FlurbG i.d.F. v. 16. März 1976, zuletzt geändert am 19. Dezember 2008

Dies führte jedoch dazu, dass beispielsweise in einem Bereich des Verfahrensgebietes konventionell und ökologisch bewirtschaftete Flächen zusammengelegt werden sollten.

Durch die geänderte Bewirtschaftungsrichtung würde die in Abbildung 7 eingefärbte ökologisch bewirtschaftete Fläche durch eine Verlängerung in Richtung Norden einen Teil der Öko-Flächen verlieren und konventionelle Flächen erhalten.

Dies würde in diesem Fall dazu führen, dass bei einer Neuzuteilung eines Öko-Betriebes in dem neuen Block die gesamte Fläche umgestellt werden müsste.⁶⁷ Die Umstellungsphase müsste als vorübergehender Nachteil entschädigt werden.⁶⁸

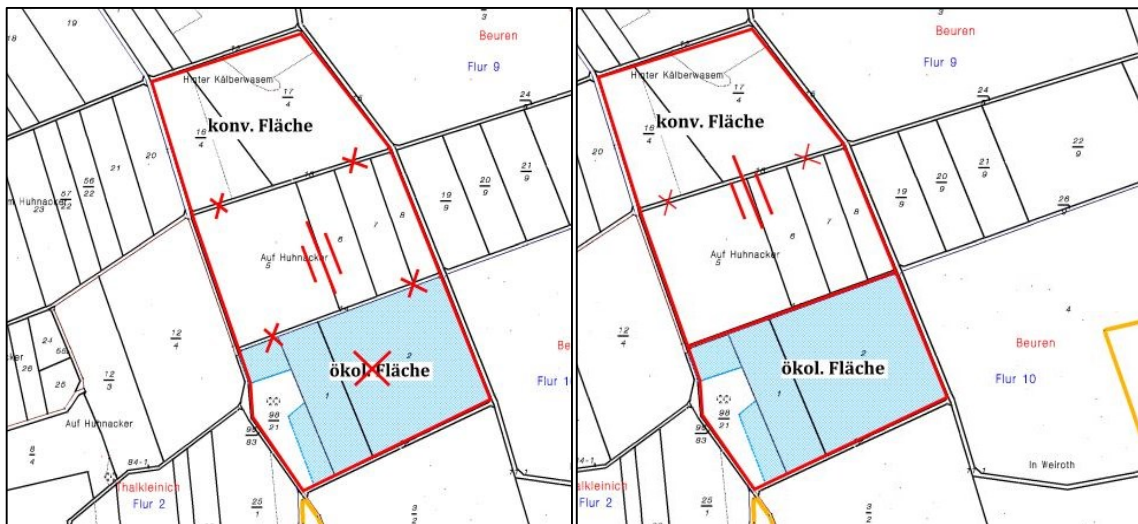


Abb. 7: Plan nach § 41 FlurbG (vorher)

Abb. 8: Plan nach § 41 FlurbG (nachher)

Zudem wäre diese Fläche dann maximal an einer Seite durch einen Weg vor Spritzeintrag der Nachbarflächen geschützt. Zuvor war sie komplett von Wegen umschlossen. In der Sitzung wurde daher angeregt, diesen Weg zu erhalten und infolgedessen die Fläche dem ökologisch wirtschaftenden Betrieb wieder zuzuteilen (Abb. 8).

Diese und weitere Anregungen bezüglich des Wege- und Gewässerplanes wurden im Anschluss an diese Sitzung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft besprochen und im Benehmen mit dem Vorstand in den Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen.

⁶⁷ Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016. Anlage 1.

⁶⁸ Vgl. Ebd. Pkt. 2.6.

Eine solche Sitzung zur Besprechung des aufzustellenden Wege- und Gewässerplanes kann hilfreich sein, da die einzelnen Beteiligten unterschiedliche Interessen verfolgen und daher auch verschiedene Ideen und Anregungen in die Sitzung einbringen können. Diese Ideen könnten sehr zielführend für die weitere Planung sein. Durch die Beachtung der einzelnen Aspekte ist es möglich, eventuell aufkommende Konflikte im Vorhinein aus dem Weg zu räumen.

Dennoch birgt dies auch Risiken, da aufgrund der Vielzahl der Teilnehmer viele verschiedene Meinungen und Wünsche existieren. Von Seiten der Flurbereinigungsbehörde sind die Gespräche so zu führen, dass zeitaufwendige und nicht zielführende Diskussionen vermieden werden. Außerdem sollte verdeutlicht werden, dass diese Sitzung eine Informationsveranstaltung darstellt und der endgültige Plan nach § 41 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft im Anschluss aufgestellt wird. Dies wurde in einer Niederschrift zu diesem Termin dementsprechend schriftlich festgehalten.

Für eine bessere Planung sollten die Eigentums- und Pachtflächen von beteiligten ökologisch wirtschaftenden Betrieben in einem Flurbereinigungsverfahren frühzeitig und vollständig eruiert werden. Im Verfahren Irmenach wurden alle Pachtflächen des Öko-Betriebes erfragt und zusammen mit den Eigentumsflächen in einer Karte dargestellt.

Die gewünschte Zuteilung wurde im Planwuschtermin besprochen. Eine Zusammenlegung der eingebrachten Flächen wurde angestrebt, dennoch sollte der Verlust von zertifizierten Flächen gering gehalten werden. Der Planwunsch im Verfahren Irmenach fand regulär statt. Es wurde für ökologisch wirtschaftende Betriebe kein vorgezogener Planwunsch durchgeführt.

In Zusammenarbeit mit dem ökologisch wirtschaftenden Betrieb wurde ein Zuteilungsentwurf erstellt, in welchem die 22 Altflurstücke zu vier Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt wurden. Zusätzlich konnte ein Großteil der langfristig gepachteten Flächen angrenzend an die Eigentumsflächen zugeteilt werden.

Die Vorteile der Zusammenlegung, die Reduzierung der Randeffekte durch konventionelle Nachbarn sowie die Zuteilung von großen Bewirtschaftungseinheiten er-

möglichen eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen. Die Vorzüge der neuen Landabfindung überwiegen gegenüber den Nachteilen der Umstellung von konventionell auf ökologisch.

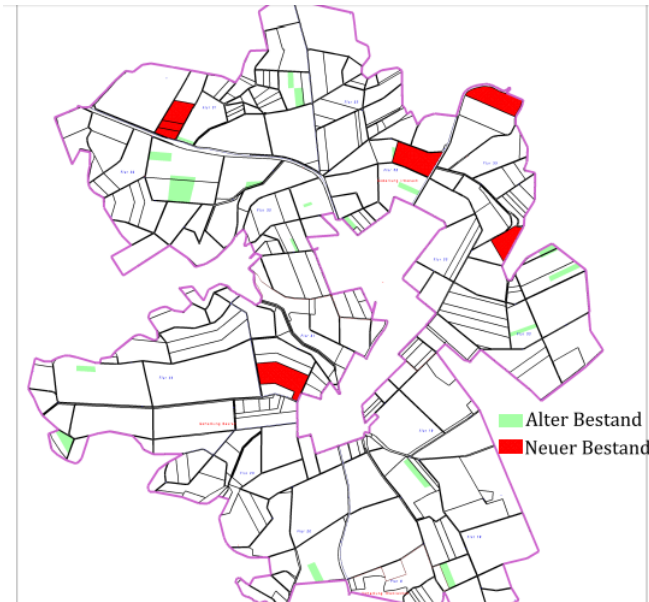


Abb. 9: Irmenach - Gegenüberstellung Alt - Neu (Eigentum und Pacht)

Da ökologisch wirtschaftende Betriebe nicht bevorzugt behandelt werden sollten, wurde mit jedem Bewirtschafter im Verfahren die geplante Zuteilung in Einzelgesprächen erörtert.⁶⁹ Durch die Berücksichtigung aller Bewirtschafter im Verfahren konnten Unstimmigkeiten in der Zuteilung noch vor der Rohplanvorlage beseitigt werden.

Die Rohplanvorlage ist laut FlurbG nicht vorgeschrieben.

Zweck der Rohplanvorlage (in der Pfalz Zwischeneröffnung) ist, dass aus dem Gesamtergebnis ersichtlich ist, dass kein erheblicher Widerstand der Verfahrensbeteiligten gegen die vorläufige Besitzeinweisung eintreten wird.⁷⁰

Die Rohplanvorlage kann das Aufkommen von Widersprüchen gegen die vorläufige Besitzzuweisung reduzieren. In diesem Verfahren war die Rohplanvorlage hilfreich, da hierdurch Änderungswünsche des ökologisch wirtschaftenden Betriebes geprüft und eingearbeitet werden konnten, sodass die Zuteilung bis zur vorläufigen

⁶⁹ Vgl. Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft in der Flurbereinigung, 2016. S.50. Abs. 3.5

⁷⁰ Vgl. Richtlinie für die Gestaltung der Abfindung in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 1, 86 und 87 FlurbG vom 13. März 2015. Abs. 10

Besitzeinweisung anerkannt wurde. Am 15.09.2017 wurden die Beteiligten in den vorläufigen Besitz ihrer Grundstücke eingewiesen.

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgte am 06.03.2018. Die Zuteilung der Eigentumsflächen des Öko-Betriebes wurde anerkannt, da die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen die Nachteile durch die Umstellung von Teilflächen überwiegt.

Dennoch wurde ein Wertausgleich für die Umstellung von Pachtflächen von konventioneller auf ökologische Bewirtschaftung beantragt. Begründet wurde dies mit dem notwendigen Zukauf von zertifiziertem Futter. Nach den EG-Öko-Durchführungsbestimmungen müssen mindestens 60 % der Futtermittel aus der Betriebseinheit selbst stammen.⁷¹ Durch die neue Landabfindung steht aus der eigenen Betriebseinheit nicht mehr die benötigte Menge an ökologisch erzeugten Futtermitteln zur Verfügung. Somit muss zertifiziertes Futter zugekauft werden. Dies ist möglich, wenn es aus ökologischen Betrieben aus derselben Region stammt.⁷²

Dieser Entschädigungsanspruch steht dem Bewirtschafter und nicht dem Eigentümer der Flächen zu.⁷³ Der beantragte Wertausgleich wird von Seiten der Flurbereinigungsbehörde entschädigt und dem Widerspruchsführer wird für die verloren gegangene ökologisch bewirtschaftete Pachtfläche ein Ausgleich von 5070,00 € gezahlt. Der vorhandene Mehraufwand und die zusätzlichen Kosten durch die Umstellung und den Zukauf von zertifiziertem Futter rechtfertigen dies.

(1) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung der Pacht oder in anderer Weise auszugleichen.⁷⁴

Nach dem ersten Jahr der Umstellung wird die Ernte als Umstellungsware anerkannt. Dies ist bei der Verwendung der Erzeugnisse als Futtermittel von Bedeutung. Im Durchschnitt dürfen nur 30% der Futterrationsration aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Jene, die aus der betriebseigenen Einheit stammen, dürfen jedoch ab dem

⁷¹ Vgl. EG Durchführungsverordnung Nr. 889/2008 vom 05. September 2008, Abschnitt 3, Art. 19, Abs. 1

⁷² Vgl. Ebd.

⁷³ Vgl. Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft in der Flurbereinigung 2016, S. 50, Abs. 3.5

⁷⁴ Vgl. Wingerter, K., Mayr, Ch.: 2013, S. 395

zweiten Jahr zu 100% verwendet werden.⁷⁵ Aufgrund dessen fallen für das zweite Jahr keine weiteren Entschädigungszahlungen an.

7.3 Die Umstellungsproblematik

7.3.1 Umstellung der Eigentumsflächen

Die Zuteilung der Eigentumsflächen des Öko-Betriebes erfolgte in vier Bewirtschaftungseinheiten. Durch mehrere Absprachen mit dem beteiligten Landwirt konnte ein gutes Zusammenlegungsverhältnis und ein möglichst geringer Verlust der zertifizierten Flächen erreicht werden. Die Zuteilungsfläche direkt an der Ortslage mit Anschluss an die Hoffläche war gewünscht. Bei den Absprachen wurde deshalb schriftlich festgehalten, dass dieser Abfindung der Fläche zugestimmt wird und keine Entschädigung für die Umstellungszeit von konventionell auf ökologisch in Anspruch genommen wird.

Die zugewiesenen Flächen sind in der Nutzungsart Acker und Grünland eingestuft. Der Umstellungszeitraum, bis die Flächen und die Ernte ökologisch anerkannt sind, beträgt in diesem Fall zwei Jahre. Der Zeitpunkt der Meldung der umzustellenden Flächen an die zuständige Kontrollstelle ist der Beginn des Umstellungszeitraumes.⁷⁶ Die Meldung an die Kontrollstelle kann im Regelfall erst geschehen, wenn die endgültige Neuzuteilung und die neuen Flurstücksnummern im Flurbereinigungsverfahren feststehen. Im Normalfall sind diese zum Termin der vorläufigen Besitzzuweisung bzw. der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes bekannt. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Irmenach wurde die vorläufige Besitzzuweisung am 15.09.2017 durchgeführt. Somit konnte ab diesem Zeitpunkt die Umstellung der Flächen nach Meldung bei der Kontrollstelle durchgeführt werden.

In der unten aufgeführten Tabelle 3 wird verdeutlicht, ab welchem Zeitpunkt die Vermarktung als ökologisch erzeugte Ware erfolgen darf. Je nach Umstellungsbeginn können bis zu vier Jahre vergehen, bis die geernteten Erzeugnisse als Bio-Produkt verkauft werden dürfen. Der Termin des Besitzübergangs in einem Flurberei-

⁷⁵ Vgl. EG-Durchführungsbestimmungen Nr. 889/2008 vom 05. September 2008, Artikel 21, Abs. 1

⁷⁶ Vgl. EG-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007 vom 28. Juni 2007, Artikel 17 Abs. 1 a.

nigungsverfahren sollte demnach so gewählt werden, dass im dritten Jahr nach Umstellungsbeginn die Ware ökologisch anerkannt ist. Hierbei ist auch die Fruchtfolge des Öko-Betriebes zu berücksichtigen.⁷⁷ Je nach Anbaufrucht gibt es verschiedene Erntezeiträume. Im ungünstigsten Fall, wie in Tabelle 3 Zeile zwei veranschaulicht, kann dadurch erst die vierte Ernte nach Umstellungsbeginn als ökologisches Erzeugnis vermarktet werden.

Tabelle 3: Anbau und Vermarktung in den einzelnen Erntejahren⁷⁸

Nutzung	Umstellungsbeginn	Anbau und Vermarktung in den einzelnen Erntejahren				
		2007	2008	2009	2010	2011
Acker	01.05.2007	Gerste	Kleegras	Weizen	Roggen	Erbsen
Acker	01.11.2007	Weizen	Triticale	Erbsen	Triticale	Hafer
Acker	01.06.2006	Kleegras	Weizen	Kartoffeln	Weizen	Erbsen
Acker	01.03.2007	Kleegras	Gemüse	Gemüse	Gemüse	Weizen

konventionelle Vermarktung
 Vermarktung mit Umstellungshinweis
 Vermarktung als ökol. erzeugte Ware

Bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben hat die Fruchtfolge eine wesentlich größere Bedeutung als bei konventionell wirtschaftenden Betrieben. Eine für den Standort zugeschnittene Fruchtfolge dient in der ökologischen Landwirtschaft dem vorbeugenden Pflanzenschutz. Demnach sollte der Umstellungstermin beispielsweise im Ackerbau so gewählt werden, dass er mindestens 24 Monate vor Aussaat sowie zwischen der letzten konventionellen Maßnahme und noch vor der Ernte der Frucht liegt. Bei Grünlandflächen sollte er bestenfalls vor der ersten Nutzung des Aufwuchses im Frühjahr liegen.⁷⁹

Der Mehraufwand der Umstellung wurde durch eine gute Arrondierung ausgeglichen. Dadurch wurden auch die Ausgleichszahlungen gering gehalten. Lediglich für einen Teil der Pachtflächen wurde ein Ausgleich für vorübergehende Nachteile nach § 51 FlurbG in Geld geleistet.

⁷⁷ Vgl. Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft in der Flurbereinigung 2016, S. 52, Abs. 3.6

⁷⁸ Vgl. Ebd.

⁷⁹ Vgl. Umstellung auf ökologischen Landbau. Hrsg. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (MULEWF). 1. Auflage. Mainz: Eigenverlag 2015. S.14

7.3.2 Umstellung der Pachtflächen

Der Geldausgleich für die Umstellung der Pachtflächen wird mit dem Zukauf von zertifiziertem Futtermittel begründet. Durch die Neuzuteilung der Pachtflächen kann die gesetzlich vorgeschriebene Menge an Futtermittel aus dem eigenen Betrieb nicht eingehalten werden. Somit muss ökologisch erzeugtes Futter hinzugekauft werden. Deshalb wird die Umstellung der Pachtflächen von konventionelle auf ökologische Bewirtschaftung entschädigt. Die Entschädigungszahlungen beruhen im Verfahren Irmenach auf Vergleichswerten aus anderen Flurbereinigungsverfahren landesweit und wurden im Einvernehmen mit dem Landwirt endgültig festgesetzt.

Nach den Vorschriften der EG-Öko-Durchführungsbestimmungen muss ökologisches Futtermittel aus dem eigenen Betrieb stammen und für die Fütterung verwendet werden.⁸⁰ Mit den Flächen für Futteranbau werden keine Marktpreise erzielt, da die Erzeugnisse im Regelfall nicht an Dritte verkauft werden.

Die Ermittlung der Ausgleichszahlungen nach der Verfahrensrichtlinie deckt den Erwerbsverlust ab.⁸¹ Es wird der Differenzbetrag in den erzielten Marktpreisen erstattet, wenn durch die Umstellung nachweisbar geringere Preise erzielt werden.⁸² Dies erfolgt zum Beispiel bei Kartoffeln, Weizen und ähnlichen Produkten, die weiter verkauft werden.

Bei Flächen, die für die Herstellung von betriebseigenem Futtermittel verwendet werden, fallen, wie oben genannt, keine Marktpreise an. Anstelle einer Entschädigung für den Ertragsausfall können die Zusatzkosten für den notwendigen Zukauf von zertifiziertem Futter entschädigt werden. Im Fall der Pachtflächen wird die Entschädigung einmalig aufgrund der Umstellung von konventioneller auf ökologische Bewirtschaftung und dem damit verbundenen Zukauf von zertifiziertem Futter gezahlt. Ein Jahr nach Beginn der Umstellung können die zur Fütterung verwendeten Erzeugnisse zu 100% als Umstellungsfutter verwendet werden, wenn sie aus der

⁸⁰ Vgl. EG-Durchführungsverordnung 889/2008, Artikel 19, Abs. 1

⁸¹ Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016. Anlage 2

⁸² Vgl. Ebd. Abs. 2.6.1

eigenen Betriebseinheit stammen.⁸³ Dadurch kann im zweiten Jahr die gesamte Futtermittelerzeugung aus der eigenen Betriebseinheit verwendet werden. Die im Regelfall zu leistende Entschädigung für eine zweijährige Umstellungsphase entfällt somit.

7.4 Berechnung von Ausgleichszahlungen

In diesem Kapitel werden mögliche Ausgleichsansprüche in drei Varianten der Zuteilung im Verfahren Irmenach berechnet. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Verfahrensrichtlinie zur „Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung“ vom 27.01.1997, Anhang eins und zwei.⁸⁴ Die gesetzliche Grundlage bildet der § 51 Abs. 1 FlurbG:

Ein vorübergehender Unterschied zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindung sowie andere vorübergehende Nachteile einzelner Teilnehmer, die das Maß der den übrigen Teilnehmern entstehenden gleichartigen Nachteile erheblich übersteigen, sind durch Geld oder in anderer Art auszugleichen.⁸⁵

Ein Ausgleich darf dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 51 FlurbG erfüllt sind und vorübergehende Nachteile nicht in anderer Art und Weise ausgeglichen werden können. Bei der Zuteilung von herkömmlich bewirtschafteten Flächen an ökologisch wirtschaftende Betriebe sind diese im Regelfall nicht im gewünschten Zustand. Durch die zuvor benötigte Umstellungsphase ist der „erstrebte Dauerzustand“⁸⁶ zum Zeitpunkt der herkömmlichen Besitzeinweisung nicht vorhanden.

Während der Umstellungsphase hat die Bewirtschaftung der Flächen nach den Vorschriften der EG-Öko-Basisverordnung oder des Anbauverbandes zu erfolgen. Demnach fallen die Kosten für eine ökologische Bearbeitung an, die Erzeugnisse gelten in der Umstellungsphase jedoch noch als konventionell. Dadurch werden geringere

⁸³ Vgl. EG-Öko-Durchführungsbestimmungen Nr. 889/2008 vom 5. September 2008, Artikel 21. Abs.1

⁸⁴ Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016. Anhang: 1 und 2.

⁸⁵ Vgl. § 51 Abs. 1, FlurbG i.d.F. v. 16. März 1976, zuletzt geändert am 19. Dezember 2008

⁸⁶ Vgl. Wingerter, K., Mayr, Ch.: 2013, § 51, S. 310, Rd. 1

Marktpreise erzielt, deren Differenz zu den in den letzten zwei Jahren durchschnittlich erzielten Preisen zu entschädigen ist.⁸⁷

Ökologisch wirtschaftende Betriebe müssen zu 100% ökologisches Futtermittel verwenden. Die EG-Öko-Basisverordnung legt bei Futtermittel aus Umstellungsflächen fest, dass diese, wenn sie aus der eigenen Betriebseinheit stammen, zu 100% als Futtermittel benutzt werden können. Somit fällt für die Fläche mit Klee gras eine finanzielle Entschädigung für lediglich ein Jahr an.

Die Höhe der Ausgleichsansprüche wird im Hinblick auf die Anbauflächen, Erzeugnisse und Erträge aus dem Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre ermittelt.⁸⁸ Entstehen dem ökologisch wirtschaftenden Betrieb durch die Umlegung der Flächen nachweislich geringere Marktpreise, ist dies zu entschädigen. Auszugleichen sind die in den letzten zwei Jahren durchschnittlich erzielten Marktpreise.

Auf den neuen Flächen werden Klee gras als Futtermittel, Kartoffeln und Sommerweizen angepflanzt. Ein Grundstück ist als Dauergrünland eingestuft und vollständig zertifiziert. Die Ausgleichszahlungen werden für die folgenden Eigentumsflächen ermittelt:

Tabelle 4: Irmenach - Nutzung Öko-Fläche⁸⁹

Nr.	Nutzung	Fläche ha
1	Klee gras	4,5728
2	Klee gras	0,7283
3	Klee gras	2,3916
	Kartoffeln	0,1661
	Weizen	1,1911
4	Dauergrünland	4,1636
Summe:		13,2135

Für die 0,1661 ha Kartoffeln und 1,1911 ha Sommerweizen kann ein Ertragsausfall ermittelt werden. Dieser wird für die zwei Jahre der Umstellungsphase entschädigt (siehe Anlage A und B).

⁸⁷ Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016. Abs. 2.6.1

⁸⁸ Vgl. Ebd. Abs. 2.6.1. S. 3

⁸⁹ DLR Mosel Prüfdienst/ Agrarförderung

Eine Entschädigung der anfallenden Kosten für den Zukauf von zertifiziertem Futter fällt bei den Flächen mit Klee gras an. Für den Futteranbau dürfen nach 12 Monaten die Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb als Umstellungsfutter vollständig verwendet werden. Aus diesem Grund fällt die Entschädigungszahlung nur einmalig an (siehe Anlage A und B).

Die Deckungsbeiträge wurden mit dem Kalkulationsrechner der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft ermittelt.⁹⁰ Um einen Durchschnittswert zu erhalten, werden die Werte für einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren kalkuliert.

7.4.1 Variante 1

Die Variante eins soll den Planwunsch des ökologisch wirtschaftenden Betriebes bestmöglich erfüllen. Die Fläche Nummer eins wird an den Wirtschaftshof gelegt, dies reduziert die Anfahrtszeiten. Ein direkter Hofanschluss wird durch die Zugabe eines Teilstückes an der südöstlichen Ecke des Grundstückes ermöglicht. Die gesamte Fläche muss eine Umstellungsphase durchlaufen, da in diesem Bereich vorher konventionell bewirtschaftet wurde. Lediglich 0,23 ha Fläche in diesem Bereich waren zertifiziert. Die Bewirtschaftungseinheit an der Hoffläche wird als ein großes Grundstück ausgewiesen und muss somit vollständig umgestellt werden.⁹¹

Die Bewirtschaftungsfläche Nummer zwei wird in etwa alter Lage auf bereits zertifizierter Fläche zugeteilt. Dieser Bereich wurde schon vorher in Verbindung mit Pachtflächen ökologisch bewirtschaftet. Die Eigentumsfläche Nummer drei wird zu einem Teil auf ökologisch und zum anderen Teil auf konventionell bewirtschafteter Fläche zugeteilt. Nach dem Wege- und Gewässerplan fallen zwei Wirtschaftswege in der Mitte dieses Blockes weg. Die Flurstücksgrenzen verlaufen in diesem Block nun durchgehend von der westlichen Verfahrensgrenze bis zur östlichen Verfahrensgrenze.

Die ökologisch bewirtschaftete Fläche im Altbesitz konnte aufgrund der geänderten Flurstücksstruktur nicht als eigenständiges Flurstück ausgewiesen werden.

⁹⁰ Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft. LfL Deckungsbeiträge und Kalkulationsdaten: <https://www.stmelf.bayern.de/idb/default.html> (09.07.2018)

⁹¹ Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016 Anlage 1

Dies hat zur Folge, dass die gesamte Fläche eine Umstellungsphase durchlaufen muss.⁹²

Das Grundstück Nummer vier wird als Zwangsbedingung angesehen, da es sich um Dauergrünland handelt. Diese Fläche war bereits zertifiziert und bleibt im Eigentum des ökologisch wirtschaftenden Betriebes. In Variante eins müssen die Flächen eins und drei von konventioneller auf ökologische Wirtschaftsweise umgestellt werden. Die Bewirtschaftungseinheit Nummer drei ist mit Kartoffeln, Sommerweizen und Klee gras bepflanzt. Für diese Kulturen werden die Deckungsbeiträge ermittelt.

Für Kartoffeln und Sommerweizen gilt eine Umstellungsphase von zwei Jahren. Es werden die durch die neue Zuteilung entfallenen Erträge entschädigt.

Klee gras wird im Regelfall als Futtermittel für den eigenen Betrieb verwendet. Dadurch fallen keine marktfähigen Leistungen an. In diesem Fall werden die Kosten für den Zukauf von zertifiziertem Futter entschädigt.

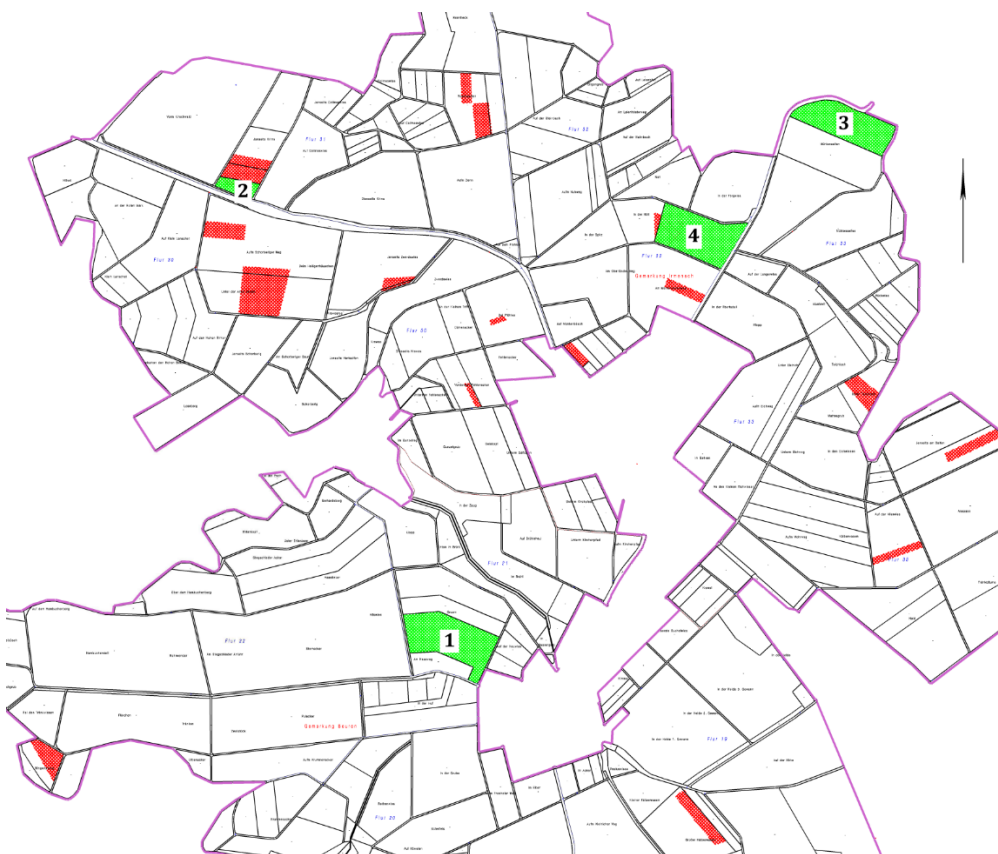


Abb. 10: Zuteilung Variante 1 – Altbesitz (zertifiziert) rot / Zuteilung grün

⁹² Vgl. Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016 Anlage 1

Bei der Zuteilung „Variante 1“ fallen Entschädigungszahlungen in Höhe von 9.649,26 € an (Berechnung siehe Anlage A 1). Diese Kosten sind als Ausgleich für vorübergehende Nachteile zu sehen.

7.4.2 Variante 2

In der Zuteilungsvariante Nummer zwei wird versucht, einen Großteil der Eigentumsfläche auf bereits zertifiziertem Land zuzuteilen. Dadurch verringert sich die Fläche Nummer eins in Hofnähe. Bewirtschaftungseinheiten in der Nähe des Wirtschaftshofes haben im Regelfall Priorität für den Landwirt. Dennoch ermöglicht diese Option der Landabfindung dem Landwirt ein gutes Zusammenlegungsverhältnis. Zusätzlich sind rund 60 % der Flächen auf ökologisch zertifiziertem Land. Dadurch müssen lediglich die Fläche eins und die Fläche drei eine Umstellungsphase durchlaufen. In dieser Variante fallen die Ausgleichszahlungen im Verhältnis zu Variante eins und drei geringer aus. Die Flächen Nummer drei und vier werden wie in Variante eins zugeteilt.

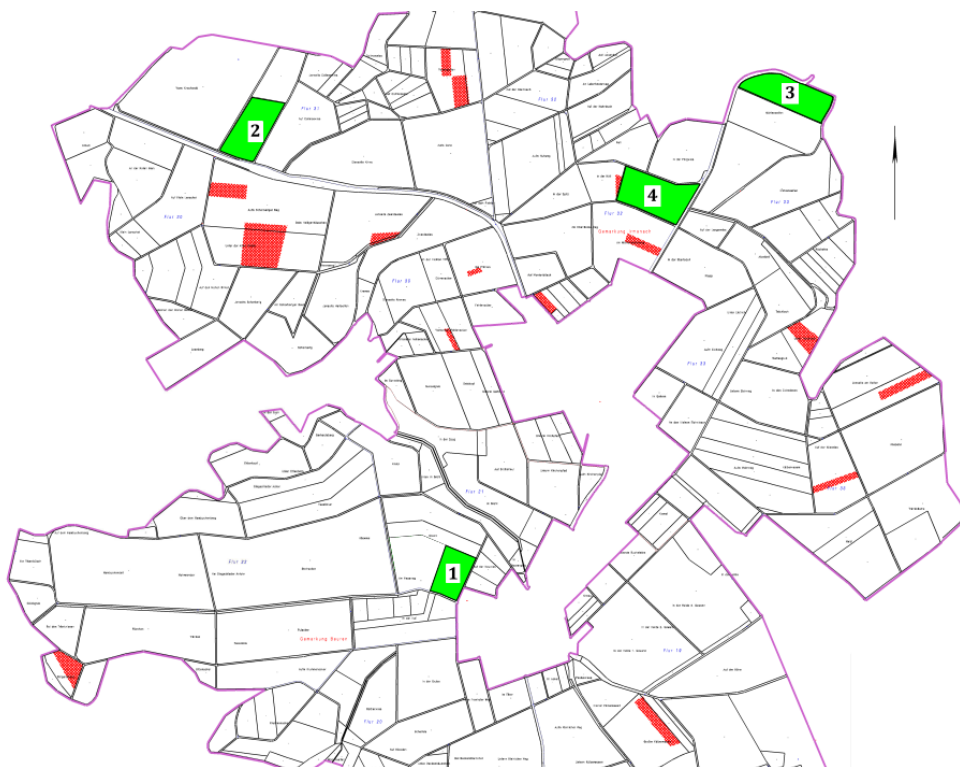


Abb. 11: Zuteilung Variante 2 - Altbesitz (zertifiziert) rot / Zuteilung grün

Bei der Zuteilung „Variante 2“ fallen Entschädigungszahlungen in Höhe von 7.459,54 € an (Berechnung siehe Anlage A 2).

7.4.3 Variante 3

In der dritten Variante wird versucht, ein bestmögliches Zusammenlegungsverhältnis zu erreichen. Es werden drei Bewirtschaftungseinheiten zugeteilt. Die Hoffläche eins und die vollständig zertifizierte Fläche zwei werden an anderer Lage zusammengelegt. Die Flächen drei und vier werden wie in den oben genannten Varianten abgefunden. Dies führt zu drei großen wirtschaftlich geformten Flächen. Die zusammengeführten Flächen eins und zwei müssen vollständig umgestellt werden. Auf der Bewirtschaftungseinheit wird Klee gras angebaut, welches als Futtermittel für den eigenen Betrieb verwendet wird. Ebenso muss die Fläche drei eine Umstellungsphase durchlaufen. Die Fläche Nummer vier, welche als Dauergrünland eingestuft ist, ist bereits vollständig zertifiziert.

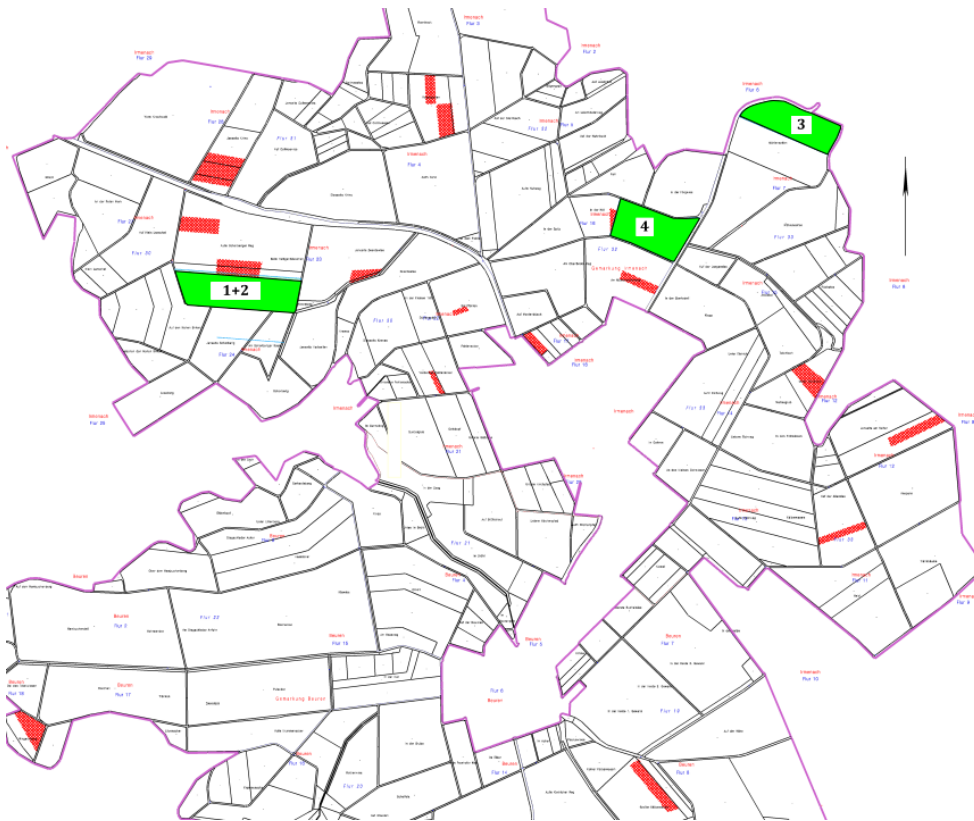


Abb. 12: Zuteilung Variante 3 - Altbesitz (zertifiziert) rot / Zuteilung grün

In der „Variante 3“ geht am meisten zertifizierte Fläche verloren. Es fällt eine Entschädigungszahlung in Höhe von insgesamt 10.203,78 € an (Berechnung siehe Anlage A 3).

7.4.4 Gegenüberstellung der Varianten

Die Varianten verdeutlichen den Wertunterschied der Ausgleichszahlungen bei einer geringfügigen Veränderung der Zuteilung.

Bei der zweiten Variante entstehen die geringsten Kosten zur Entschädigung der Flächen. Die neuen Eigentumsflächen sind bereits zu ca. 60 % zertifiziert. Bei den Zuteilungsvarianten Nummer eins und drei sind nur 37 % bzw. 32 % ökologische Fläche vorhanden. Teilflächen, welche vor der Zuteilung ökologisch bewirtschaftet wurden, können nicht berücksichtigt werden.⁹³ Durch das neue Wegenetz ändert sich die Bewirtschaftungsstruktur und somit ist es nicht möglich, die zuvor ökologisch bewirtschafteten Teilflächen separat auszuweisen. Es werden in den Varianten eins und zwei große Bewirtschaftungseinheiten gebildet. Diese müssen, auch wenn sie teilweise zertifizierte Flächen beinhalten, im Regelfall vollständig umgestellt werden.⁹⁴ Im Einzelfall kann die zuständige Kontrollstelle genehmigen, dass lediglich der nicht zertifizierte Teilbereich eine Umstellungsphase durchlaufen muss (vgl. Kapitel 6.2.3).

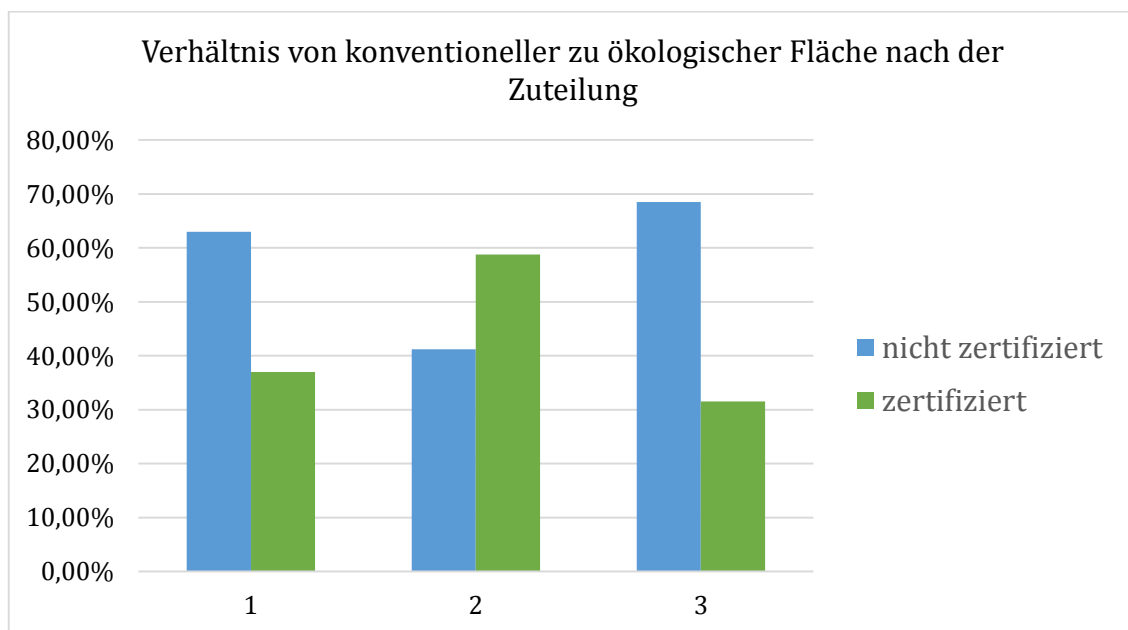


Diagramm 4: Irmenach - Verhältnis von konventioneller zu ökol. Fläche nach der Zuteilung

⁹³ Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016. Anlage 1

⁹⁴ Vgl. Ebd.

Die Zuteilung der Variante drei führt zu der höchsten Entschädigungssumme. Es wird zwar ein bestmögliches Zusammenlegungsverhältnis im Sinne des § 44 Abs. 3 FlurbG ermöglicht, dennoch müssen alle Ackerflächen eine Umstellungsphase durchlaufen. Es sind nur ca. 32 % der neuzugeleiteten Flächen bereits zertifiziert. Nachteilig ist zusätzlich, dass zwar bereits ökologisch bewirtschaftete Flächen in der neuen Landabfindung vorhanden waren, diese jedoch eine Umstellung durchlaufen müssen, da sie nicht als separates Grundstück ausgewiesen werden können. Außerdem wird in diesem Fall keine Fläche am Wirtschaftshof zugeteilt, obwohl dies im Regelfall von den Landwirten gewünscht ist.

In der ersten Variante wird der Planwunsch vollständig erfüllt. Es werden große, wirtschaftlich geformte Grundstücke ausgewiesen, welche die Produktions- und Arbeitsbedingungen erleichtern. Insbesondere die Zuteilung der hofnahen Fläche von rund 4,5 ha war für den Landwirt von zentraler Bedeutung, da sie die Milchviehhaltung erheblich vereinfacht.

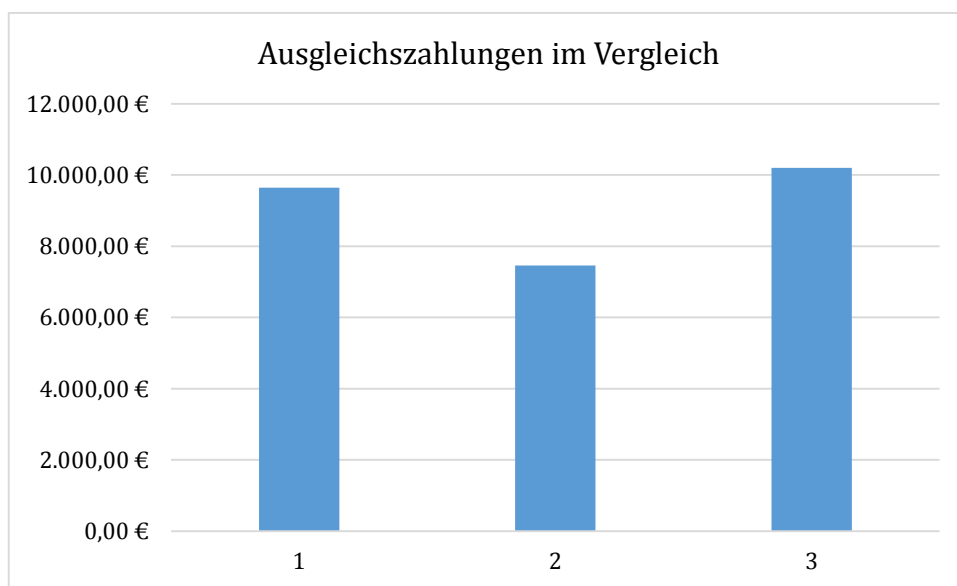


Diagramm 5: Irmenach - Ausgleichszahlungen im Vergleich

Es ist zu erkennen, dass Flächen, deren Erzeugnisse als Futtermittel verwendet werden, verhältnismäßig geringe Entschädigungszahlungen hervorrufen, da nur das erste Jahr entschädigt werden muss.

Die Ausgleichszahlungen für Erwerbsverluste bei Flächen, welche beispielsweise mit Kartoffeln bestellt sind, können sehr hoch ausfallen. Kartoffeln haben in diesem

Beispiel den höchsten Deckungsbeitrag. Bei ökologischer Bewirtschaftung der Flächen kann durchschnittlich ein Ertrag von 258,9 Dezitonne (dt) / ha erzielt werden. Bei einem Preis von 44,06 €/ dt entspricht dies einem Markterlös in Höhe von 10.371,53 €. Werden hiervon Arbeitskosten in Höhe von 3.777,30 € / ha abgezogen fällt ein Deckungsbeitrag in Höhe von 6.594,23€ an. Bei ökologischer Bewirtschaftung, jedoch einem Verkauf als konventionelle Ware beispielsweise aufgrund der Umstellung, kommt es zu Verlusten. Es kann der oben genannte Ertrag nur zu konventionellen Preisen verkauft werden, die sich auf 12,62 € / dt belaufen (Siehe Anlage B.3 und B.4). Dadurch kommt es zu einem negativen Deckungsbeitrag in Höhe von -509,98€. Schlussendlich führt dies bei Kartoffeln zu einer Entschädigungssumme in Höhe von 7.104,21€ / ha.

Die Ausgleichs für den Zukauf von zertifizierten Futter werden mit einem Frischmasseertrag (FM) von 270 dt / ha zu 2,82 € kalkuliert (Siehe Anlage B.5).

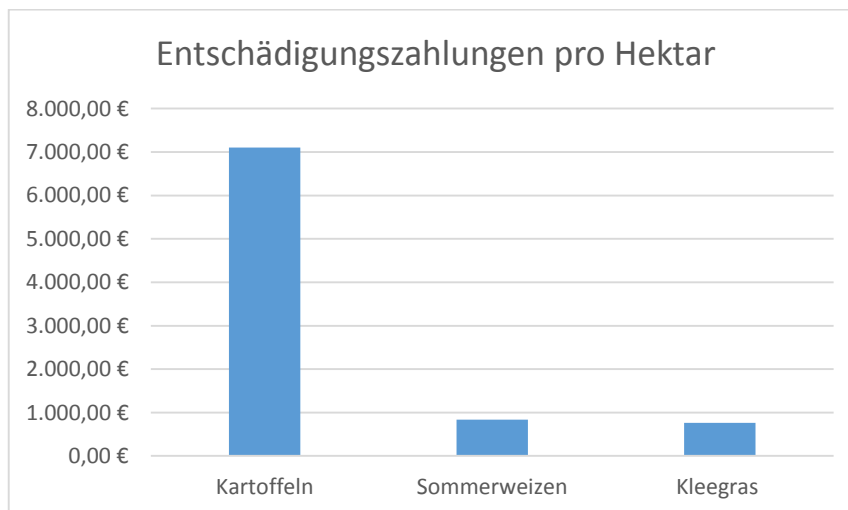


Diagramm 6: Irmenach - Entschädigungszahlungen pro Hektar

Grundsätzlich sind alle drei Varianten tragbar. Es sollte jedoch versucht werden, hohe Ausgleichsansprüche durch individuell getroffene private Vereinbarungen oder durch Regelungen durch die Flurbereinigungsbehörde im Rahmen des Verfahrens zu vermeiden.⁹⁵ Deshalb sollte eine Zuteilung wie in Variante drei vermieden werden, da die Möglichkeit besteht, wie Variante eins und zwei beweisen, dass eine neue Landabfindung in großen Grundstücken auf bereits zertifizierten Flächen möglich ist und dadurch niedrigere Ausgleichszahlungen anfallen werden.

⁹⁵ Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016. Abs. 2.5.

Bei der Zuteilung der neuen Flächen sollten unter anderem die Bodenfruchtbarkeit, die Fruchtfolge, die Lage sowie die Bestimmungen nach den Richtlinien der EU oder der Anbauverbände beachtet werden. Dennoch ist durch eine zweckmäßige Landabfindung das primäre Ziel, nämlich die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, zu verfolgen. Deshalb ist im Einzelfall zu prüfen, ob „konkrete, quantifizierbare Vorteile“⁹⁶ der neuen Landabfindung gegenüber den Nachteilen aufgrund der Umstellungsphase überwiegen.

Sollte dies der Fall sein, kann von Ausgleichszahlungen abgesehen werden. Variante eins stellt so einen Fall dar: Da der zur Niederschrift aufgenommene Planwunsch des beteiligten Öko-Betriebes vollständig erfüllt wird, sollte hier von Ausgleichszahlungen abgesehen werden können.

⁹⁶ Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016. Abs. 2.6

8. Verfahrensbeispiele mit ökologischem Weinbau

Im ökologischen Weinbau muss ebenso wie in der ökologischen Landwirtschaft nach den Vorschriften der EG-Öko-Basisordnung Nr. 834/2007 gewirtschaftet werden. Die Verfahrensrichtlinie behandelt in den darin beschriebenen Empfehlungen die Vorgehensweise bei Weinbergflurbereinigungsverfahren nicht.

Für Dauerkulturen wie Wein, Obst, Hopfen oder Spargel ist eine längere Umstellungsphase vorgeschrieben. Betriebe, die unter anderem auf ökologischen Weinbau umstellen möchten, müssen nachweislich mindestens drei Jahre vor der ersten Ernte die Produktionsvorschriften gemäß der EG-Öko-Basisverordnung und der Durchführungsverordnung befolgt haben. Die Umstellung beginnt mit der Meldung bei einer zugelassenen Kontrollstelle. Der Zeitpunkt der Umstellung sollte noch vor einer bevorstehenden Ernte gewählt werden. So kann die Ernte im Folgejahr mit dem Hinweis „Hergestellt im Rahmen der Umstellung auf ökologischen Weinbau“ versehen werden.⁹⁷

Tabelle 5: Ablauf der Umstellung bei Dauerkulturen⁹⁸

Monate ab Umstellungsbeginn	0	2-3	14-15	26-27	36	38-39
Flächen	36 Monate Umstellungszeit					Flächen sind ökologisch
Vermarktung	Nur konventionelle Vermarktung möglich		Ernte darf als Umstellungsware vermarktet werden			Ernte ökologisch anerkannt
Beispiel (Wein, Obst)	01.08.2017	Sept./ Okt. 2017	Sept./ Okt. 2018	Sept./ Okt. 2019	30.07.2020	Sept. / Okt. 2020
Was passiert?	Beginn der Umstellung	Ernte	Ernte	Ernte	Umstellung komplett vollzogen	Ernte

⁹⁷ Vgl. Richtlinie des ECOVIN BUNDESVERBANDES ÖKOLOGISCHER WEINBAU e.V. zur Erzeugung von Biotrauben, -traubensaft, -wein, -sekt, -weinessig, -weindestillaten und Nebenprodukten aus der Bioweinherstellung. Hrsg. ECOVIN-Bundesverbandes Ökologischer Weinbau e.V. 13. Fassung. Oppenheim: 2016.

⁹⁸ Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Ablauf der Umstellung: <https://www.oekolandbau.de/erzeuger/umstellung/umstellung-in-der-praxis/ablauf-der-umstellung/umstellungszeitplan-dauerkulturen/> (30.07.2018)

Bei Weinbergflurbereinigungsverfahren im Dienstbezirk des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück werden Aufbaugemeinschaften gegründet. Die Flurbereinigungsverfahren bestehen aus einem Stammverfahren, welches dann in Aufbauabschnitte unterteilt wird. Jeder Aufbauabschnitt wird zu einem von der Aufbaugemeinschaft bestimmten Zeitpunkt geräumt. Das bedeutet, dass im Regelfall alle Rebstöcke inklusive der Drähte, Pfähle und Endverankerungen im Verfahrensgebiet entfernt werden.

Die Räumung der Flächen geschieht in Rheinhessen eineinhalb Jahre vor der Besitzeinweisung. Dadurch kann die Flurbereinigungsbehörde belegen, dass mindestens ein Jahr vor Besitzeinweisung keine konventionelle Maßnahme auf den Flächen im Verfahrensgebiet stattfand. Teilweise werden zwar, um die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten, mechanische Bodenbearbeitungen oder eine Zwischenfrucht eingesetzt, jedoch wirken sich diese Maßnahmen nicht negativ auf die ökologische Wirtschaftsweise aus. Auf die Verwendung von Spritz- oder Düngemittel wird in diesem Zeitraum vollständig verzichtet. Somit wird in dem Gebiet der Weinbergflurbereinigung in dem Zeitraum zwischen Räumung und Neubepflanzung keine Maßnahme durchgeführt, welche sich nachteilig auf den ökologischen Weinbau auswirken könnte. Dies kann dem Winzer durch die Flurbereinigungsbehörde schriftlich bestätigt werden. Der ökologisch wirtschaftende Weinbaubetrieb hat somit die Möglichkeit, mit der Umstellungsphase ein Jahr vor dem Besitzübergang zu beginnen. Dies hat im Einzelfall die zuständige Kontrollstelle zu entscheiden.

Nach der Neuanlage der Weinberge zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung werden ab dem dritten Jahr die ersten marktfähigen Erzeugnisse erzielt. Durch die Möglichkeit, die Umstellungsphase rückwirkend zu beginnen, sind die ersten marktfähigen Erzeugnisse im dritten Jahr vollständig ökologisch anerkannt (Vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Umstellungsbeginn (Besitzeinweisung)

	Umstellungsbeginn (Besitzeinweisung)			erste Lese	
Monate ab Umstellungsbeginn	0	1-12	13-24	25-36	nach 36
Datum	März - Mai 2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
Status	konventionell	konventionell	Umstellungsware	Umstellungsware	ökologisch anerkannt

Tabelle 7: Umstellungsbeginn (Baumaßnahme)

	Umstellungs- beginn (Baumaßnahme)	Besitzeinwei- sung			erste Lese
Monate ab Umstellungs- beginn	0	1-12	13-24	25-36	nach 36
Datum	März - Mai 2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Status	konventionell	konventionell	Umstel- lungsware	Umstel- lungsware	ökologisch anerkannt

Daraus ist zu erkennen, dass bei Weinbergflurbereinigungsverfahren in Rheinhesen die Umstellungsproblematik von geringerer Bedeutung ist.

Dennoch sollte die Flurbereinigungsbehörde Vorkehrungen treffen, damit während den Baumaßnahmen tatsächlich keine für den ökologischen Weinbau verbotenen Mittel bei der Bodenbearbeitung verwendet werden. Der zuständige Bauträger sollte demnach frühzeitig sensibilisiert werden und keine Maßnahme treffen, ohne diese zuvor mit dem zuständigen Bearbeiter in der Flurbereinigungsbehörde abzusprechen. Werden für den ökologischen Weinbau nicht zulässige Dünge- oder Spritzmittel im Laufe der Baumaßnahmen im Verfahrensgebiet verwendet, kann der Umstellungszeitpunkt nicht rückwirkend beginnen.

Der Weinberg ist im Gegensatz zum Ackerbau eine Monokultur. Dies bedeutet, dass in einem Weinbaugebiet ausschließlich Rebzeilen zu sehen sind. Deshalb ist es für ökologisch wirtschaftende Betriebe im Weinbau sehr wichtig, auf verschiedene zusätzliche Punkte zu achten, worauf im ökologischen Ackerbau ein geringeres Augenmerk gelegt werden muss. Zu beachten sind zum einen die Flora und Fauna, welche auch einen besonderen Wert für ökologisch wirtschaftende Betriebe haben. Im Flurbereinigungsverfahren kann ein besonderer Wert auf die Pflege von Rainen und Hohlwegen, sowie das Pflanzen von Hecken gelegt werden. Zum Schutz vor Spritzeintrag von konventionellen Nachbarn können im Verfahren Randbepflanzungen der Rebanlagen mit Büschen und Bäumen realisiert werden. Dies dient zusätzlich der Verbesserung des Landschaftsbildes, der Förderung von Nützlingen sowie der Selbstregulierung im Ökosystem.⁹⁹

⁹⁹ Vgl. Richtlinie des ECOVIN BUNDESVERBANDES ÖKOLOGISCHER WEINBAU e.V, 2016. Abs. A.5.

Die Bodenfruchtbarkeit im Weinberg kann nicht, wie zum Beispiel im Ackerbau, durch die Fruchtfolge gefördert werden. Ein aktives Bodenleben und somit der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit erfolgt durch eine vielfältige Begrünung.¹⁰⁰ Durch Begrünung und Zufuhr von externem Humus entsteht eine organische Substanz, welche die Nährstoffversorgung des Bodens bewirkt.¹⁰¹

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern ist verboten.¹⁰² Somit kann es auch im Weinbau zu Konflikten zwischen konventionell und ökologisch wirtschaftenden Betrieben kommen.

Grundsätzlich ist im Weinbau auf eine gezielte Begrünung zwischen den Rebzeilen zu achten. Diese Begrünung kann jedoch auch eine Wasser- und Nährstoffkonkurrenz für die Reben darstellen. In diesem Fall können Herbizide im konventionellen Weinbau zur Bekämpfung von unerwünschter Begrünung verwendet werden.

Bei der ökologischen Wirtschaftsweise darf die Unkrautbekämpfung nur durch eine mechanische Unterstockbearbeitung durchgeführt werden.¹⁰³ Die mechanische Unterstockbearbeitung wird durch Seitenhang erschwert.¹⁰⁴ Bei der Zuteilung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben in einem Weinbergflurbereinigungsverfahren ist daher insbesondere die Seitenhangproblematik zu berücksichtigen. Für die mechanische Unterstockbearbeitung müssen, je nach Hängigkeit des Geländes, andere Maschinen zum Einsatz kommen. Die Maschinenausstattung ist dadurch bei jedem Winzer auf die aktuelle topographische Situation im Verfahrensgebiet ausgerichtet. Eine völlige Änderung der Geräteausstattung sollte nach der Flurbereinigung aufgrund der neuen Landabfindung nicht nötig sein.

Die unterschiedlichen Bedingungen in den Wirtschaftsweisen der Landwirtschaft und des Weinbaus sind auch im Flurbereinigungsverfahren zu berücksichtigen.

Generell kann, wie in der Verfahrensrichtlinie für die ökologische Landwirtschaft beschrieben, eine Berücksichtigung der Belange von ökologisch wirtschaftenden Weinbaubetrieben erfolgen.

¹⁰⁰ Vgl. Richtlinie des ECOVIN BUNDESVERBANDES ÖKOLOGISCHER WEINBAU e.V, 2016. Abs. A.1.1.

¹⁰¹ Vgl. Ebd. Abs. A.1.2.

¹⁰² Vgl. Ebd. Abs. A.1.2.

¹⁰³ Vgl. Ebd. Abs. A.1.4

¹⁰⁴ Vgl. Stein, Matthias: Rechtliche Anforderungen und Praxis der Öko-Zertifizierung im Weinbau. In: Herausforderung ökologischer Weinbau Chancen und Risiken. Hrsg. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abteilung Weinbau und Oenologie. Neustadt an der Weinstraße: 2009.

Dennoch sind hierbei andere Schwerpunkte im Vergleich zu der ökologischen Landwirtschaft zu setzen. Vor allem durch die im Folgenden erläuterten Zuteilungsstrategien sowie durch die Berücksichtigung der Hangneigung im Rahmen der Wertermittlung können die Belange ökologisch wirtschaftender Weinbaubetriebe im Flurbereinigungsverfahren beachtet werden.

Im Folgenden werden zwei Weinbergflurbereinigungsverfahren aus dem Dienstbezirk des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück beschrieben. Jedes der beschriebenen Verfahren weist besondere Problemstellungen in Bezug auf die ökologische Wirtschaftsweise auf, welche bei der Bearbeitung der Flurbereinigung zu berücksichtigen sind.

8.1 Weinbergflurbereinigungsverfahren Nierstein-Plateau

Das Weinbergflurbereinigungsverfahren Nierstein-Plateau wurde im April 2007 eingeleitet. Es ist in sieben Aufbauabschnitte untergliedert, welche im Dreijahres-Rhythmus bearbeitet werden. Der letzte Abschnitt VII soll 2028 geräumt werden. Die Abschnitte I – II sind bereits abgeschlossen.

Im Stammverfahren Nierstein- Plateau sind mehrere ökologisch wirtschaftende Weinbaubetriebe beteiligt. Die Belange der Öko-Winzer werden in Bezug auf die spätere Zuteilung im Folgenden analysiert und deren Umsetzungsmöglichkeiten anhand von Beispielen aus dem Aufbauabschnitt III erläutert.

8.1.1 Problemstellung

Durch eine Betriebsbefragung vor Einleitung des Verfahrens wurden die notwendigen Verbesserungen aus Sicht der ökologisch wirtschaftenden Betriebe im Verfahren Nierstein-Plateau ersichtlich. Insgesamt sind im Stammverfahren Nierstein-Plateau fünf ökologisch wirtschaftende Weinbaubetriebe beteiligt.

Diese nannten alle als notwendige Maßnahmen im Verfahrensgebiet die Verbesserung der Grundstücksgrößen, der Zersplitterung und der Parzellenform. Lediglich ein Öko-Winzer gab zusätzlich eine gewünschte Optimierung des Seitenhangs an.

Das geringe Interesse an einer Reduzierung der Seitenhangproblematik lässt sich mit den topographischen Verhältnissen im Verfahren erklären.

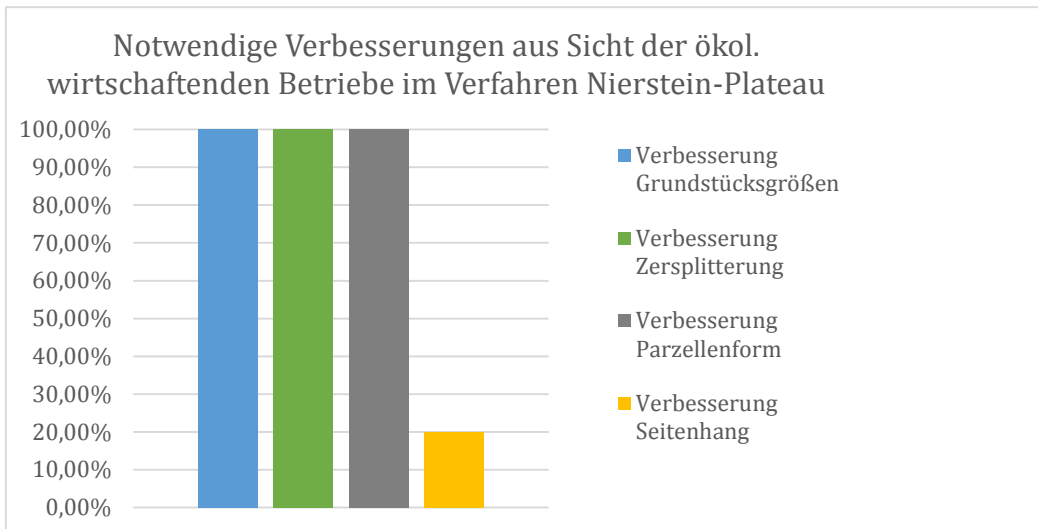


Diagramm 7: Nierstein - Notwendige Verbesserungen aus Sicht der ökol. wirtschaftenden Betriebe

Das Gelände der bereits durchgeführten Abschnitte eins bis drei ist eben bis leicht geneigt. Die geplanten Abschnitte vier bis sieben weisen eine höhere Geländeneigung auf. In diesen Gebieten wird in den Ergebnissen der projektbezogenen Untersuchung der Bau von Weinbergterrassen vorgeschlagen, sodass die Geländeneigung in der späteren Zuteilung kein Problem darstellen sollte.

Die Problematik des Seitenhangs ist daher aufgrund der genannten topographischen Verhältnisse in den bereits zugeteilten Verfahrensabschnitten eins bis drei nicht gegeben (siehe Abb. 13).

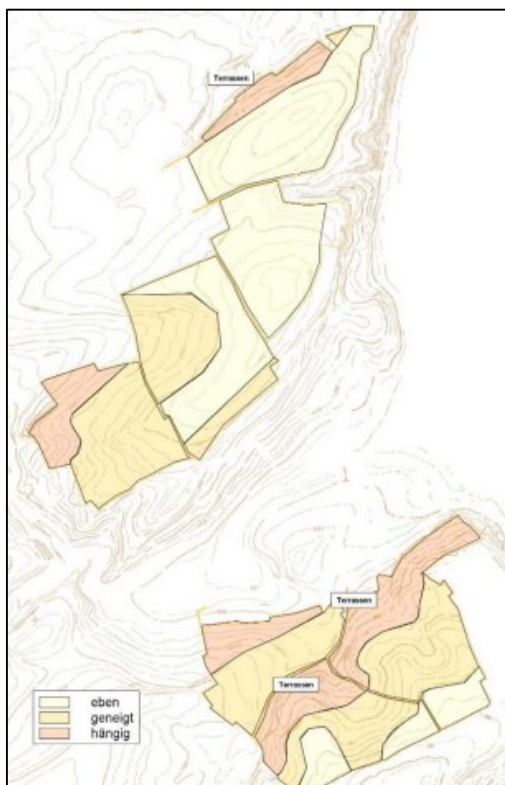


Abb. 13: Nierstein Plateau – Gebietskarte mit Hangneigung

Jedoch können durch eine optimale Zusammenlegung und durch die Reduzierung von Randstreifenlängen zu konventionellen Nachbarn die Produktions- und Arbeitsbedingungen der ökologisch wirtschaftenden Weinbaubetriebe im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens verbessert werden.

Im Folgenden wird die Zuteilung der ökologisch wirtschaftenden Weinbaubetriebe im Verfahrensabschnitt Nierstein-Plateau Projekt III analysiert sowie weitere Zuteilungsstrategien dargestellt.

8.1.2 Zuteilungsstrategien

In Weinbergflurbereinigerungsverfahren können verschieden Strategien für die Zuteilung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben gewählt werden. Durch die Neuanlage der Reben ist bei der Zuteilung der Erhalt von zertifizierten Flächen nicht zu priorisieren.

Einen besonderen Wert für ökologisch wirtschaftende Betriebe im Weinbau kann die Reduzierung der Randstreifenlänge zu konventionellen Nachbarn einnehmen. Im Verfahren Nierstein-Plateau III wurden beispielsweise mehrere ökologisch wirtschaftende Weinbaubetriebe in einer Einheit (Öko-Block) abgefunden. Dies reduziert die Gefahr des Eindringens von Pflanzenschutzmittel oder Dünger von herkömmlich wirtschaftenden Betrieben.

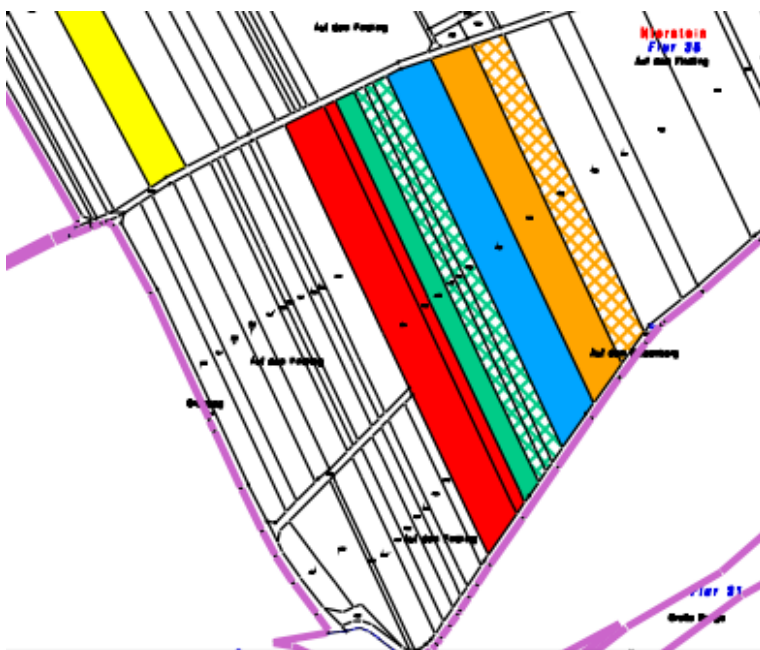


Abb. 14: Nierstein-Plateau Projekt III – Öko-Block

Ist eine Abfindung in einem sogenannten „Öko-Block“ nicht möglich, können die Flächen angrenzend an einen Weg abgefunden werden. Dies schützt ebenso vor Schäden durch Abdrift konventioneller Pflanzenschutz- und Düngemittel von Nachbarflächen.

Durch eine großzügige Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen kann ebenso eine möglichst geringe „Randstreifenlänge“ zu konventionell bewirtschafteten Flächen erreicht werden.

Abbildung 15 und 16 zeigen den Besitzstand eines ökologisch wirtschaftenden Betriebes vor der Zuteilung im Verfahren Nierstein-Plateau III.



Abb. 15: Nierstein Plateau-Projekt III – Alter Bestand Öko-Betrieb (Nord)

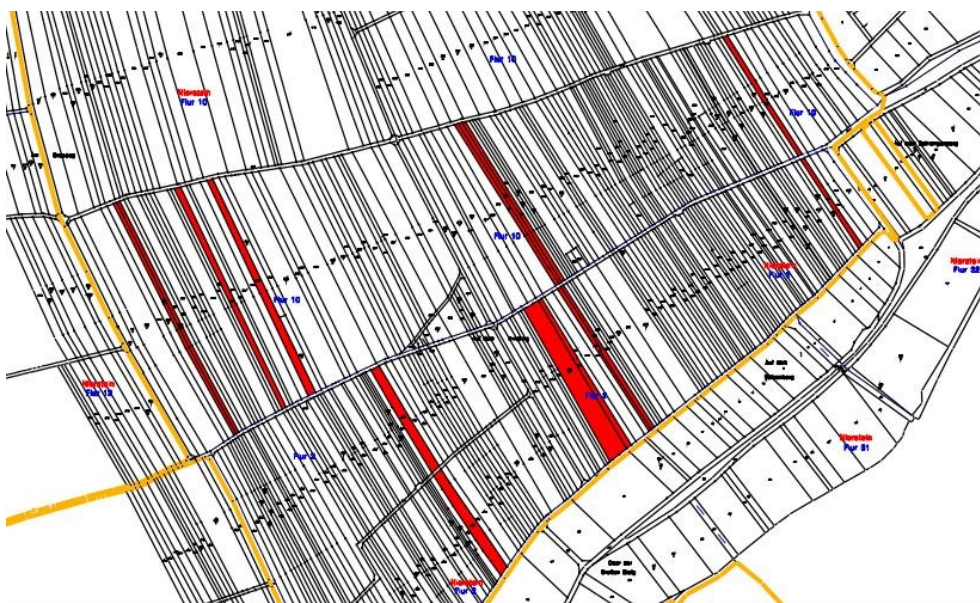


Abb. 16: Nierstein Plateau-Projekt III – Alter Bestand Öko-Betrieb (Süd)

Durch eine hohe Kooperationsbereitschaft der Teilnehmer wurden aus elf Bewirtschaftungseinheiten zwei große Flächen (Abb. 17).



Abb. 17: Nierstein- Plateau Projekt III –Neuer Bestand Öko-Betrieb

Durch diese großzügige Zusammenlegung wird die Bewirtschaftung erleichtert. Zusätzlich verringert sich durch die Zusammenlegung die Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel aus benachbarten konventionellen Flächen.

Es ist ebenso möglich, ökologisch wirtschaftende Weinbaubetriebe neben Landespflegeflächen zuzuteilen. Dadurch kann die Landespflegefläche vor dem Eindringen von konventionellem Pflanzenschutzmittel aus Nachbarflächen geschützt werden. Im ökologischen Weinbau wird ein besonderer Wert auf den Erhalt der Biodiversität gelegt. Durch das Verwendungsverbot von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern bleiben Landespflegeflächen vor der Abdrift dieser Pflanzenschutzmittel geschützt. Dies hat somit auch Vorteile für den durch die Flurbereinigung zu fördernden Naturschutz und die Landespflege sowie auch für den ökologisch wirtschaftenden Betrieb.

Sind die oben genannten Varianten nicht möglich, kann der Schutz von ökologisch bewirtschafteten Flächen durch Saumstreifen zur Trennung von ökologischen und konventionellen Grundstücken geschehen. Eine weitere Möglichkeit wäre die Ausweisung von Wendewegen in Privateigentum angrenzend an die ökologisch bewirtschaftete Fläche.

Jegliche Maßnahme, welche zusätzliche Fläche vereinnahmt, ist gründlich zu prüfen. In Weinbergflurbereinigungsverfahren ist der Landabzug im Regelfall schon hoch. Durch einen zusätzlichen Flächenanspruch zum Schutz von ökologisch bewirtschafteten Grundstücken kann der Landabzug sich nochmals erhöhen.

8.2 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wolfsheim

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wolfsheim wurde im November 2015 eingeleitet. Es ist in vier Aufbauabschnitte untergliedert, welche im Sechsjahresrhythmus bearbeitet werden. Der letzte Abschnitt vier soll im Jahr 2036 geräumt werden. Im Stammverfahren Wolfsheim ist ein ökologisch wirtschaftender Weinbaubetrieb beteiligt. Dieser bewirtschaftet rund 1,4 ha weinbaulich genutzte Fläche im gesamten Verfahrensgebiet. Im Folgenden wird der Aufbauabschnitt Wolfsheim I behandelt, in dem vor allem die Geländeform die ökologische Wirtschaftsweise im Weinbau erschwert.

8.2.1 Problemstellung

Im Verfahrensabschnitt Wolfsheim I werden die Weinberge 2018 geräumt. Besonders der südliche Bereich des Verfahrensgebietes ist sehr geneigt. In diesem Gebiet bewirtschaftet ein ökologischer Weinbaubetrieb Pachtflächen. Der Bereich der Bewirtschaftungsflächen weist einen Seitenhang von insgesamt ca. 13 % auf (Abb. 18).

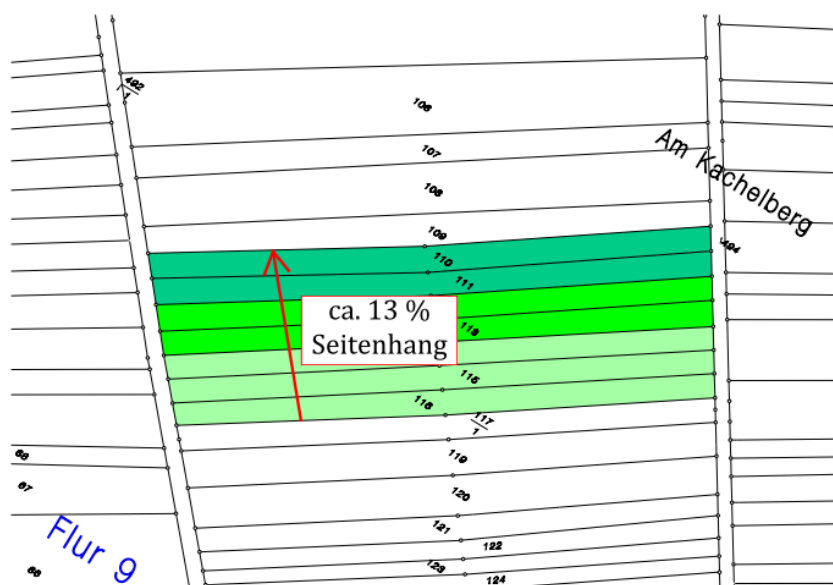


Abb. 18: Wolfsheim I – ökologische Flächen mit Gefälleangabe

Ökologisch wirtschaftende Betriebe müssen eine mechanische Unterstockbearbeitung aufgrund des Pflanzenschutzes durchführen. Die ermittelten 13 % Seitenhang können diese Art der Bewirtschaftung enorm erschweren.

Die Reduzierung des Seitenhangs und eine damit verbesserte Bewirtschaftung der ökologischen Flächen nehmen somit in der Weinbergflurbereinigung bei der Berücksichtigung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben einen hohen Stellenwert ein.

Wie in den vorher beschriebenen Verfahren ist der Grundsatz der Abfindung in Land von gleichem Wert einzuhalten. Dieser Abfindungsgrundsatz wird dann eingehalten, wenn bei der Zuteilung keine Minderung des Ertrages sowie der Benutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten der neuen Fläche gegenüber dem gesamten Altbesitz zu beklagen ist.¹⁰⁵

[...] sind die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen und alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluß haben.¹⁰⁶

Nicht nur die Ertragsfähigkeit beeinflusst den Wert eines Grundstückes, sondern auch die Geländeform. In geneigtem Gelände ist die Bewirtschaftung üblicherweise aufwendiger und steigert somit auch den Sach- und Lohnaufwand.¹⁰⁷

Besonders im Weinbau sind bei der Wertermittlung Faktoren zu beachten, welche bei sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung eine geringere Rolle spielen. Es sind bei der Wertermittlung in Weinlagen alle Faktoren zu berücksichtigen, die sich auf den Ertrag sowie die Güte der Erzeugnisse auswirken können und den Bewirtschaftungsaufwand nachhaltig beeinflussen.¹⁰⁸

Wertbestimmende Faktoren können dann neben dem Boden auch die Höhe über Normal Null, die Lage zur Sonne sowie die Hangneigung sein.¹⁰⁹

¹⁰⁵ Vgl. Wingerter, K., Mayr, Ch.: 2013, § 44, S. 253. Rd. 8.

¹⁰⁶ § 44 Abs. 2 FlurbG i.d.F. v. 16. März 1976, zuletzt geändert am 19. Dezember 2008

¹⁰⁷ Vgl. Schriftenreihe für Flurbereinigung, Wertermittlung in der Flurbereinigung. Hrsg. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Heft 9. Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag GmbH 1982. Abs. 2.221

¹⁰⁸ Vgl. Ebd. Abs. 2.242

¹⁰⁹ Vgl. Ebd. Abs. 2.242

In der Niederschrift zur Einleitung der Wertermittlung wurde festgehalten, dass bei Quergefälle von 0-8 % keine Klassenabstufung erfolgt. Bei 9-16 % wird der Bereich eine Klasse schlechter als der eigentliche Bodenwert eingestuft. Bei einem Quergefälle von 17-24% erfolgt eine Klassenverschlechterung von zwei Klassen zum vorhandenen Bodenwert. Eine Klassenabstufung von drei Wertklassen wird bei einer Querneigung von mehr als 24 % durchgeführt.

Die Flurstücke, welche ökologisch bewirtschaftet werden, wurden aufgrund des Seitenhangs in der Wertigkeit abgestuft. Die gepachteten Einlageflurstücke werden dadurch in Bodenklasse vier und fünf eingeteilt.

8.2.2 Maßnahmen zur Entschärfung der Seitenhangproblematik

Die Bewirtschaftung der Weinbergflächen erfolgte vor der Flurbereinigung quer zum Hang. Nach den Ergebnissen der Wertermittlung ergibt sich in dem betroffenen Bereich, in dem der Öko-Betrieb wirtschaftet, ein Seitenhang von ca. 13 %. Nach Aussage des ökologisch wirtschaftenden Weinbaubetriebes ist eine Bewirtschaftung der Flächen nach den Vorgaben der ökologischen Wirtschaftsweise „nahezu unmöglich“.

Im Zuge der Flurbereinigung kann durch eine Drehung der Bewirtschaftungsrichtung der Seitenhang verringert werden.



Abb. 19: Wolfsheim I – Änderung der Bewirtschaftungsrichtung

Es ist anzunehmen, dass durch die geänderte Bewirtschaftungsrichtung die Arbeitsbedingungen speziell für die ökologische Wirtschaftsweise erleichtert werden. Durch eine Reduzierung des Seitenhangs können die Produktions- und Arbeitsbedingungen für ökologisch wirtschaftende Betriebe verbessert, sowie Lohn- und Arbeitskosten eingespart werden.

Die Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren wirken sich positiv auf die ökologische Bewirtschaftung aus. Die Änderung der Bewirtschaftungsrichtung erhöht den Ertragswert der Flächen, welcher sich in der Wertermittlung des neuen Bestandes durch eine verbesserte Wertklasse widerspiegeln kann. Der dabei entstehende Flächenverlust bei einer Neuzuteilung in etwa alter Lage sollte nicht dem Grundsatz der wertgleichen Abfindung widersprechen, da die Vorteile durch die verbesserten Bewirtschaftungsbedingungen in dieser Lage überwiegen.

Seitenhang hat sowohl für ökologisch als auch für konventionell wirtschaftende Weinbaubetriebe Nachteile in der Bewirtschaftung. Für die Zuteilung ist daher immer nach den Grundsätzen der Abfindung gemäß § 44 FlurbG vorzugehen.

9. Unterschiede in Landwirtschaft und Weinbau

Die in dieser Arbeit untersuchten Verfahren mit ökologischer Landwirtschaft und ökologischem Weinbau veranschaulichen, dass der Bearbeiter eines Flurbereinigungsverfahrens unterschiedliche Schwerpunkte zu setzen hat, wenn die Belange ökologisch wirtschaftender Betriebe zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der vorgestellten Verfahren in Kapitel 8 wird deutlich, dass vor allem in der Wertermittlung, Zuteilung und bei den Ausgleichszahlungen Unterschiede zwischen Landwirtschaft und Weinbau zu erkennen sind. In der folgenden Gegenüberstellung ist ersichtlich, in welcher Art und Weise die Belange ökologisch wirtschaftender Weinbaubetriebe im Vergleich zu ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben im Rahmen einer Flurbereinigung zu berücksichtigen sind.

9.1 Gegenüberstellung der Unterschiede

Tabelle 8: Unterschiede in der Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren

Landwirtschaft	Weinbau (Rheinhessen)
Allgemein	
In der Landwirtschaft herrscht eine "Mischkultur"; es kann mehrmals im Jahr eine andere Ackerfrucht gepflanzt und geerntet werden.	Der Weinberg wird als „Monokultur“ bezeichnet, das heißt es wird eine Pflanzenart über mehrere Jahre hinweg angebaut.
Die Bodenfruchtbarkeit und der Pflanzenschutz bleiben durch die Fruchtfolge erhalten und werden verstärkt.	Die Bodenfruchtbarkeit und der Pflanzenschutz bleiben durch eine artenreiche Begrünung erhalten und werden verstärkt.
Die Umstellungszeit auf ökologische Landwirtschaft beträgt zwei Jahre.	Die Umstellungszeit auf ökologischen Weinbau beträgt drei Jahre.
Berücksichtigung im Verfahrensablauf	
Ziel der ökologisch landwirtschaftlichen Betriebe in der Flurbereinigung ist es, möglichst große Bewirtschaftungseinheiten zu erhalten, jedoch dabei auch möglichst viel bereits zertifizierte Fläche zu behalten.	Ziel der ökologisch wirtschaftenden Weinbaubetriebe in der Flurbereinigung ist es, möglichst große Bewirtschaftungseinheiten zu erhalten; der Erhalt von bereits zertifizierten Flächen stellt keinen Schwerpunkt dar.
Bei Flurbereinigungsverfahren in der Landwirtschaft kann im Regelfall die Bewirtschaftung der Flächen im Verfahrensgebiet durchgehend bis zum Besitzübergang erfolgen.	In Weinbergflurbereinigungsverfahren in Rheinhessen wird vor Beginn der Baumaßnahmen vollständig geräumt. Somit werden im Regelfall bis zum dritten Jahr nach der Besitzeinweisung keine Erträge erzielt.

Landwirtschaft	Weinbau
Berücksichtigung im Verfahrensablauf	
Bei der Wertermittlung ist besonders auf die Bodenfruchtbarkeit zu achten, da diese für ökologische landwirtschaftliche Betriebe von großer Bedeutung ist.	Bei der Wertermittlung im Weinbau ist besonders auf die Geländeform zu achten, da eine zu starke Querneigung die ökologische Bewirtschaftung enorm erschwert.
Berücksichtigung der Belange von ökologischen Landwirtschaftsbetrieben im Plan nach § 41 FlurbG. Beispielsweise kann durch den Erhalt vorhandener Wege oder eine Ausweisung von Schutzstreifen möglichst viel zertifizierte Fläche bestehen bleiben.	Berücksichtigung der Belange von ökologisch wirtschaftenden Weinbaubetrieben im Plan nach § 41 FlurbG. Beispielsweise Reduzierung der Querneigung durch eine Änderung der Bewirtschaftungsrichtung.
Umstellungsbeginn im Regelfall zur Besitzeinweisung. Private Regelungen der Beteiligten untereinander oder Planvereinbarungen mit den Beteiligten und der Flurbereinigungsbehörde ermöglichen es, die Umstellung früher zu beginnen.	Umstellungsbeginn ist im Regelfall vor der Besitzeinweisung möglich. Durch die Abräumung der Flächen kann nachweislich bestätigt werden, dass mindestens ein Jahr vor der Besitzeinweisung im gesamten Verfahrensgebiet keine Spritzmittel zum Einsatz gekommen sind.
Ausgleichszahlungen können vor allem aufgrund von Umstellungszeiten fällig werden. Dabei wird der Erlösausfall oder ein Kostenmehraufwand ermittelt, der durch die Umstellung von konventionell auf ökologisch zu erwarten ist.	Ausgleichszahlungen wegen der Umstellung von konventionell auf ökologisch werden nicht fällig. Die Erzeugnisse müssen maximal ein Jahr als Umstellungsware vermarktet werden (Vgl. Tabelle 6 und 7, Seite 66 - 67).

9.2 Bewertung

Bei der Bearbeitung eines Flurbereinigungsverfahrens mit ökologischer Landwirtschaft oder ökologischem Weinbau muss sich aufgrund der Gegenüberstellung in Kapitel 9.1 der Bearbeiter auf unterschiedliche Schwerpunkte einstellen.

Insbesondere wegen der Räumung in Weinbergflurbereinigungsverfahren in Rheinhessen und in der Pfalz haben ökologisch wirtschaftende Weinbaubetriebe durch die Flurbereinigung keine Nachteile. Im Verfahren mit Weinbau sind keine Entschädigungszahlungen aufgrund von Umstellungszeiten zu erwarten. Demnach muss hierfür kein zusätzlicher Zeitaufwand zur Erarbeitung von Übergangsregelungen wegen Umstellungszeiten und zur Reduzierung der Entschädigungszahlungen in die Arbeitsplanung einkalkuliert werden. Bei Weinbergflurbereinigungsverfahren im Dienstbezirk des DLR Mosel können wiederum zusätzliche Regelungen von Nöten sein, da dort keine vollständige Räumung der Weinberge durchgeführt wird. Ebenso bei Halbjahres-Verfahren in der Pfalz.

In Weinbergflurbereinigungsverfahren können vor allem durch eine Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen ökologisch wirtschaftende Weinbaubetriebe unterstützt werden. Hierbei ist zum einen die Zuteilung mehrerer Öko-Winzer in einem Block vorteilhaft sowie die Änderung der Bewirtschaftungsrichtung zur Reduzierung der Querneigung.

Bei Flurbereinigungsverfahren in der Landwirtschaft dagegen müssen ökologisch wirtschaftende Betriebe häufig Umstellungszeiten aufgrund einer besseren Arrondierung einhalten. Diese Phase der Umstellung birgt ein finanzielles Risiko für die Öko-Betriebe, welches im Rahmen von Ausgleichszahlungen durch die Flurbereinigungsbehörde für den Bewirtschafter reduziert wird. Zur Vermeidung hoher Entschädigungssummen sind Absprachen zwischen allen Beteiligten zu treffen, welche im Regelfall mit einem hohen Zeit- und Organisationsaufwand verbunden sind. Dieser Mehraufwand muss in der Verfahrensplanung berücksichtigt werden.

Verfahren mit ökologischer Landwirtschaft und ökologischem Weinbau sind demnach unter verschiedenen Schwerpunkten zu betrachten, auf welche sich der Bearbeiter individuell einstellen muss.

10. Fazit

10.1 Verfahrensablauf unter Berücksichtigung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben

Nach der Analyse verschiedener Flurbereinigungsverfahren wird ersichtlich, dass die Verfahrensrichtlinie gute Empfehlungen beinhaltet, damit die Belange ökologisch wirtschaftender Betriebe im nötigen Umfang berücksichtigt werden können. Dennoch ist festzustellen, dass eine Zusammenfassung praktischer Beispiele fehlt, anhand derer individuell die weitere Herangehensweise erarbeitet werden könnte. Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Arbeit bezüglich der vorgestellten Verfahren in Weinbau und Landwirtschaft mit den Empfehlungen der Verfahrensrichtlinie abgeglichen. Zusätzlich werden eigene Ideen zur Verfahrensbearbeitung eingebunden. Dadurch soll detailliert beschrieben werden, in welcher Art und Weise ökologisch wirtschaftende Betriebe im Laufe eines Flurbereinigungsverfahrens nach den Erkenntnissen aus dieser Arbeit zu berücksichtigen sind.

10.1.1 Vorbereitungsphase

Für die Vorplanung eines Verfahrens wird im Regelfall eine projektbezogene Untersuchung durchgeführt. Hierbei sollte ersichtlich werden, welche Betriebe und in welcher Weise diese Betriebe im Verfahren wirtschaften. Dies erfolgt gewöhnlich im Rahmen der Betriebsbefragung vor Einleitung des Verfahrens. Die hierbei gesammelten Informationen bilden eine gute Grundlage für die Bearbeitung eines Flurbereinigungsverfahrens.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird bei der projektbezogenen Untersuchung die Beteiligung ökologisch wirtschaftender Betriebe vermerkt, jedoch in den meisten Fällen nicht detailliert darauf eingegangen. Öko-Betriebe sollten in der projektbezogenen Untersuchung eine stärkere Berücksichtigung erfahren, sodass frühzeitig erste Tendenzen für die spätere Bearbeitung ersichtlich werden. Dies wird bereits in der Verfahrensrichtlinie empfohlen.

Im Rahmen der projektbezogenen Untersuchung sollte daher zum Beispiel die Bereitschaft der einzelnen konventionellen Betriebe für einen Spritzmittelverzicht

und eine Stilllegung der Flächen vor der Besitzeinweisung in Erfahrung gebracht werden. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse können eine bessere Zusammenlegung ermöglichen und der Umstellungsbeginn kann bestenfalls schon vor der Besitzeinweisung starten.

Bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben sollte die Akzeptanz für aufgrund einer besseren Arrondierung der Bewirtschaftungsflächen notwendige Umstellungsphasen abgefragt werden. Dies wurde im Verfahren Westhofen durchgeführt und wird als zweckmäßig erachtet.

Sind ökologisch wirtschaftende Betriebe in der projektbezogenen Untersuchung erfasst, ist es zusätzlich hilfreich, zu wissen, nach welchen ökologischen Standards die Flächen bewirtschaftet werden, da je nach Anbauverband (Demeter, Bioland, Naturland etc.) unterschiedliche Schwerpunkte der ökologischen Bewirtschaftung vorhanden sind.

Zudem kann durch eine frühe Hinzuziehung von Fachberatern, beispielsweise von einer Kontrollstelle, dem KÖL oder beteiligten Öko-Betrieben die geplante Verfahrensabgrenzung unter Berücksichtigung der Belange ökologisch wirtschaftender Betriebe überprüft werden. Zudem kann die Beteiligung von Fachberatern dazu beitragen, frühzeitig Maßnahmen zu definieren, welche die betrieblichen Belange der Öko-Landwirte oder Öko-Winzer unter Beachtung der Interessen der weiteren Beteiligten im Verfahren berücksichtigen. Mit allen genannten Beteiligten können die Ziele, Voraussetzungen und die betrieblichen Belange definiert werden, welche im Flurbereinigungsverfahren für eine wertgleiche Abfindung zu berücksichtigen sind.

Wird im Rahmen der projektbezogenen Untersuchung ersichtlich, dass Öko-Betriebe im geplanten Verfahren beteiligt, können schon vor Einleitung des Verfahrens durch einen freiwilligen Nutzungstausch befürchtete Nutzungskonflikte und anfallende Ausgleichszahlungen reduziert beziehungsweise vermieden werden. Der Nutzungstausch zielt darauf ab, auf freiwilliger Basis der Landwirte Nutzungsrechte zu tauschen. Hierbei werden ganze Flurstücke getauscht. Es wird somit nicht in die Form oder Größe der Flächen eingegriffen. Dabei fallen zwar auch Umstellungszeiten an, da dieses Verfahren jedoch auf der Freiwilligkeit der beteiligten Landwirte beruht, sind diese nicht zu entschädigen. Dennoch können Anreize für die Betriebe

geschaffen werden, wie beispielsweise langfristige Pachtverträge, wettbewerbsfähigere Schlaggrößen und eine damit verbundene Kostenersparnis in der Bewirtschaftung. Die Zusicherung, dass die getauschten Flächen im Rahmen der Zuteilung im Flurbereinigungsverfahren dem Öko-Betrieb zugeteilt werden, sollte von Seiten der Flurbereinigungsbehörde schriftlich erfolgen.

Eine Besonderheit bildet hierbei die Unternehmensflurbereinigung. Solch ein Verfahren wird eingeleitet, wenn ein Planfeststellungsverfahren durch den Unternehmensträger eingeleitet ist. Demnach bestehen bestimmte Vorplanungen, welche die Flurbereinigungsbehörde zu berücksichtigen hat. Sind hierbei schon Regelungen zur Berücksichtigung ökologisch wirtschaftender Betriebe getroffen worden, sind diese auch durch die Flurbereinigungsbehörde einzuhalten. Diese Vorgehensweise wird im Verfahren Altrich-Platten-Wengenrohr ersichtlich.

10.1.2 Wertermittlung

Ökologisch bewirtschaftete Flächen sind im Wertermittlungsverfahren nicht gesondert zu bewerten, da der ökologische Landbau zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zählt.¹¹⁰ Für die Methode des Wertermittlungsverfahrens sind keine Bestimmungen im FlurbG getroffen, sie muss lediglich den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechen sowie die Eigentumsgarantie sichern. Außerdem muss die Genauigkeit dem Zweck der wertgleichen Abfindung genügen.¹¹¹

Eine besondere Vorgehensweise bei der Wertermittlung wird demnach nicht als zweckmäßig erachtet. Auch die Verfahrensrichtlinie weist darauf hin, dass ökologisch bewirtschaftete Flächen nicht gesondert zu bewerten sind. Zertifizierte Flächen sind nicht dauerhaft gesichert, wie zum Beispiel durch eine Eintragung im Grundbuch. Öko-Flächen können jederzeit wieder konventionell bewirtschaftet werden. Aus diesem Grund hat eine gesonderte Berücksichtigung von ökologisch bewirtschafteten Flächen im Wertermittlungsrahmen nicht zu erfolgen.¹¹²

¹¹⁰ Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016. Pkt. 2.3.

¹¹¹ Vgl. Wingerter, K., Mayr, Ch.: 2013, S. 118 Rn. 6.

¹¹² Vgl. Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft in der Flurbereinigung, 2016. S.28

Dennoch sollte, vor allem wenn ökologisch wirtschaftende Betriebe am Verfahren beteiligt sind, auf die besondere Bedeutung der Bodenfruchtbarkeit für Öko-Betriebe Rücksicht genommen werden.

Gemäß § 44 Abs. 2 FlurbG sind bei der Landabfindung die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen und alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluss haben.¹¹³

Aus diesem Grund werden im Wertermittlungsverfahren häufig Sonderflächen im Wertermittlungsrahmen berücksichtigt. Sonderflächen beinhalten unter anderem Naturschutz- oder Wasserschutzgebiete, da diese durch gesetzliche Regelungen nur mit gewissen Einschränkungen nutzbar sind. Die Einschränkungen können sich auf die Benutzung der Fläche wertmindernd auswirken. Diese können im Wertermittlungsverfahren beispielsweise durch eine Abstufung in der Wertklasse beachtet werden.¹¹⁴

Des Weiteren ist bei der Wertermittlung auf den Zustand des Bodens zu achten. Ökologisch wirtschaftende Betriebe sollten beispielsweise nicht auf Flächen, welche zuvor mit Klärschlamm oder Müllkompost bewirtschaftet wurden, zugeteilt werden.¹¹⁵ Im Rahmen der Wertermittlung sollte auf solche Flächen hingewiesen und diese in der Karte gekennzeichnet werden.

Im Verfahren Altrich-Platten-Wengenrohr wurde von dem Öko-Betrieb ein besonderer Wert auf den Humusgehalt seiner Flächen gelegt. Dieser ist von großer Bedeutung für den Nährstoffgehalt der bewirtschafteten Grundstücke. Der Humusgehalt ist jedoch nicht durch das reine Wertermittlungsverfahren zu bestimmen, sondern im Labor zu ermitteln. Die Analyse der Bodenstruktur im Labor sollte nur im Einzelfall durchgeführt werden, da diese zusätzlich zeitaufwendig und kostenintensiv ist. In Verfahren nach den §§ 1/37 FlurbG, § 86 FlurbG oder § 91 FlurbG wären üblicherweise diese Kosten nicht tragbar. Im Verfahren Altrich-Platten-Wengenrohr war diese Vorgehensweise unumgänglich, da der Faktor „Humusgehalt“ schon in der

¹¹³ Vgl. § 44 Abs. 2 FlurbG i.d.F. v. 16. März 1976, zuletzt geändert am 19. Dezember 2008

¹¹⁴ Vgl. Schriftenreihe für Flurbereinigung. Wertermittlung in der Flurbereinigung. Hrsg. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Heft 9. Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag GmbH 1982. Abs. 2.225

¹¹⁵ Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016. S. 3, Pkt. 2.5. Abs. 9

Planvereinbarung berücksichtigt wurde. Zudem wurde schriftlich festgehalten, dass unter anderem die Kosten für die Laboranalyse vom Unternehmen zu tragen sind.

10.1.3 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Bei der Ausarbeitung des Wege- und Gewässerplanes wird es als hilfreich erachtet, einen am Verfahren beteiligten Öko-Landwirt hinzuzuziehen. Der Plan nach § 41 FlurbG ist im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu erarbeiten. Ist kein Öko-Landwirt im Vorstand, kann ein solcher hinzugezogen werden, wenn absehbar ist, dass Maßnahmen zum Schutz ökologisch bewirtschafteter Flächen zu treffen sind. Dadurch können alle Aspekte der Landwirtschaft abgedeckt werden. Als Beispiel kann das Vorgehen im Verfahren Irmenach zur Erstellung des Wege- und Gewässerplanes genannt werden. Es sind vor allem die unterschiedlichen Schwerpunkte zur Berücksichtigung ökologisch wirtschaftender Betriebe in der Landwirtschaft und im Weinbau zu beachten.

Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange ökologischer Betriebe im Plan nach § 41 FlurbG sind beispielsweise:

- Ausweisung von Wendewegen zum Schutz vor Pflanzenschutzmittel aus konventioneller Nachbarschaft.
- Ausweisung von Saumstreifen ebenso zum Schutz.
- Erhalt von vorhandenen Wegen, sodass bestehende zertifizierte Flächen anerkannt bleiben (vgl. Kapitel 6.2 und 7).
- Änderung der Bewirtschaftungsrichtung zur Reduzierung der Querneigung (vgl. Kapitel 8.2).
- Ausweisung von Öko-Blöcken angrenzend an Landespflegeflächen.

Besonders zu beachten sind die Angaben im Finanzierungsplan. Sind ökologisch wirtschaftende Betriebe am Verfahren beteiligt, können höhere Ausgleichs für die wertgleiche Abfindung anfallen. Diese Ausgleichszahlungen sind in diesen Fällen mit den Umstellungszeiten von konventioneller auf ökologische Landwirtschaft zu begründen und als vorübergehende Nachteile nach § 51 FlurbG zu entschädigen. Dadurch ist bei der Aufstellung des Finanzierungsplanes in Verfahren mit beteiligten ökologisch wirtschaftenden Betrieben der Betrag für die wertgleiche Abfindung

genau zu kalkulieren. Aus diesem Topf werden die Ausgleichs für vorübergehende Nachteile nach § 51 FlurbG bezahlt.

10.1.4 Planwuschtermin

Ebenso sind im Planwunsch ökologisch wirtschaftende Betriebe zu berücksichtigen. Der Planwunsch eines Beteiligten zählt als wichtiger Orientierungspunkt für die neue Landabfindung.

Sind ökologisch wirtschaftende Betriebe im Verfahren beteiligt, sind diese spätestens im Planwuschtermin inklusive der Pacht- und Eigentumsflächen ausfindig zu machen. Bewirtschaftet ein Öko-Betrieb ausschließlich Pachtflächen, wird es als zweckmäßig erachtet, den Planwuschtermin mit Eigentümer und Pächter durchzuführen (vgl. Kapitel 6.3). Auch bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben, die Eigentums- und Pachtflächen bewirtschaften, ist es zu empfehlen, Eigentümer und Pächter gemeinsam zum Planwuschtermin zu bestellen, vor allem wenn langjährige Pachtverträge bestehen.

Zur Einladung zum Planwunsch kann dem Beteiligten zusätzlich die Option gegeben werden, Fachberater des KÖL oder der Kontrollstelle hinzuzuziehen. Dann kann mit der Flurbereinigungsbehörde, dem Fachberater und dem Öko-Betrieb ein Planwunsch erarbeitet werden, der die Belange ökologisch wirtschaftender Betriebe sowie die der Flurbereinigung berücksichtigt.

Neben den Vorschriften der EG-Öko-Basisverordnung kann ein ökologisch wirtschaftender Betrieb auch einem Anbauverband angehören, dessen Vorschriften der Öko-Betrieb zusätzlich erfüllen muss. Die Zugehörigkeit zu einem Anbauverband sollte spätestens im Planwuschtermin ausfindig gemacht werden, da die verschiedenen Richtlinien teilweise unterschiedliche Voraussetzungen beinhalten, welche eventuell auch bei der Zuteilung berücksichtigt werden müssen. Die projektbezogene Untersuchung ist zu diesem Zeitpunkt üblicherweise schon mehrere Jahre alt, sodass im Rahmen dessen auch ein Abgleich der Ergebnisse durchgeführt werden kann.

Zusätzlich ist für die Landabfindung im Planwunsch abzuklären, welche Zielsetzung der Öko-Betrieb verfolgt: Eine bessere Arrondierung oder der Erhalt von möglichst

viel zertifizierter Fläche. Anhand dieser Grundlage kann dann eine Zuteilungsstrategie erarbeitet werden.

Zur Vermeidung von hohen Ausgleichszahlungen ist es zielführend, im Planwunsch auf freiwillige Regelungen zwischen den Beteiligten hinzuarbeiten. Als Beispiel ist das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Biedesheim zu nennen. Die in diesem Verfahren vereinbarten Regelungen zum Spritzmittelverzicht und zur Stilllegung der Flächen ermöglichten es bereits ein Jahr nach der Besitzeinweisung, dass Teilflächen vollständig ökologisch anerkannt worden sind.

Ebenso sind Planvereinbarungen, wie in der Unternehmensflurbereinigung Altrich-Platten-Wengenrohr geschehen, eine gute Möglichkeit, die Landabfindung zwischen dem Öko-Betrieb und der Flurbereinigungsbehörde bindend zu vereinbaren. In der Planvereinbarung können geeignete Umstellungsflächen festgelegt werden, welche vor dem allgemeinen Besitzübergang bereitgestellt werden sollen. Dadurch können, wie in der Verfahrensrichtlinie vorgesehen, Ausgleichsansprüche minimiert werden.¹¹⁶

Im Planwuschtermin können Teilnehmer im Verfahren, die ihre Flächen verkaufen wollen, herausgefiltert werden. Bei Verkaufsbereitschaft kann im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ein Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG unterschrieben werden. Hierbei fallen keine Notarkosten an. Demnach ist dies auch für den Öko-Betrieb eine gute Variante, potenzielle Umstellungsflächen vor der Besitzeinweisung anzukaufen, um frühzeitig mit der Umstellung zu beginnen. Wenn es das Budget in dem Verfahren ermöglicht, kann auch die Flurbereinigungsbehörde Flächen ankaufen und diese dem Öko-Betrieb zur Verfügung stellen. Der angekaufte Anspruch der Behörde kann im Zuge der Landabfindung beispielweise für Landespflegeflächen weiter verwendet werden. Diese Vorgehensweise ist jedoch nur dann zweckmäßig, wenn bereits ein Bereich im Verfahren ersichtlich ist, in dem der Öko-Betrieb seine Neuzuteilung erhalten soll.

Ein frühzeitiger Planwunsch (vgl. Kapitel 6.2) oder eine Planvereinbarung (vgl. Kapitel 6.1) ist nicht in allen Verfahren durchführbar. Oft spielt der Zeitfaktor eine wichtige Rolle.

¹¹⁶ Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016. S. 3, Pkt. 2.5

Der Zeit- und Organisationsaufwand dieser zusätzlichen Absprachen ist grundsätzlich in die Verfahrensplanung einzukalkulieren.

Ein frühzeitiger Planwunsch für einen ökologisch wirtschaftenden Betrieb kann zudem zu Konflikten mit den übrigen Beteiligten führen, da diese sich möglicherweise ungleich behandelt fühlen. Die Notwendigkeit eines frühzeitigen Planwunsches sollte demnach genau abgewogen werden. Eine Entscheidungshilfe kann zum Beispiel die Größe der ökologisch bewirtschafteten Flächen im Verfahrensgebiet geben.

Im Fall des Verfahrens Biedesheim besaß der ökologisch wirtschaftende Betrieb 39 ha Betriebsfläche, wovon sich 33 ha im Verfahrensgebiet befanden. Daher war eine frühzeitige Berücksichtigung des Öko-Betriebes im Verfahren erforderlich, um existenzgefährdende Eingriffe durch die Flurbereinigung zu vermeiden.

Nach den vorliegenden Ergebnissen ist es zu empfehlen, jegliche Maßnahmen in Bezug auf die neue Landabfindung schriftlich festzuhalten und grundsätzlich in Absprache mit dem ökologisch wirtschaftenden Betrieb zu handeln.

10.1.5 Neuzuteilung

Anhand der unterschiedlichen Verfahrensarten wird deutlich, welche Zuteilungsbedingungen entstehen können, aber auch, dass verschiedene Varianten möglich sind, um die Belange ökologisch wirtschaftender Betriebe zu berücksichtigen.

- *Unternehmensflurbereinigung:*

Aufgrund eines Unternehmens wird ländlicher Grundbesitz in großem Umfang in Anspruch genommen. Der beanspruchte Bereich steht durch das eingeleitete Planfeststellungsverfahren bereits fest. Sind ökologisch bewirtschaftete Flächen im Bereich der Maßnahme zu verlegen, sind geeignete Ersatzflächen ausfindig zu machen. Diese entsprechen im Regelfall nicht den Anforderungen der ökologischen Landwirtschaft. Die Zuteilung sowie die Regelung der Entschädigung sollten durch Planvereinbarungen mit dem Baulastenträger, der Flurbereinigungsbehörde sowie dem Öko-Landwirt schriftlich festgehalten werden. (vgl. Unternehmensflurbereinigung Altrich-Platten-Wengenrohr)

- *Regelflurbereinigung / Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren:*
Bei vereinfachten Flurbereinigungsverfahren wird im Regelfall das gesamte Verfahrensgebiet nach den landwirtschaftlichen Bedingungen neu gestaltet. Dabei gestalten sich die Möglichkeiten für die Neuzuteilung ökologischer Flächen flexibler. Durch eine Änderung des Wegenetzes besteht jedoch die Gefahr, bereits zertifizierte Fläche zu verlieren. Besonders der Verlust von zertifizierter Fläche und damit verbundene Umstellungszeiten sowie anfallende Ausgleichsansprüche sind bei der Gestaltung der Landabfindung zu beachten (vgl. Kapitel 6.3 und 7).
- *Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren:*
Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren werden durchgeführt, wenn die Anlage eines neuen Wegenetzes zunächst nicht erforderlich ist.¹¹⁷ Es fallen im Regelfall Wege weg, sodass sich die Schlaglänge vergrößert. In einem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren kann die Zuteilung, wie bei einem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren, flexibel gestaltet werden. Dennoch liegt der Vorteil darin, dass durch die geringe Änderung des Wegenetzes die Möglichkeit besteht, eine Zuteilung mit Rücksicht auf den Erhalt von bereits zertifizierter Fläche zu planen (vgl. Kapitel 6.2).
- *Weinbergflurbereinigungsverfahren:*
Bei Weinbergflurbereinigungsverfahren muss bei der Zuteilung auf den Erhalt zertifizierter Fläche weniger Rücksicht genommen werden (vgl. Kapitel 8). Bei diesem Verfahren ist die Zuteilung von ökologisch wirtschaftenden Weinbaubetrieben in Öko-Blöcken eine gute Maßnahme (vgl. Kapitel 8.1). Eine Zuteilung in einem Öko-Block ist jedoch nur zweckmäßig, wenn es absehbar ist, dass alle Bewirtschafter langfristig die neuzugeteilten Flächen ökologisch bewirtschaften wollen.

In Flurbereinigungsverfahren besteht sowohl für einen ökologisch wirtschaftenden Betrieb als auch für alle weiteren Teilnehmer kein Anspruch auf eine Zuteilung in alter Lage.

¹¹⁷ Vgl. § 91 FlurbG i.d.F. v. 16. März 1976, zuletzt geändert am 19. Dezember 2008

Das neue Grundstück muss lediglich wertgleich sein.¹¹⁸ Ebenso besteht auch kein Anspruch auf eine bestimmte Lage, beispielweise in einem Öko-Block.¹¹⁹ Bei der Landabfindung ökologisch wirtschaftender Betriebe sollten Eigentums- und Pachtflächen berücksichtigt werden. Sind langjährige Pachtverträge vorhanden, ist eine Zusammenlegung der Bewirtschaftungsflächen besonders zweckmäßig.

Befürchtet die Flurbereinigungsbehörde wirtschaftlich nicht zu vertretende Ausgleichszahlungen, kann von einer Landabfindung des Öko-Betriebes in möglichst großen Grundstücken abgesehen werden.

Grundsätzlich ist von Seiten der Flurbereinigungsbehörde bei der Zuteilung von ökologisch bewirtschafteten Flächen sowie auch von konventionell bewirtschafteten Flächen eine bestmögliche Zusammenlegung zu erreichen. Auch die Verfahrensrichtlinie verweist auf den besonderen Nutzen von großen und zusammenhängenden Bewirtschaftungseinheiten.¹²⁰ Die Ergebnisse dieser Arbeit verdeutlichen dies: In jedem der fünf beschriebenen bereits zugeteilten Verfahren wurde auch von den Öko-Betrieben ein besseres Zusammenlegungsverhältnis angestrebt.

10.1.6 Besitzübergang

Gemäß der Verfahrensrichtlinie kann der Besitzübergang durch eine frühzeitige Bereitstellung von Umstellungsflächen vor dem allgemeinen Besitzübergang im Rahmen eines Landzwischenenerwerbs, durch Nutzungsvereinbarungen oder durch möglichst lange Übergangsfristen nach dem allgemeinen Besitzübergang erfolgen. Hierbei ist besonders auf die mehrjährigen Pachtflächen Rücksicht zu nehmen. Demnach sind auch für diese Grundstücke vergleichbare Regelungen zu treffen.

Für den Besitzübergang können beispielsweise freiwillige Regelungen zwischen den Bewirtschaftern getroffen werden. Flächen werden über Nutzungsvereinbarungen zwischen den einzelnen Beteiligten frühzeitig bereitgestellt. Dadurch kann mit der Umstellungsphase schon vor dem allgemeinen Besitzübergang begonnen werden.

¹¹⁸ Vgl. Wingerter, K., Mayr, Ch.: 2013, S. 265, § 44. Rd. 40.

¹¹⁹ Vgl. Wingerter, K., Mayr, Ch.: 2013, S. 265, § 44. Rd. 40.

¹²⁰ Vgl. MWVLW. Verfahrensrichtlinie: Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung. Vom: 27.01.1997, zuletzt geändert am 12.04.2016. Pkt. 2.5. Abs. 7.

Eine Bereitstellung von Umstellungsflächen fand in der Unternehmensflurbereinigung Altrich-Platten-Wengenrohr statt. Vor dem Besitzübergang hatte der ökologisch wirtschaftende Betrieb durch die Bereitstellung dieser Flächen die Möglichkeit, frühzeitig mit der Umstellungsphase zu beginnen. Die zur Verfügung gestellten Flächen wurden anschließend im Rahmen der Landabfindung im Flurbereinigungsverfahren dem Öko-Betrieb zugeteilt. In diesem Fall wurde diese Vereinbarung vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes getroffen. Somit stand die neue Feld-einteilung noch nicht fest. Lageverschiebungen der geplanten Flächen, die dem Öko-Landwirt zugeteilt werden sollen, sind dadurch möglich. Dies sollte in der Kalkulation der Umstellungsflächen berücksichtigt werden und es sollte geklärt werden, ob und gegebenenfalls wer für eine daraus folgende Entschädigung aufkommen müsste.

Zusätzlich zu den Angaben in der Verfahrensrichtlinie kann ein Spritzmittelverzicht und eine Stilllegung der konventionell bewirtschafteten Flächen für einen früheren Beginn der Umstellungsphase auf die ökologische Landwirtschaft angestrebt werden. Dies wurde im Verfahren Biedesheim durchgeführt.

Mit der zuständigen Kontrollstelle kann frühzeitig eine Vereinbarung getroffen werden, ab welchem Prozentsatz die gesamte Bewirtschaftungseinheit beziehungsweise ab welchem Prozentsatz nur der noch nicht zertifizierte Teil der Fläche ab dem Zeitpunkt des Besitzüberganges eine Umstellungsphase durchlaufen soll.

Eine weitere Möglichkeit sind Teilbesitzeinweisungen, welche bei den in dieser Arbeit analysierten Verfahren nicht durchgeführt wurden. Dennoch kann eine Teilbesitzeinweisung ein gutes Mittel sein, um hohe Ausgleichszahlungen zu vermeiden. Dies wird auch in dem Fachbeitrag aus der zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement (141. Jg.1 / 2016) deutlich.¹²¹ Voraussetzung ist jedoch, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vor der Besitzeinweisung stattfindet. Dadurch steht die neue Zuteilung schon fest und die Besitzeinweisung würde dann in mehreren Teilen über mehrere Jahre hinweg erfolgen.¹²²

¹²¹ Vgl. Schumann et al. Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft in der Flurbereinigung. In: Zfv- Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement 141.Jg. 1/2016. Hrsg. von DVW – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e. V. Augsburg. Wißner-Verlag 2016. S.47

¹²² Vgl. Ebd. S. 50-52. Abs. 3.6

10.1.7 Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen in der Verfahrensrichtlinie betreffen den Erlösausfall, welcher aufgrund der Umstellung von konventionell auf ökologisch entsteht. Es wird demnach die Deckungsbeitragsdifferenz von konventionell gegenüber ökologisch ermittelt.

Aus den Ergebnissen dieser Arbeit wird ersichtlich, dass zusätzlich Ausgleiche gezahlt werden können, wenn der Öko-Betrieb seinen geschlossenen Produktionskreislauf aufgrund der neuen Zuteilung nicht mehr einhalten kann. Dies wird in Kapitel 7.4 verdeutlicht. Hierbei wurde der Zukauf von zertifiziertem Futtermittel entschädigt, indem die Kosten für den Frischmasseertrag pro Hektar mit dem Preisansatz des Futtermittels multipliziert wurden (Siehe Anlage A und B).

Die Ausgleichszahlungen sind im Regelfall von der Flurbereinigungsbehörde zu ermitteln. Die notwendigen Informationen, wie zum Beispiel der Ertrag der Fläche, die Kosten der Bewirtschaftung und der Erzeugnisse sowie die daraus resultierenden Deckungsbeiträge von konventionell zu ökologisch, können vom KÖL, der Kontrollstelle oder dem betroffenen Öko-Betrieb angefordert werden.

Die analysierten Verfahren verdeutlichen jedoch, dass zum Großteil Ausgleichszahlungen durch Absprachen und Vereinbarungen reduziert wenn nicht sogar vermieden werden können (vgl. Kapitel 6.2-.6.3 und 7).

10.2 Schlussfolgerung

Im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens können für ökologisch wirtschaftende Betriebe folgende Risiken beziehungsweise Nachteile entstehen:

- Finanzielle Verluste, da die Flächen während der Umstellungsphase ökologisch bewirtschaftet werden, die Erzeugnisse jedoch nur als konventionelle Ware verkauft werden können.
- Ein geschlossener Betriebskreislauf könnte aufgrund der Neuzuteilung nicht mehr eingehalten werden.
- Niedrigere Erträge durch eine schlechtere Bodenfruchtbarkeit der neuen Bewirtschaftungsflächen.

Diese Nachteile verhindern die Einleitung des Verfahrens jedoch nicht. Sie können durch Entschädigungszahlungen, eine zweckmäßige Zusammenlegung und durch Übergangsregelungen minimiert, wenn nicht sogar ganz beseitigt werden.

Zielführende Maßnahmen unter Berücksichtigung der Belange ökologischer Betriebe werden durch eine gute Zusammenarbeit zwischen den Öko-Betrieben und der Flurbereinigungsbehörde erreicht. Eine Kalkulation eventuell anfallender Entschädigungszahlungen sollte frühestmöglich erfolgen, da die Entschädigungen die Neuzuteilung beeinflussen können.

Es ist zu beachten, dass die meisten landwirtschaftlichen Betriebe zum Großteil Pachtflächen bewirtschaften. Deshalb ist es zweckmäßig, bei der Gestaltung der Landabfindung die Wünsche von Pächter und Verpächter gemeinsam aufzunehmen. Ausschlaggebend sind jedoch die Abfindungswünsche des Eigentümers, da das Pachtverhältnis durch das Flurbereinigungsverfahren nicht bricht. Das Pachtrecht setzt sich an der wertgleichen Abfindung des Eigentümers fort.¹²³

Für die ökologisch wirtschaftenden Betriebe ergeben sich durch die Flurbereinigung auch besondere Vorteile beziehungsweise Chancen:

- Zusammenlegung der Flächen; dadurch kürzere Anfahrtswege, Reduzierung der Klimabelastung und eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen.

¹²³ Vgl. Wingerter, K., Mayr, Ch.: 2013, § 10. S. 46 Rd. 2

- Ein besserer Schutz vor konventionellen Pflanzenschutzmitteln aus der Nachbarschaft, beispielsweise durch die Ausweisung von Öko-Blöcken.
- Förderung von für die ökologische Landwirtschaft wichtigen Nützlingen durch Landespflegemaßnahmen im Zuge der Flurbereinigung.

In jedem Flurbereinigungsverfahren können sich für die ökologisch wirtschaftenden Betriebe unterschiedliche Chancen und Risiken ergeben. Es ist jedes Verfahren individuell zu betrachten und es sind individuell Lösungsmöglichkeiten für die jeweilige Problemstellung zu entwickeln. Dadurch wird es nicht als möglich erachtet, ein standardisiertes Verfahren bei der Berücksichtigung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben in der Flurbereinigung zu entwickeln.

Vor allem die Unterschiede zwischen einer Unternehmensflurbereinigung (vgl. Kapitel 6.1) und einem Regelflurbereinigungsverfahren beziehungsweise Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren (vgl. Kapitel 6.3 und 7) verdeutlichen die besonderen Bedingungen in der Verfahrensbearbeitung.

Außerdem sind unterschiedliche Schwerpunkte bei der Berücksichtigung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben in der Landwirtschaft und ökologisch wirtschaftenden Weinbaubetrieben im Rahmen der Flurbereinigung zu setzen.

Besonders bei Weinbergflurbereinigungsverfahren ist die mechanische Unterstockbearbeitung der ökologischen Weinbaubetriebe zum Pflanzenschutz bei der Zuteilung zu berücksichtigen, da diese durch einen starken Querhang erheblich erschwert wird. Für Öko-Weinbaubetriebe ist der Schutz vor konventionellen Pflanzenschutzmitteln von besonderer Bedeutung. Durch eine zweckmäßige Zusammenlegung, eine Zuteilung in einem Öko-Block oder die Ausweisung von Saumstreifen kann dieser Schutz verbessert werden. Aufgrund der Räumung der Flächen und der Neuanlage der Reben zur Besitzeinweisung wird der erste marktfähige Ertrag üblicherweise im dritten Jahr erwartet. Zu diesem Zeitpunkt kann die Umstellungsphase beendet sein und die ersten Erzeugnisse können somit direkt als ökologische Ware vermarktet werden. Ausgleichszahlungen aufgrund von Umstellungszeiten fallen in Weinbergflurbereinigungsverfahren dadurch nicht an.

Bei Weinbergflurbereinigungsverfahren im Dienstbezirk des DLR Mosel können wiederum zusätzliche Regelungen von Nöten sein, da dort keine vollständige Räumung der Weinberge durchgeführt wird.

11. Ausblick

Zum zweiten Mal wird die EU-Öko-Verordnung komplett reformiert. Ein großer Fokus wird dabei auf die Verunreinigung von Bio-Produkten mit unzulässigen Stoffen gelegt.¹²⁴ Diese Verunreinigung geschieht zum Beispiel durch das Eindringen von konventionellen Pflanzenschutzmitteln aus Nachbarflächen.

Ökologisch wirtschaftende Betriebe müssen nach der neuen EG-Öko-Basisverordnung, welche ab 2021 gilt, nachweislich besondere Vorkehrungen treffen, um sich vor Rückständen von konventionellen Pflanzenschutzmitteln auf der Bio-Ware zu schützen.¹²⁵ Dies birgt Konfliktpotenzial und sollte zukünftig bei der Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren mit beteiligten ökologisch wirtschaftenden Betrieben beachtet werden.

Im Flurbereinigungsverfahren kann eine klare Trennung von ökologisch und konventionell bewirtschafteten Flächen erfolgen. Dadurch können ökologisch wirtschaftende Betriebe auch die Forderungen nach der neuen EG-Öko-Basisverordnung, welche ab 2021 gelten soll, leichter einhalten und Konflikte können frühzeitig ausgeräumt werden.

¹²⁴ Bund Ökologischer Lebensmittelwirtschaft (BÖLW): BÖLW Pressemitteilung. <https://boelw.de/presse/pm/neue-oeko-basis-verordnung-beschlossen-arbeit-geht-weiter/> (20.07.2018)

¹²⁵ Vgl. Revision der EU-Öko-Verordnung: Bewertung des Trilogergebnisses vom 28. Juni 2017. Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft. Berlin: 2017

Literaturverzeichnis

Bayrische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL): LfL Deckungsbeiträge und Kalkulationsdaten. <https://www.stmelf.bayern.de/idb/default.html> (11.07.2018).

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Ökologischer Landbau Deutschland. https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/_Texte/OekologischerLandbauDeutschland.html (11.07.2018).

Bund Ökologischer Lebensmittelwirtschaft (BÖLW), Zahlen-Daten-Fakten, die Bio-Branche, Berlin: Eigenverlag, 2017.

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Ablauf der Umstellung: <https://www.oekolandbau.de/erzeuger/umstellung/umstellung-in-der-praxis/ablauf-der-umstellung/umstellungszeitplan-dauerkulturen/> (30.07.2018)

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, , Ökologischer Landbau in Deutschland,. Bonn 2018

Demeter e.V. Demeter Richtlinien. Erzeugung und Verarbeitung. Richtlinien für die Zertifizierung „Demeter“ und „Biodynamisch“. Auflage 800, Stand 1. Oktober 2017.

Düngegesetz (DünG), 09.01.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 05.05.2017 I 1068.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN, VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.09.2008.

DVW – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e. V. (Hrsg.): Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft in der Flurbereinigung. DVW-Schriftenreihe, Band 80, Augsburg: Wißner-Verlag, 2015.

EG-ÖKO-BASISVERORDNUNG, VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.07.2007.

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976, zuletzt geändert am 19. Dezember 2008

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15.9.2017 I 3434.

Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG), vom 20.12.2007, zuletzt geändert durch Art. 232 V vom 31.8.2015 I 1474.

Publikation Umwelt Bundesamt, Umwelt und Landwirtschaft 2018, Ökologischer Landbau, Dessau – Roßlau 2018

Revision der EU-Öko-Verordnung: Bewertung des Trilogergebnisses vom 28. Juni 2017. Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW). Berlin: 2017

Richtlinie des ECOVIN BUNDESVERBANDES ÖKOLOGISCHER WEINBAU e.V. zur Erzeugung von Biotrauben, -traubensaft, -wein, -sekt, -weinessig, -weindestillaten und Nebenprodukten aus der Bioweinherstellung. Hrsg. ECOVIN-Bundesverband Ökologischer Weinbau e.V. 13. Fassung. Oppenheim: 2016.

Richtlinie für die Gestaltung der Abfindungen in Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 1, 86 und 87 FlurbG. Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 13.03.2015.

Schriftenreihe für Flurbereinigung. Wertermittlung in der Flurbereinigung. Hrsg. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Heft 9. Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag GmbH 1982.

Schumann et al. Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft in der Flurbereinigung. In: Zfv- Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement 141.Jg. 1/2016. Hrsg. von DVW – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e. V. Augsburg: Wißner-Verlag 2016.

Stein, Matthias: Rechtliche Anforderungen und Praxis der Öko-Zertifizierung im Weinbau. In: Herausforderung ökologischer Weinbau Chancen und Risiken. Hrsg. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland, Abteilung Weinbau und Oenologie. Neustadt an der Weinstraße: 2009.

Verfahrensrichtlinie des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Berücksichtigung des ökologischen Landbaus bei der Ländlichen Bodenordnung, vom 27.01.1997, zuletzt geändert durch Rundschreiben des MWVLW vom 12.06.2006.

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV), 05. 12.2012, zuletzt geändert durch Art. 3 V. v. 26.05.2017 I 1305.

Wingarter, K., Mayr, Ch.: Flurbereinigungsgesetz – Standardkommentar. 9. Auflage, Butjadingen-Stollhamm: Agricola-Verlag 2013.

Yussefi-Menzler, Minou: „ Das trägt Krieg in die Dörfer“. In: Ökologie & Landbau. Pflanzenschutz, Ausgabe 02/2018. München: oekom verlag 2018. S. 18-21.

Anhang

Inhaltsverzeichnis

Anhang A: Berechnung der Ausgleichszahlungen.....	99
A 1: Variante 01.....	99
A 2: Variante 02.....	100
A 3: Variante 03.....	101
Anhang B: Ermittlung der Deckungsbeiträge.....	102
B 1: Sommerweizen (konventionell).....	102
B 2: Sommerweizen (ökologisch).....	103
B 3: Speisekartoffeln (konventionell).....	104
B 4: Speisekartoffeln (ökologisch).....	105
B 5: Klee gras (ökologisch).....	106

Anhang A: Berechnung der Ausgleichszahlungen

A 1: Variante 01

Anlage 1: Variante 1, Ermittlung der Ausgleichszahlungen

ökologisch		Ertrag	dt / ha	Preis € / dt	Markterlös € / ha	Kosten € / ha	Deckungsbeitrag € / ha
Fläche	ha	Zukauf von Futter					
1	4,5728	Kleegras			0,00 €	761,40 €	-761,40 €
3	2,3916	Kleegras			0,00 €	761,40 €	-761,40 €
		Erwerbsverlust					
3	0,1661	Kartoffeln	258,9	40,06 €	10,371,53 €	3,777,30 €	6,594,23 €
3	1,1911	Sommerweizen	33,00	44,21 €	1,458,93 €	1,032,20 €	426,73 €
		Vollständig zertifiziert					
2	0,7283	Kleegras					---
4	4,1636	Dauergrünland					---

konventionell		Ertrag	dt / ha	Preis € / dt	Markterlös € / ha	Kosten € / ha	Deckungsbeitrag € / ha
Fläche	ha	Zukauf von Futter					
1	4,5728	Kleegras			0,00 €	761,40 €	-761,40 €
3	2,3916	Kleegras			0,00 €	761,40 €	-761,40 €
		Erwerbsverlust					
3	0,1661	Kartoffeln	258,9	12,62 €	3,267,32 €	3,777,30 €	-509,98 €
3	1,1911	Sommerweizen	33,00	18,94 €	625,02 €	1,032,20 €	-407,18 €
		Vollständig zertifiziert					
2	0,7283	Kleegras					---
4	4,1636	Dauergrünland					---

Fläche	ha	Deckungsbeitragsdifferenz (Dbd.)	Entschädigung/Jahr	Entschädigung in € (2. j. Umstellung)
1	4,5728	761,40 €	3,481,73 €	
2	0,7283	---		
3	2,3916	761,40 €	1,820,96 €	
	0,1661	7,104,22 €	1,180,01 €	2,360,02 €
	1,1911	833,91 €	993,27 €	1,986,54 €
4	4,1636	----		
Σ Summe =				9,649,26 €

Quelle: <https://www.stmelf.bayern.de/idb/default.html>

A 2: Variante 02

Anlage 2: Variante 2, Ermittlung der Ausgleichszahlungen

ökologisch		Ertrag	dt / ha	Preis € / dt	Markterlös € / ha	Kosten € / ha	Deckungsbeitrag € / ha
Fläche	ha	Zukauf von Futter					
1	1,6969	Klee gras			0,00 €	761,40 €	-761,40 €
3	2,3916	Klee gras			0,00 €	761,40 €	-761,40 €
		Erwerbsverlust					
3	0,1661	Kartoffeln	258,9	40,06 €	10,371,53 €	3,777,30 €	6,594,23 €
3	1,1911	Sommerweizen	33,00	44,21 €	1,458,93 €	1,032,20 €	426,73 €
		Vollständig zertifiziert					
2	3,60415	Klee gras					---
4	4,1636	Dauergrünland					---

konventionell		Ertrag	dt / ha	Preis € / dt	Markterlös € / ha	Kosten € / ha	Deckungsbeitrag € / ha
Fläche	ha	Zukauf von Futter					
1	1,6969	Klee gras			0,00 €	761,40 €	-761,40 €
3	2,3916	Klee gras			0,00 €	761,40 €	-761,40 €
		Erwerbsverlust					
3	0,1661	Kartoffeln	258,9	12,62 €	3,267,32 €	3,777,30 €	-509,98 €
3	1,1911	Sommerweizen	33,00	18,94 €	625,02 €	1,032,20 €	-407,18 €
		Vollständig zertifiziert					
2	3,60415	Klee gras					---
4	4,1636	Dauergrünland					---

Fläche	ha	Deckungsbeitragsdifferenz (Dbd.)	Entschädigung/Jahr	Entschädigung in € (2 J. Umstellung)
1	1,6969	761,40 €	1,292,02 €	
2	3,60415	---	0,00 €	
3	2,3916	761,40 €	1,820,96 €	
	0,1661	7,104,22 €	1,180,01 €	2,360,02 €
	1,1911	833,91 €	993,27 €	1,986,54 €
4	4,1636	---	---	
			Σ Summe =	7,459,54 €

Quelle: <https://www.stmelf.bayern.de/ldb/default.html>

A 3: Variante 03

Anlage 3: Variante 3, Ermittlung der Ausgleichszahlungen

ökologisch		Ertrag	dt / ha	Preis € / dt	Markterlös € / ha	Kosten € / ha	Deckungsbeitrag € / ha
Fläche	ha	Zukauf von Futter					
1+2	5,3011	Kleegras			0,00 €	761,40 €	-761,40 €
3	2,3916	Kleegras			0,00 €	761,40 €	-761,40 €
		Erwerbsverlust					
3	0,1661	Kartoffeln	258,9	40,06 €	10.371,53 €	3.777,30 €	6.594,23 €
3	1,1911	Sommerweizen	33,00	44,21 €	1.458,93 €	1.032,20 €	426,73 €
		Vollständig zertifiziert					
4	4,1636	Dauergrünland					---

konventionell		Ertrag	dt / ha	Preis € / dt	Markterlös € / ha	Kosten € / ha	Deckungsbeitrag € / ha
Fläche	ha	Zukauf von Futter					
1+2	5,3011	Kleegras			0,00 €	761,40 €	-761,40 €
3	2,3916	Kleegras			0,00 €	761,40 €	-761,40 €
		Erwerbsverlust					
3	0,1661	Kartoffeln	258,9	12,62 €	3.267,32 €	3.777,30 €	-509,98 €
3	1,1911	Sommerweizen	33	18,94 €	625,02 €	1.032,20 €	-407,18 €
		Vollständig zertifiziert					
4	4,1636	Dauergrünland					---

Fläche	ha	Deckungsbeitragsdifferenz (Dbd.)	Entschädigung/Jahr	Entschädigung in € (2 J. Umstellung)
1+2	5,3011	761,40 €	4.036,26 €	
3	2,3916	761,40 €	1.820,96 €	
	0,1661	7.104,22 €	1.180,01 €	2.360,02 €
	1,1911	833,91 €	993,27 €	1.986,54 €
4	4,1636	---	---	
		Σ Summe =		10.203,78 €

Quelle: <https://www.stmelf.bayern.de/idb/default.html>

Anhang B: Ermittlung der Deckungsbeiträge

B 1: Sommerweizen (konventionell)

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
 Institut für Agrarökonomie
 Menzinger Str. 54, 80638 München
 Tel.: 089/17800-111, E-Mail: Agrarökonomie@LfL.bayern.de



Ausdruck vom 20.06.2018

LfL-Deckungsbeiträge und Kalkulationsdaten - Sommerweizen

Grundlegende Angaben

Betrachtungszeitraum Drei Jahre (2014-2016) inkl. MwSt. , ohne Strohbergung
 Schlaggröße 5 ha

Übersicht

Erträge und Preise		
Kornertrag	dt/ha	60.5
Erzeugerpreise	€/dt	18.94
Leistungen		
Summe Leistungen	€/ha	1145.9
Variable Kosten		
Saatgut	€/ha	111.6
Dünger	€/ha	234.5
Pflanzenschutz	€/ha	138.3
Variable Maschinenkosten	€/ha	268.0
Lohnkosten für Saison-Arbeitskräfte	€/ha	0.0
Reinigung	€/ha	0.0
Trocknung	€/ha	52.7
Hagelversicherung	€/ha	20.0
Sonstige variable Kosten	€/ha	0.0
Summe variable Kosten	€/ha	825.1
Deckungsbeitrag	€/ha	320.8
Sonstige Leistungen/Prämien	€/ha	0.0
Deckungsbeitrag inkl. sonstiger Leistungen/Prämien	€/ha	320.8
Arbeitszeitaufwand je ha	AKh/ha	8.8

B 2: Sommerweizen (ökologisch)

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Institut für Agrarökonomie

Menzinger Str. 54, 80638 München

Tel.: 089/17800-111, E-Mail: Agrarökonomie@Lfl.bayern.de



Ausdruck vom 20.06.2018

LfL-Deckungsbeiträge und Kalkulationsdaten - Öko-Sommerweizen

Grundlegende Angaben

Qualitätsstufe Weizen I
 Betrachtungszeitraum Drei Jahre (2014-2016) inkl. MwSt. , ohne Strohbergung
 Schlaggröße 5 ha

Übersicht

Erträge und Preise		
Kornertrag	dt/ha	33.0
Erzeugerpreise	€/dt	44.21
Leistungen		
Summe Leistungen	€/ha	1458.9
Variable Kosten		
Saatgut	€/ha	164.6
Dünger	€/ha	457.9
Pflanzenbehandlungsmittel	€/ha	0.0
Variable Maschinenkosten	€/ha	257.5
Lohnkosten für Saison-Arbeitskräfte	€/ha	0.0
Reinigung	€/ha	98.0
Trocknung	€/ha	28.7
Hagelversicherung	€/ha	25.5
Sonstige variable Kosten	€/ha	0.0
Summe variable Kosten	€/ha	1032.2
Deckungsbeitrag	€/ha	426.7
Sonstige Leistungen/Prämien	€/ha	0.0
Deckungsbeitrag inkl. sonstiger Leistungen/Prämien	€/ha	426.7
Arbeitszeitaufwand je ha	AKh/ha	8.2

B 3: Speisekartoffeln (konventionell)

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Institut für Agrarökonomie

Menzinger Str. 54, 80638 München

Tel.: 089/17800-111, E-Mail: Agrarökonomie@LfL.bayern.de



Ausdruck vom 20.06.2018

LfL-Deckungsbeiträge und Kalkulationsdaten - Speisekartoffeln

Grundlegende Angaben

Betrachtungszeitraum	Drei Jahre (2014-2016)	inkl. MwSt.	
Verfahren	Konsumware	Schlaggröße	5 ha

Übersicht

Erträge und Preise		
Ertrag	dt/ha	422.8
Erzeugerpreise	€/dt	12.62
Leistungen		
Summe Leistungen	€/ha	5335.7
Variable Kosten		
Pflanzgut	€/ha	838.6
Dünger	€/ha	468.1
Pflanzenschutz	€/ha	454.4
Variable Maschinenkosten	€/ha	501.8
Lohnkosten für Saison-Arbeitskräfte	€/ha	101.96
Lagerung	€/ha	212.5
Sortierung	€/ha	380.5
Hagelversicherung	€/ha	93.4
Sonstige variable Kosten	€/ha	0.0
Summe variable Kosten	€/ha	3051.3
Deckungsbeitrag	€/ha	2284.4
Sonstige Leistungen/Prämien	€/ha	0.0
Deckungsbeitrag inkl. sonstiger Leistungen/Prämien	€/ha	2284.4
Arbeitszeitaufwand je ha	AKh/ha	31.8

B 4: Speisekartoffeln (ökologisch)

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Institut für Agrarökonomie

Menzinger Str. 54, 80638 München

Tel.: 089/17800-111, E-Mail: Agrarökonomie@LfL.bayern.de



Ausdruck vom 20.06.2018

LfL-Deckungsbeiträge und Kalkulationsdaten - Öko-Speisekartoffeln

Grundlegende Angaben

Betrachtungszeitraum Drei Jahre (2014-2016) inkl. MwSt.
Verfahren Öko-Speisekartoffeln Schlaggröße 5 ha

Übersicht

Erträge und Preise		
Ertrag	dt/ha	258.9
Erzeugerpreise	€/dt	40.06
Leistungen		
Summe Leistungen	€/ha	10371.5
Variable Kosten		
Pflanzgut	€/ha	1836.8
Dünger	€/ha	783.6
Pflanzenschutz	€/ha	0.0
Variable Maschinenkosten	€/ha	483.8
Lohnkosten für Saison-Arbeitskräfte	€/ha	101.96
Lagerung	€/ha	110.0
Sortierung	€/ha	279.6
Hagelversicherung	€/ha	181.5
Sonstige variable Kosten	€/ha	0.0
Summe variable Kosten	€/ha	3777.3
Deckungsbeitrag	€/ha	6594.2
Sonstige Leistungen/Prämien	€/ha	0.0
Deckungsbeitrag inkl. sonstiger Leistungen/Prämien	€/ha	6594.2
Arbeitszeitaufwand je ha	AKh/ha	31.6

B 5: Klee gras (ökologisch)

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
 Institut für Agrarökonomie
 Menzinger Str. 54, 80638 München
 Tel.: 089/17800-111, E-Mail: Agrarökonomie@LfL.bayern.de



Ausdruck vom 09.07.2018

LfL-Deckungsbeiträge und Kalkulationsdaten - Öko-Klee grassilage Feldbestand zur Ernte

Grundlegende Angaben

Erzeugung	zum Verkauf	Verwertungsform	Futter
Produkt	Feldbestand zur Ernte		
Anbauverfahren	Blanksaat Herbst	Folgejahre	2
Schnittzeitpunkt	Knospenöffnen	Standort	günstig
Betrachtungszeitraum	Drei Jahre (2014-2016)	Schlaggröße	5 ha
MwSt.-System	inkl. MwSt.		
Gärrestrücknahme	Gärrestrücknahme ist vorgesehen		
Güllerücknahme	Güllerücknahme ist nicht vorgesehen		

Übersicht

		Gesamtverfahren Durchschnitt aller Nutzungsjahre
Erträge und Preise		
Trockenmasseertrag Anwelk-/Grüngut	dt TM/ha	94.5
Frischmasseertrag Anwelk-/Grüngut	dt FM/ha	270.0
Preisansatz Klee gras	€/dt	2.82
Leistung aus Verkauf Klee gras	€/ha	761.4
Sonstige marktfähige Leistungen	€/ha	0.0
Summe Leistungen	€/ha	761.4
Dünger	€/ha	1175.8
Variable Maschinenkosten / Maschinenring / LU	€/ha	84.6
Übrige variable Kosten	€/ha	97.2
Summe variable Kosten	€/ha	1357.6
Arbeitszeitaufwand je ha	Akh/ha	9.6
Variable Kosten je dt FM	€/dt FM	5.03
Variable Kosten je dt TM	€/dt TM	14.37
Deckungsbeitrag	€/ha	-596.2
Deckungsbeitrag inkl. sonstiger Leistungen/Prämien	€/ha	-596.2

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit

„Innovative Konzepte für die Berücksichtigung von ökologisch wirtschaftenden Betrieben in der Flurbereinigung“

selbstständig ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Ich habe nur die in der Arbeit ausdrücklich benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt. Wörtlich oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich als solches kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift